

Bericht des Rechnungshofes

**Nationale Maßnahmen zum 7. EU-Rahmenprogramm
für Forschung, technologische Entwicklung und
Demonstration**

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	474
Abkürzungsverzeichnis _____	476

BMG
BMLFUW
BMVIT
BMWF

Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Gesundheit
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Verkehr, Innovation und Technologie
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Nationale Maßnahmen zum 7. EU-Rahmenprogramm
für Forschung, technologische Entwicklung und
Demonstration

KURZFASSUNG _____	480
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	493
Forschungsrahmenprogramme der EU _____	494
Nationale Unterstützungsstruktur zum 7. EU-Forschungsrahmen- programm _____	495
Schnittstelle zur Europäischen Kommission _____	515
Nationaler Ressourceneinsatz _____	518
Nationale Förderungen _____	533
Wirkungen der nationalen Unterstützungsmaßnahmen _____	553
Nationale Reformschritte – Ausblick Horizon 2020 _____	559
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	561

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Organigramm zur Organisation der österreichischen Unterstützungsstruktur _____	496
Abbildung 2:	Organigramm EIP _____	499
Tabelle 1:	Verträge für regionale Betreuung _____	507
Tabelle 2:	Gesamtübersicht über den nationalen Ressourcen- einsatz _____	519
Tabelle 3:	Anteil der abgerechneten Kosten an den EU-Rückflüssen _____	520
Tabelle 4:	Leistungen der FFG _____	522
Tabelle 5:	Kosten aus dem EIP-Bauftragungsvertrag _____	523
Tabelle 6:	Gegenüberstellung maximale Jahresbeträge und tatsächliche Abrechnungen bzw. Budgetwert für 2013 _____	525
Tabelle 7:	Anteil der Overheadkosten an den Personal- und Sachkosten zum EIP-Bauftragungsvertrag _____	526
Tabelle 8:	Kosten aus den Auftragsverträgen zur österreichischen Betreuungsstruktur _____	528
Tabelle 9:	Leistungen der Regionalen Kontaktstellen _____	529
Tabelle 10:	Förderungen des BMWF und der Länder an die Regionalen Kontaktstellen _____	531
Abbildung 3:	Ablaufschema der EU-Zusatzfinanzierung _____	537
Tabelle 11:	Anzahl der Projekte zur EU-Anbahnungs- finanzierung _____	543
Tabelle 12:	Förderungsvolumina EU-Anbahnungs- finanzierung _____	544
Abbildung 4:	Ablaufschema der EU-Anbahnungsfinanzierung Wissenschaft und Wirtschaft _____	545

Tabelle 13:	Entwicklung vom 4. zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm _____	554
Abbildung 5:	Förderungen des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms nach Bundesland und Organisationskategorie (Stand November 2012); in Mio. EUR und % _____	556
Abbildung 6:	Vergleich der Bewilligungsquote mit und ohne FFG-Beratung _____	557
Tabelle 14:	Rückflussquote Österreichs 2007 bis 2012 _____	558

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ARR 2004	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 5/2004
APS	Verein zur Förderung der Europäischen Kooperation in Forschungs-, Entwicklungs- und Bildungsprogrammen
BEP	Büro für Europäische Programme
BFPDB	Bundesforschungsprojektdatenbank
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium ...
BMBWK	für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMF	für Finanzen
BMG	für Gesundheit
BMGFJ	für Gesundheit, Familie und Jugend
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
BMWFW	für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BVergG	Bundesvergabegesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CATT	CATT Innovation Management GmbH (CATT = Central Austrian Technology Transfer and Training)
CIP	Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EEN	Enterprise Europe Network
EFF	Europaforum Forschung
EIP	Bereich Europäische und Internationale Programme der FFG

EIP–Beauftragungsvertrag	Beauftragungsvertrag zwischen der Republik Österreich und der FFG/Bereich EIP zur Information, Beratung und Betreuung in Bezug auf die Teilnahme am 7. EU–Forschungsrahmenprogramm
EIT	Europäisches Institut für Innovation und Technologie
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
7. EU–Forschungsrahmenprogramm	7. EU–Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration
EUR	Euro
f./ff.	folgende
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FFG–G	Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. I Nr. 73/2004 i.d.g.F.
ggf.	gegebenenfalls
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz
GSK	Geistes–, Sozial– und Kulturwissenschaften
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IFS–ICCR	Interdisziplinäres Forschungszentrum (Interdisciplinary Centre for Comparative Research)
IT	Informationstechnik
ITG	Innovations– und Technologietransfer Salzburg GmbH
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
lt.	laut
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer

Abkürzungen



RBBZ	Regionale Beratungs- und Betreuungszentren
rd.	rund
RFTE	Rat für Forschung und Technologieentwicklung
RH	Rechnungshof
RKS	Regionale Kontrollstellen zum RP
Rat WBF	Rat Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)
RP	Rahmenprogramm
SAT	Tiroler Zukunftsstiftung – Standortagentur Tirol
SFG	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
vgl.	vergleiche
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
Z	Ziffer

Wirkungsbereich der Bundesministerien für**Gesundheit****Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft****Verkehr, Innovation und Technologie****Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft****Nationale Maßnahmen zum 7. EU-Rahmenprogramm
für Forschung, technologische Entwicklung und
Demonstration**

Das Gesamtbudget des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms belief sich auf 53,22 Mrd. EUR. Im Zeitraum von 2007 bis 2012 flossen davon insgesamt 806,4 Mio. EUR nach Österreich. Zur Lukrierung dieser 806,4 Mio. EUR wendete Österreich im Zeitraum 2007 bis 2012 inklusive nationaler (Zusatz-)Förderungen 44,03 Mio. EUR auf. Österreich erhielt 2012 um 26 % mehr an Förderungen aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm zurück, als es anteilmäßig zum Budget des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms beitrug.

Bei den fünf am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm beteiligten Bundesministerien bestand kein vollständiger Überblick über die Gesamtkosten für den nationalen Ressourceneinsatz im Zusammenhang mit dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm. Eine gemeinsame Analyse der Daten des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms und der nationalen Forschungsprogramme erfolgte nicht.

Aufgrund der De-facto-Eingliederung von bis zu neun Mitarbeitern des Vereins, der das Förderungsmonitoring betrieb, in das Ministerium wurden über den vom Nationalrat genehmigten Personalplan hinaus „graue Planstellen“ geschaffen, die aus dem Sachaufwand bedeckt wurden. Dies widersprach dem Grundsatz der Budgetwahrheit.

Das Abwicklungsentgelt für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) betreffend die EU-Anbahnungsfinanzierung war – gemessen am genehmigten Förderungsvolumen von rd. 5,34 Mio. EUR – mit rd. 9 % deutlich höher als die maximal 5 %, die mit dem BMF im haushaltsrechtlichen Einvernehmen vereinbart worden waren.

KURZFASSUNG**Prüfungsziel**

Ziel der Gebarungsüberprüfung zum 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (7. EU-Forschungsrahmenprogramm) war die Beurteilung des nationalen Ressourceneinsatzes, der Organisation auf nationaler Ebene, der nationalen Förderungen, der Wirkungen der nationalen Unterstützungsmaßnahmen sowie der nationalen Reformschritte. (TZ 1)

7. EU-Forschungsrahmenprogramm

Das Gesamtbudget des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms belief sich auf 53,22 Mrd. EUR. Im Zeitraum von 2007 bis 2012 flossen davon insgesamt 806,4 Mio. EUR (rd. 5 % der Forschungsausgaben des Bundes und der Bundesländer) nach Österreich. Zur Lukrierung dieser 806,4 Mio. EUR wendete Österreich im Zeitraum 2007 bis 2012 inklusive nationaler (Zusatz-)Förderungen 44,03 Mio. EUR auf. (TZ 2, 3)

Nationale Unterstützungsstruktur zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm

Die Vertragsbeziehung der Förderung aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm bestand direkt zwischen der Europäischen Kommission und dem Förderungsnehmer; auch die Zahlung der Fördermittel erfolgte unmittelbar zwischen der Europäischen Kommission und dem Förderungsnehmer. Zur Information, Beratung und Betreuung der Förderungsnehmer boten die Mitgliedstaaten nationale Unterstützungsstrukturen an. (TZ 4)

Die österreichische Unterstützungsstruktur sah Arbeitsaufteilungen und Verantwortlichkeiten für jeden Netzwerkpartner vor: die Nationale Kontaktstelle (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)), die Regionalen Kontaktstellen in den Ländern und weitere Kontaktstellen wie z.B. Forschungsserviceeinrichtungen an Universitäten. Die Beauftragung der FFG erfolgte durch den „EIP-Beauftragungsvertrag“ (mit fünf Bundesministerien – BMG, BMLFUW, BMVIT, BMWF (seit 1. März 2014: BMWFW) und BMWFJ (seit 1. März 2014 ebenfalls: BMWFW) – und der WKÖ als Auftraggeber) und den „Ergänzenden Beauftragungsvertrag zur österreichischen Betreuungsstruktur“, jene der Regionalen Kontaktstellen durch den „Beauftragungsvertrag zur regionalen Betreuung“.

Die österreichische Betreuungsstruktur unter Beteiligung von fünf Bundesministerien war komplex. (TZ 4)

Bereich Europäische und internationale Programme der FFG (EIP)

Die FFG wickelte die ihr übertragenen Aufgaben in ihrem Bereich „Europäische und internationale Programme (EIP)“ ab. Von den neun Referaten des Bereichs EIP waren sechs mit Aufgaben des EIP-Beauftragungsvertrags befasst. Von den im Bereich EIP für 2013 insgesamt vorgesehenen 43,03 VBÄ entfielen 33,55 VBÄ (78 %) auf den EIP-Beauftragungsvertrag. Ein Austausch der personellen Kapazitäten zwischen dem Bereich EIP und der übrigen FFG erfolgte in der Regel nicht. Die Organisation und Aufgabenerfüllung des Bereichs EIP war für die Abwicklung der Beauftragungsverträge geeignet. Jedoch sah der RH in der Fokussierung der Aufgabenwahrnehmung aus dem EIP-Beauftragungsvertrag auf den Bereich EIP dergestalt, dass ein Austausch von Mitarbeitern mit der übrigen FFG kaum stattfand, Potenzial für eine stärkere Integration des Bereichs EIP in die FFG. (TZ 5)

Die FFG erstellte gesonderte jährliche Budgets für ihre Aktivitäten zur Erfüllung des EIP-Beauftragungsvertrags. Dieser doppelte Budgetierungsprozess verursachte einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand in der FFG. Bei einheitlicher, jährlicher Budgetierung der FFG wäre eine verbesserte Steuerung und Kontrolle durch die beteiligten Bundesministerien – insbesondere durch deren Vertretung im Aufsichtsrat der FFG – möglich. (TZ 5)

Das BMF schloss im Juni 2013 hinsichtlich des Ersatzes des Aufwands der FFG aus der Beurteilung, inwieweit Forschungsprojekte die Voraussetzungen der Forschungsprämie erfüllten, eine Assoziierungserklärung zum Rahmenvertrag vom Jänner 2007 zwischen dem Bund, vertreten durch das BMVIT und das damalige BMWA, und der FFG ab. Bei allfälligen zukünftigen Beauftragungen der FFG wäre der Abschluss einer entsprechenden Assoziierungsvereinbarung zweckmäßig. (TZ 6)

In der FFG gab es zum Thema Compliance Arbeitsanweisungen, einen Verhaltenskodex und Richtlinien der FFG. Allerdings hatte die FFG den Verhaltenskodex und die Anti-Korruptionsrichtlinie erst spät, während der Gebarungsüberprüfung des RH im Jahr 2013, beschlossen. (TZ 7)

Lenkungsausschuss

Zur Gesamtsteuerung der nationalen Unterstützungsstruktur war gemäß EIP–Beauftragungsvertrag ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Ziel des Lenkungsausschusses war die Koordination der Auftraggeber (die fünf Bundesministerien und die WKÖ) in Hinblick auf alle Angelegenheiten, die sich aus dem EIP–Beauftragungsvertrag ergaben. Die direkte Vertretung der fünf Bundesministerien und der WKÖ im Lenkungsausschuss war positiv, weil dadurch eine direkte und gesamthafte Steuerung der Betreuungstätigkeiten der FFG und der Regionalen Kontaktstellen, die Abstimmung der Arbeitsprogramme und ein abgestimmtes Berichts- und Abrechnungswesen erfolgten. Die in den Lenkungsausschusssitzungen getroffenen Empfehlungen (bspw. einen qualitätsorientierten Support als leitendes Ziel des Leistungsangebots der FFG einzuführen) setzte die FFG um. (TZ 8)

Schnittstelle zur Europäischen Kommission

Für die Programme des 7. EU–Forschungsrahmenprogramms waren auf europäischer Ebene Programmkomitees mit Vertretern aus den Mitgliedstaaten (Programmdelegierte) eingerichtet. Die Aufgaben der Programmdelegierten waren insbesondere die Vertretung der Interessen der nationalen Forschungscommunity auf EU–Ebene und die Informationsweitergabe auf nationaler Ebene. Ein einheitlicher Anforderungskatalog für die Tätigkeit der Programmdelegierten sowie eine allgemeine oder ressortspezifische Aufgabenbeschreibung fehlten in Österreich. Aufgrund der dadurch potenziell unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung der einzelnen Programmdelegierten war ein durchgängiger wechselseitiger Informationsfluss zwischen EU– und nationaler Ebene nicht sichergestellt. (TZ 16)

Ein Gesamtüberblick über die Kosten für die Tätigkeit der Programmdelegierten und der ihnen zur fachlichen Unterstützung beigestellten Experten lag – mangels Aufzeichnungen darüber in den Bundesministerien – nicht vor. Der RH ermittelte diese mit insgesamt rd. 2,65 Mio. EUR. (TZ 17)

EIP-Beauftragungsvertrag

Im Juli 2007 schlossen die fünf Bundesministerien BMG, BMLFUW, BMVIT, BMWF, BMWFJ und die WKÖ mit der FFG den EIP-Beauftragungsvertrag zur Sicherstellung einer bestmöglichen Information, Beratung und Betreuung von Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung in Bezug auf die Teilnahme am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm ab. Als Auftragsentgelt wurde ein Höchstbetrag von 25,45 Mio. EUR vereinbart. Bund und WKÖ brachten das Auftragsentgelt gemeinsam auf: der Bund maximal 21,4 Mio. EUR, die WKÖ 4,05 Mio. EUR. Die Aufteilung des Bundesanteils auf die Bundesministerien war das Ergebnis eines Verhandlungsprozesses: jeweils 27,1 % auf BMVIT, BMWF und BMWFJ, 2,1 % auf das BMLFUW und 0,7 % auf das BMG. Aufgrund der gemeinsamen Beauftragung durch die beteiligten Bundesministerien und die WKÖ bestand ein koordinierter und einheitlicher Rahmen für die Betreuung der Teilnehmer am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm. (TZ 9)

Ergänzender Beauftragungsvertrag für die österreichische Betreuungsstruktur

Das BMWF beauftragte als Ergänzung des EIP-Beauftragungsvertrags die FFG mit Vertrag vom Juni 2007 und mit Verlängerungsvertrag vom Februar 2011 mit der Koordination und Organisation jener österreichischen Betreuungsstrukturen für das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm, deren ausschließliche Zuständigkeit im Bereich des BMWF lag. Als Auftragsentgelt wurde ein Höchstbetrag von 990.000 EUR vereinbart. Die Beauftragung war zur Umsetzung von EU-Vorgaben notwendig. (TZ 10)

Beauftragung zur regionalen Betreuung

Das BMWF schloss mit den Regionalen Kontaktstellen in den Ländern Verträge zur gezielten regionalen Betreuung der Forschenden vor Ort. Die Finanzierung erfolgte sowohl durch das BMWF als auch durch die einzelnen Länder (im Zeitraum 2007 bis 2012 insgesamt rd. 3,22 Mio. EUR). Die Regionalen Kontaktstellen boten überwiegend Basisinformationen und -beratungen an, die auch die FFG bereitstellte. Aufgrund dieser Doppelgleisigkeiten war die Finanzierung der Serviceleistungen der Regionalen Kontaktstellen durch den Bund nicht mehr erforderlich. Darüber hinaus machten die bereits eingetretenen Lerneffekte bei den Universitäten und Unternehmen sowie moderne Informations- und Kommunikationstechnologien

die regionale Präsenz von Beratungseinrichtungen immer weniger erforderlich. (TZ 11, 26)

Zudem bestanden neben den Regionalen Kontaktstellen regionale Beratungseinrichtungen im Rahmen des Enterprise Europe Network (EEN). Deren Kosten finanzierte zu 50 % die EU. Auch hier gab es Doppelgleisigkeiten, weil die EEN-Beratungseinrichtungen ähnliche Leistungen im niederschweligen Bereich – Rechtsauskünfte, Informationen zu EU-Förderungsmöglichkeiten, Unternehmenskooperationen – erbrachten wie die Regionalen Kontaktstellen. Laut dem Ergebnis einer vom BMWF beauftragten Evaluierung vom März 2013 seien die Regionalen Kontaktstellen nicht zwingend erforderlich. (TZ 11)

Förderungsmonitoring

Zur laufenden Verfolgung der Entwicklungen im 7. EU-Forschungsrahmenprogramm war beim BMWF das Projekt PROVISO eingerichtet. PROVISO stellte den zuständigen Ressorts und den Programmdelegierten ein kontinuierliches und begleitendes Monitoring der österreichischen Teilnahme an den EU-Forschungsrahmenprogrammen und der Mittelrückflüsse für die Strategie- und Maßnahmenentwicklung zur Verfügung. (TZ 12)

Seit 1998 war ein Verein mit der Durchführung des Monitorings im Rahmen des Projekts PROVISO beauftragt. Neun Mitarbeiter des Vereins (rd. 6,5 bis rd. 7,0 VBÄ) waren bei PROVISO beschäftigt. Aufgrund der De-facto-Eingliederung dieser neun Mitarbeiter in das BMWF wurden über den vom Nationalrat genehmigten Personalplan hinaus weitere „graue Planstellen“ geschaffen. Die Ausgaben dafür verrechnete das BMWF als Sachaufwand. Die Bedeckung der Ausgaben für dauerhaft beschäftigtes Personal aus dem Sachaufwand widersprach dem Grundsatz der Budgetwahrheit. (TZ 13)

Die Grunddaten für PROVISO entstammten Datenbanken der Europäischen Kommission. Die Daten waren nicht immer aktuell, daher war eine Datenaktualisierung durch die Mitarbeiter von PROVISO erforderlich. Regelmäßige tiefergehende Interpretationen der Daten, die die Entscheidungen in der österreichischen Betreuungsstruktur vorbereiten sollten, erfolgten in der Regel nicht. (TZ 14)

Die FFG verfügte über ein Monitoring für von ihr abgewickelte Programme. Das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm war von diesem Monitoring nicht umfasst. Die FFG und die Regionalen Kontaktstellen konnten benötigte Informationen und Auswertungen durch PROVISO nicht unmittelbar anfordern. Eine Gesamtanalyse der Daten des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms und der von der FFG abgewickelten Programme und damit eine Abstimmung auf nationaler und internationaler Ebene – hinsichtlich des Inhalts der Förderungen und des Zeitpunkts der Ausschreibung, zur Identifikation unerwünschter Mehrfachförderungen und Parallelstrukturen sowie zur Optimierung des Förderungsmix – erfolgte in der Regel nicht. Eine Gesamtsicht und -analyse sämtlicher Daten von Forschungsprogrammen auf nationaler und internationaler Ebene wäre jedoch erforderlich, um die Abstimmung auf beiden Ebenen zu ermöglichen. Ein gemeinsames Monitoring von EU- und nationalen Programmen ist insbesondere auch erforderlich für eine integrierte Beurteilung, die Abstimmung hinsichtlich ihres Inhalts und des Zeitpunkts ihrer Ausschreibung, die Identifikation unerwünschter Mehrfachförderungen und Parallelstrukturen sowie die Optimierung des Förderungsmix. Schließlich begab sich die FFG mangels gemeinsamen Monitorings auch möglicher Synergien und Kosteneinsparungen. (TZ 14)

Für den Dienstleistungsauftrag an den Verein anlässlich der Ausschreibung im Jahr 2007 wählte das BMWF das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Bieter, das dann anzuwenden war, wenn der Dienstleistungsauftrag aus technischen Gründen nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden konnte. Die Begründung des BMWF für die Wahl des Vergabeverfahrens war nicht ausreichend, weil sie die ausschließliche Eignung des Vereins für die technischen Anforderungen nicht substantiierte. Der Vertragsabschluss sah entsprechend dem Anbot des Vereins ein Auftragsentgelt von höchstens rd. 3,81 Mio. EUR vor. (TZ 15)

Nationaler Ressourceneinsatz

Österreich gab im überprüften Zeitraum 2007 bis 2012 im Zusammenhang mit dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm 44,03 Mio. EUR aus: 29,23 Mio. EUR davon waren (als Kosten) notwendig, um EU-Mittel aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm zu lukrieren; 14,80 Mio. EUR gab Österreich (als Förderungen) im Zusammenhang mit dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm für nationale Förderungsprogramme aus: die EU-Zusatzfinanzierung, die EU-

Anbahnungsfinanzierung sowie das TOP-EU-Förderungsprogramm. (TZ 18)

Die EU-Rückflüsse stiegen von 80,70 Mio. EUR im ersten Jahr des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms auf 157,70 Mio. EUR (2012) und somit um rd. 95,4 %: (TZ 18)

Anteil der abgerechneten Kosten an den EU-Rückflüssen							
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe 2007 bis 2012
	in Mio. EUR ²						
Summe Kosten	4,34	4,07	4,96	5,23	5,19	5,43	29,23
EU-Rückflüsse RP 7 ¹	80,70	152,80	132,10	136,60	146,50	157,70	806,40
	in % ²						
Kosten gemessen an den EU-Rückflüssen	5,38	2,66	3,76	3,83	3,54	3,45	3,62

¹ tatsächlich nach Österreich zurückgeflossene Mittel aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm pro Jahr

² Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: FFG, „Bericht zum EU-Haushalt“ des BMF; Berechnung RH

Den durch die Beratungen und Betreuungen von 2007 bis 2012 insgesamt entstandenen Kosten von 29,23 Mio. EUR standen EU-Rückflüsse von 806,40 Mio. EUR bzw. rd. 3,62 % gegenüber. (TZ 18)

Das BMWF hatte keinen vollständigen Überblick über die Gesamtkosten für den nationalen Ressourceneinsatz im Zusammenhang mit dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm. (TZ 19)

Gemäß den statistischen Analysen der FFG wiesen die quantifizierbaren Leistungen deutliche Schwankungen auf, ein eindeutig positiver oder negativer Trend war nicht erkennbar. Die Einrichtung einer FFG-Akademie war – v.a. wegen der gegenüber Einzelberatungen kostensparenden Trainings mehrerer Personen – positiv. (TZ 20)

Mitteinsatz in der FFG

Im Zeitraum 2007 bis 2012 beliefen sich die angefallenen Kosten auf insgesamt 24,47 Mio. EUR; sie waren von 2007 auf 2012 um 29,7 % gestiegen, wobei insbesondere die Personalkosten um 46,1 % stiegen. Die Anzahl des eingesetzten Personals im Bereich EIP (in VBÄ) erhöhte sich um rd. 11 %; die Personalkosten je VBÄ stiegen

von rd. 53.000 EUR im Jahr 2007 auf rd. 70.000 EUR im Jahr 2012 (rd. 31,7 %). (TZ 21)

Für die Erbringung der im EIP-Bauftragungsvertrag vereinbarten Leistungen war ein Entgelt für die FFG für den Zeitraum 2007 bis 2013 von insgesamt höchstens 25,45 Mio. EUR vorgesehen, das sich aus jährlichen Maximalbeträgen zusammensetzte. Die Gegenüberstellung der Maximalbeträge mit den bis 2012 abgerechneten Beträgen (19,76 Mio. EUR) ergab bis 2012 eine Unterschreitung der Maximalkosten um 2,04 Mio. EUR. Unter Hinzurechnung des für 2013 budgetierten Werts würden sich für die gesamte Vertragsdauer Kosten aus dem EIP-Bauftragungsvertrag von 23,79 Mio. EUR ergeben, was eine Unterschreitung um 1,66 Mio. EUR bedeuten würde. (TZ 21, 22)

Ein wesentlicher Teil der gemäß EIP-Bauftragungsvertrag abgerechneten Kosten betraf die Overheadkosten der FFG. Diese betragen von 2007 bis 2012 insgesamt 5,42 Mio. EUR. Die auf den Auftragungsvertrag entfallenden Overheadkosten stiegen von 2007 bis 2012 um insgesamt rd. 30 %; dies, obwohl die Abteilung „Projektcontrolling und Audit“ ab 2011 nicht mehr unter den Overheadkosten ausgewiesen und der Overheadbereich damit um eine Abteilung verkleinert wurde. (TZ 23)

Aus dem ersten ergänzenden Auftragungsvertrag zur österreichischen Betreuungsstruktur (Laufzeit 2007 bis 2010) verrechnete die FFG in den ersten drei Jahren der Vertragslaufzeit insgesamt rd. 356.000 EUR (rd. 59 % des gesamten maximalen Auftragsentgelts von 600.000 EUR). Im letzten Jahr der Vertragslaufzeit verrechnete die FFG rd. 243.000 EUR und schöpfte so das maximale Auftragsentgelt der gesamten Vertragslaufzeit nahezu zur Gänze aus. (TZ 24)

Mitteinsatz bei den Regionalen Kontaktstellen

Die Kofinanzierung in den Ländern erfolgte unterschiedlich, entweder als Basisförderung oder als direkte Zuschüsse; die direkten Zuschüsse variierten von 34 % bis 100 % des Beitrags des BMWF. Auch die dem BMWF verrechneten Overheadkosten wurden unterschiedlich ermittelt. Das BMWF akzeptierte die unterschiedlichen Overheadsätze bzw. -berechnungen, obwohl der Auftragungsvertrag mit der FFG die Abrechnung nach den internen Regeln der Kostenrechnung der FFG vorsah. (TZ 26, 27)

Die vertraglich vorgesehenen Förderungen an die Regionalen Kontaktstellen wurden – mit Ausnahme von Tirol in den Jahren 2011 und 2012 – zur Gänze ausgeschöpft. (TZ 26)

EU-Zusatzfinanzierung

Die Europäische Kommission förderte nicht sämtliche Kosten der von ihr genehmigten Forschungsprojekte in EU-Forschungsrahmenprogrammen. Das BMWF gewährte bis August 2009 (Ende der Antragsfrist) mit dem Programm „EU-Zusatzfinanzierung“ Förderungen für diesen nicht durch die Europäische Kommission finanzierten Anteil. Das Förderungsvolumen aus diesem Programm zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm belief sich von 2007 bis 2012 auf 6,64 Mio. EUR. Das BMWF sagte ein um 1,98 Mio. EUR höheres Förderungsvolumen zu, als bis 2013 budgetiert war. Um diese Mehraufwendungen zu bedecken, wurden 2009 und 2010 innerhalb des Budgetansatzes Umschichtungen durchgeführt, 2011 wurden die Mittel durch Rücklagenauflösungen bedeckt. Aufgrund der Dauer der Förderungsprojekte entstanden dem BMWF finanzielle Belastungen voraussichtlich bis 2015. (TZ 29, 31)

Im BMWF bestand keine ausreichende Struktur für ein effizientes Förderungsmanagement. Dennoch wickelte es die EU-Zusatzfinanzierung selbst ab. Bis Ende 2012 waren erst weniger als ein Viertel der Projekte vertragskonform mit dem BMWF abgerechnet. In der Förderungsabwicklung durch das BMWF fehlten geeignete Datenbanklösungen, geeignete IT-Schnittstellen und ein automatisiertes Mahnwesen für ein effizientes Förderungsmanagement. Weiters war aus den vorhandenen Daten der aktuelle Stand der Förderung (ausbezahlte Raten, Fristen der Vertragslaufzeit) nicht erkennbar. Auch ein ausreichendes Förderungsmonitoring war nicht gewährleistet. Das BMWF mahnte die Berichte und Abrechnungen der 56 säumigen Förderungsnehmer erstmals zu Beginn der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle (Ende 2012) ein. Somit erfolgte die erstmalige Mahnung um bis zu 19 Monate verspätet. Mangels zeitnahe Mahnwesen hatte das BMWF keine Kenntnis von der Insolvenz des Förderungsnehmers, dadurch erhielt es keine Projektabrechnung als Nachweis für einen zweckentsprechenden Mitteleinsatz und konnte in der Folge auch keine Forderungen beim Masseverwalter einbringen. Durch die aus dem nicht zeitnahen Mahnwesen resultierenden verspäteten Abrechnungen verschob sich der Förderungszeitraum bis mindestens 2015. (TZ 32)

Das BMWF prüfte das Förderungsansuchen nur nach Formalkriterien; es übernahm mit Beginn des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms die Förderungsentscheidung und auch die Projektabrechnung der Europäischen Kommission. (TZ 32)

Das BMWF übernahm auch das Ergebnis der Prüfung der Projektdaten durch die Europäische Kommission bei der Förderungsabrechnung. Es hatte jedoch mangels diesbezüglicher Mitteilungen der Europäischen Kommission keine Kenntnis über allfällige Rückforderungen durch die Europäische Kommission aufgrund von ihr durchgeführter Second-level-Prüfungen. Im Fall einer Kürzung der Förderung der Europäischen Kommission hätte das BMWF auch die EU-Zusatzfinanzierung anteilig zu kürzen. (TZ 33)

Das BMWF erhob zwar genderrelevante Daten, unterließ aber deren Auswertung im Sinne einer Gleichstellungsprüfung. (TZ 34)

EU-Anbahnungsfinanzierung

Die FFG gewährte im Auftrag des BMWF und des BMVIT finanzielle Zuschüsse zur Unterstützung der Vorbereitung von Projektanträgen im 7. EU-Forschungsrahmenprogramm (EU-Anbahnungsfinanzierung). Das Bundesfinanzgesetz 2010 stellte die EU-Anbahnungsfinanzierung mit November 2010 ein. Das Abwicklungsentgelt des BMWF für die FFG war mit rd. 9,03 %, gemessen am genehmigten Förderungsvolumen von 5,34 Mio. EUR, fast doppelt so hoch wie die maximal 5 %, die mit dem BMF im haushaltsrechtlichen Einvernehmen vereinbart worden waren. (TZ 35, 36)

Die 1.334 genehmigten Förderungsansuchen beliefen sich auf insgesamt 10,05 Mio. EUR. Nach Abrechnung anerkannte die FFG 6,87 Mio. EUR. Somit konnte die FFG durch ihre Prüfung die beantragten Förderungen um insgesamt 3,19 Mio. EUR bzw. um 31,69 % reduzieren. (TZ 38)

Nach einer externen Evaluierung im Jahr 2010, die hohe Mitnahmeeffekte und ein Verfehlen der angestrebten Wirkung konstatierte, stellte das BMWF die EU-Anbahnungsfinanzierung ein. Zur Sicherung der EU-Rückflüsse im Bereich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften schuf das BMWF im Oktober 2010 das Programm „TOP-EU-Förderungen“. Eine Lösung der strukturellen Probleme der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen (z.B. zu geringe Eigenfinanzierung) unterblieb. (TZ 42)

TOP-EU-Förderungsprogramm

Mit einem geplanten Förderungsvolumen von rd. 3,5 Mio. EUR unterstützte das TOP-EU-Förderungsprogramm außeruniversitäre Institute im Bereich der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen bei der Teilnahme an genehmigten Projekten des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms. Das BMWF beauftragte die FFG mit der Förderungsabwicklung. Die bis Ende 2012 genehmigten 33 Projektanträge wiesen ein Förderungsvolumen von 1,86 Mio. EUR auf. Mehr als die Hälfte des Förderungsvolumens entfiel auf drei renommierte Wirtschaftsforschungsinstitute und einen Verein für Rechts- und Kriminalsoziologie. Die Einführung des TOP-EU-Förderungsprogramms verringerte die gemäß Ministerratsvortrag ursprünglich geplanten Einsparungen von rd. 7,9 Mio. EUR um rd 3,5 Mio. EUR. (TZ 43 bis 45)

Wie bei der EU-Zusatzfinanzierung das BMWF übernahm auch hier die FFG die Förderungsentscheidung der Europäischen Kommission. Wie dort bestand auch hier eine Informationslücke hinsichtlich der von der Europäischen Kommission aufgrund von Second-level-Prüfungen rückgeforderten Beträge. (TZ 46)

Ein Förderungsfall zeigte Auffälligkeiten: Das BMWF und die FFG hatten auf eine Vertragskündigung und Rückforderung der Anzahlung verzichtet, obwohl der Förderungsnehmer, ein Verein, keinen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der ihm aus den Programmen EU-Zusatzfinanzierung und EU-Anbahnungsfinanzierung gewährten Fördermittel erbracht hatte. Die FFG überwies darüber hinaus Fördermittel an jene Privatstiftung, die nach Insolvenz des Vereins an dessen Stelle in das Förderungsprojekt eingestiegen war; dies, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt Kenntnis über die Insolvenz des Vereins, die Personenidentität des Vereinsobmanns und des Stiftungsvorstands sowie über finanzielle Verflechtungen des insolventen Vereins mit der Privatstiftung hatte. (TZ 47)

Wirkungen der nationalen Unterstützungsmaßnahmen

Die Entwicklung der österreichischen Beteiligungen an den EU-Forschungsrahmenprogrammen zeigte insgesamt einen positiven Verlauf: Seit dem EU-Beitritt Österreichs 1995 stieg der Anteil der erfolgreichen¹ österreichischen Beteiligungen an den jeweiligen EU-Forschungsrahmenprogrammen von 2,3 % auf 2,5 %. Öster-

¹ „Erfolgreich“ ist in diesem Kontext wertungsfrei als die Bewilligung einer Förderung im 7. EU-Rahmenprogramm zu verstehen.

reich nahm 2012 innerhalb der EU anteilmäßig den zehnten Platz bei den erfolgreichen Beteiligungen des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms ein. Bezogen auf die Anzahl bewilligter Beteiligungen je 1.000 Forscher lag Österreich mit 75,6 am achten Platz der EU-Mitgliedstaaten. Rund 729 Mio. EUR des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms (von insgesamt 27,4 Mrd. EUR) und damit 2,66 % aller bisher vertraglich gebundenen Fördermittel waren Ende 2012 österreichischen Forschern und Forschungsorganisationen zuzuordnen. Die positive Entwicklung war auch auf die österreichischen Unterstützungsstrukturen zurückzuführen. (TZ 48)

Die FFG unterstützte potenzielle Teilnehmer am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm bis Ende 2012 mit rd. 39.900 Beratungen, rd. 550 Informationsveranstaltungen und rd. 50 Trainings der FFG-Akademie. Projekte mit FFG-Beratung waren mit einer durchschnittlichen Bewilligungsquote von 26,2 % erfolgreicher als Projekte ohne FFG-Beratung (17,4 %). (TZ 50)

Die Rückflussquote ist ein Indikator für den Erfolg der Beteiligung von Forschern und Forschungsorganisationen am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm. Österreich nahm 2012 mit 126 % den siebten Platz EU-weit ein: Österreich erhielt 2012 um 26 % mehr an Förderungen aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm zurück, als es anteilmäßig beitrug und war daher im 7. EU-Forschungsrahmenprogramm Nettoempfänger. (TZ 51)

Nationale Reformschritte

Die im Arbeitsplan 2013 des Bereichs EIP festgehaltenen Reformschritte (Kooperation mit den Universitäten und Stärkung der Beteiligung der Wirtschaft) waren grundsätzlich positiv. Allerdings bestand durch die Verstärkung der Aktivitäten der Forschungsservicestellen der Universitäten das Risiko des Aufbaus von Parallelstrukturen. (TZ 52)

Kenndaten zum 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration

Rechtsgrundlagen:

- Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2009 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013), ABl. Nr. L 412, S. 1
- Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz – FFG-G), BGBl. I Nr. 73/2004 i.d.F. Forschungsförderungs-Strukturreformgesetz
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004 i.d.g.F.

Gesamtbudget:

7. EU-Forschungsrahmenprogramm: rd. 53 Mrd. EUR

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe 2007 bis 2012
nationaler Ressourceneinsatz – in den jeweiligen Jahren abgerechnete Kosten							
	in 1.000 EUR ⁸						
FFG EIP-Beauftragungsvertrag	3.103	2.563	3.313	3.450	3.493	3.838	19.760
FFG Österreichische Betreuungsstrukturen ¹	124	119	112	243	160	90	849
regionale Betreuung ¹	436	436	414	414	371	370	2.441
Kofinanzierung der regionalen Betreuung durch die Bundesländer ²	137	132	131	135	118	121	774
PROVISO-Beauftragung ³	147	387	448	482	544	532	2.540
FFG EIT-Beauftragung ⁴	-	9	102	54	37	8	210
Programmdelegierte und Experten	392	425	442	455	465	474	2.653
Summe Kosten	4.339	4.072	4.962	5.233	5.188	5.433	29.227
	Anzahl						
VBÄ in der FFG⁵	32,53	35,46	36,52	36,22	35,33	35,63	-
nationaler Ressourceneinsatz – Förderungen							
	in 1.000 EUR ⁸						
EU-Zusatzfinanzierung	-	49	2.463	2.532	1.120	480	6.644
EU-Anbahnungsfinanzierung	699	1.534	1.566	1.547	1.337	182	6.865
TOP-EU-Förderungsprogramm	-	-	-	-	122	643	765
Abwicklungskosten der Förderungen ⁶	111	111	111	111	73	12	529
Summe Förderungen	810	1.694	4.140	4.190	2.652	1.317	14.803
Gesamtsumme nationaler Ressourceneinsatz	5.149	5.766	9.102	9.423	7.840	6.750	44.030

Fortsetzung: Kenndaten zum 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe 2007 bis 2012
Rückflüsse aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm von 2007 bis 2011							
	in Mio. EUR ⁸						
EU-Rückflüsse RP 7 ⁷	80,70	152,80	132,10	136,60	146,50	157,70	806,40
(Summe EU-Rückflüsse RP 7 von 2007 bis 2011: rd. 648,70 Mio. EUR)							
	Anzahl						
geförderte österreichische Projekte im 7. EU-Forschungsrahmenprogramm	298	98	103	257	263	166	1.085

¹ mehrere Vertragsperioden

² Die Kofinanzierung der Bundesländer beinhaltet keine Beträge, die im Rahmen der Basisfinanzierung der jeweiligen Gesellschaften abgedeckt wurden. Diese betragen in Oberösterreich insgesamt rd. 692.000 EUR und in der Steiermark insgesamt rd. 353.000 EUR.

³ Die erste PROVISIO-Zwischenabrechnung betraf den Zeitraum von Juli 2007 bis Dezember 2008; die Aufteilung auf die betreffenden Jahre erfolgte aufgrund der Abrechnungsdetails.

⁴ Beauftragung der FFG durch das BMWF: „Stärkung der österreichischen Beteiligung am EIT – European Institute of Innovation and Technology“; Beträge sind Ist-Kosten

⁵ Die „VBÄ in der FFG“ beinhalten den „EIP-Beauftragungsvertrag“, die Beauftragung „Österreichische Betreuungsstrukturen“ und die „FFG EIT-Beauftragung“ (2008: 0,09 VBÄ, 2009: 0,78 VBÄ, 2010: 0,48 VBÄ, 2011: 0,34 VBÄ, 2012: 0,07 VBÄ).

⁶ Abwicklungskosten des BMWF waren nicht erfasst; Werte entsprechen dem Zahlungsplan gemäß Vertrag.

⁷ tatsächlich nach Österreich zurückgeflossene Mittel aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm pro Jahr

⁸ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMF; FFG; RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Dezember 2012 bis Februar 2013 die Gebarung des BMG, des BMLFUW, des BMVIT, des BMWF (seit 1. März 2014: BMWFW), des BMWFJ (seit 1. März ebenfalls: BMWFW) und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) im Zusammenhang mit dem 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (7. EU-Forschungsrahmenprogramm). Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2007 bis 2012.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung des nationalen Ressourceneinsatzes, der Organisation auf nationaler Ebene, der nationalen Förderungen, der Wirkungen der nationalen Unterstützungsmaßnahmen sowie der nationalen Reformschritte im Zusammenhang mit dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm.

Zu dem im November 2013 übermittelten Prüfungsergebnis gaben das BMG und die FFG im Dezember 2013, das BMVIT, das BMWF und das BMWFJ im Februar 2014 Stellungnahmen ab. Das BMLFUW gab keine Stellungnahme ab. Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen im Juli 2014.

Prüfungsablauf und –gegenstand

(2) Mit der Novelle des Bundesministeriengesetzes (BMG) erfolgte mit Wirksamkeit ab 1. März 2014 eine Zusammenführung der bis dahin in zwei getrennten Ressorts (BMWF und BMWFJ) angesiedelten Wissenschafts- und Wirtschaftsagenden in einem gemeinsamen Ressort (BMWFW). Um die Zuordnung der prüfungsgegenständlich festgestellten Sachverhalte nachvollziehbar darzustellen, verwendet der RH im folgenden Berichtsbeitrag die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (und damit vor der BMG-Novelle 2014) geltenden Ressortzuteilungen und –bezeichnungen.

Forschungsrahmenprogramme der EU

2 (1) Ziele der Forschungsrahmenprogramme der EU waren die Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Wirtschaft der EU sowie die Förderung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Die EU-Forschungsrahmenprogramme sollten dazu alle Forschungsmaßnahmen unterstützen, die aufgrund der Politik der EU für erforderlich gehalten wurden.

(2) Die einzelnen EU-Forschungsrahmenprogramme legten die wissenschaftlichen und technologischen Ziele, die Grundzüge der Maßnahmen und Forschungsprioritäten, den Gesamthöchstbetrag und die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die spezifischen Programmschwerpunkte sowie die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der EU fest.

(3) Das erste EU-Forschungsrahmenprogramm startete 1984. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lief das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm mit einer erstmals siebenjährigen Laufzeit (2007 bis 2013).

7. EU-Forschungsrahmenprogramm

3 (1) Ziele des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms waren im Wesentlichen die Förderung hervorragender Leistungen in der wissenschaftlichen und technologischen Forschung und die Stärkung der unternehmerischen Wettbewerbsfähigkeit.

(2) Im Rahmen des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms wurden Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten grundsätzlich mit bis zu 50 %, KMU, öffentliche Einrichtungen, Universitäten und Forschungsorganisationen mit bis zu 75 %, Maßnahmen zur Unterstützung der Pionierforschung und Marie-Curie-Maßnahmen² sowie Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen mit bis zu 100 % der Projektkosten gefördert. Tätigkeiten zum Management von Konsortien wurden ebenfalls mit bis zu 100 % gefördert.

² Marie-Curie-Maßnahmen dienen der Unterstützung der beruflichen Entwicklung von Forschern.

Der nicht durch Fördermittel des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms finanzierte Anteil der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten war durch die Projektbetreiber zu bedecken. Das BMVIT und das BMWFW gewährten für diesen Anteil nationale Förderungen im Rahmen folgender Programme (TZ 29 bis 47):

- EU-Zusatzfinanzierung,
- EU-Anbahnungsfinanzierung und
- TOP-EU-Förderungen.

(3) Das Gesamtbudget des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms belief sich auf 53,22 Mrd. EUR. Damit deckte es nur einen geringen Prozentsatz der öffentlichen Forschungsausgaben in Europa ab.

Im Zeitraum von 2007 bis 2012 flossen von den 53,22 Mrd. EUR insgesamt 806,4 Mio. EUR nach Österreich. Nach Angaben der FFG deckte dies rd. 5 % der Forschungsausgaben des Bundes und der Bundesländer ab.

Zur Lukrierung dieser 806,4 Mio. EUR wendete Österreich im Zeitraum 2007 bis 2012 inklusive nationaler (Zusatz-)Förderungen 44,03 Mio. EUR auf (siehe TZ 18).

Nationale Unterstützungsstruktur zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm

Überblick

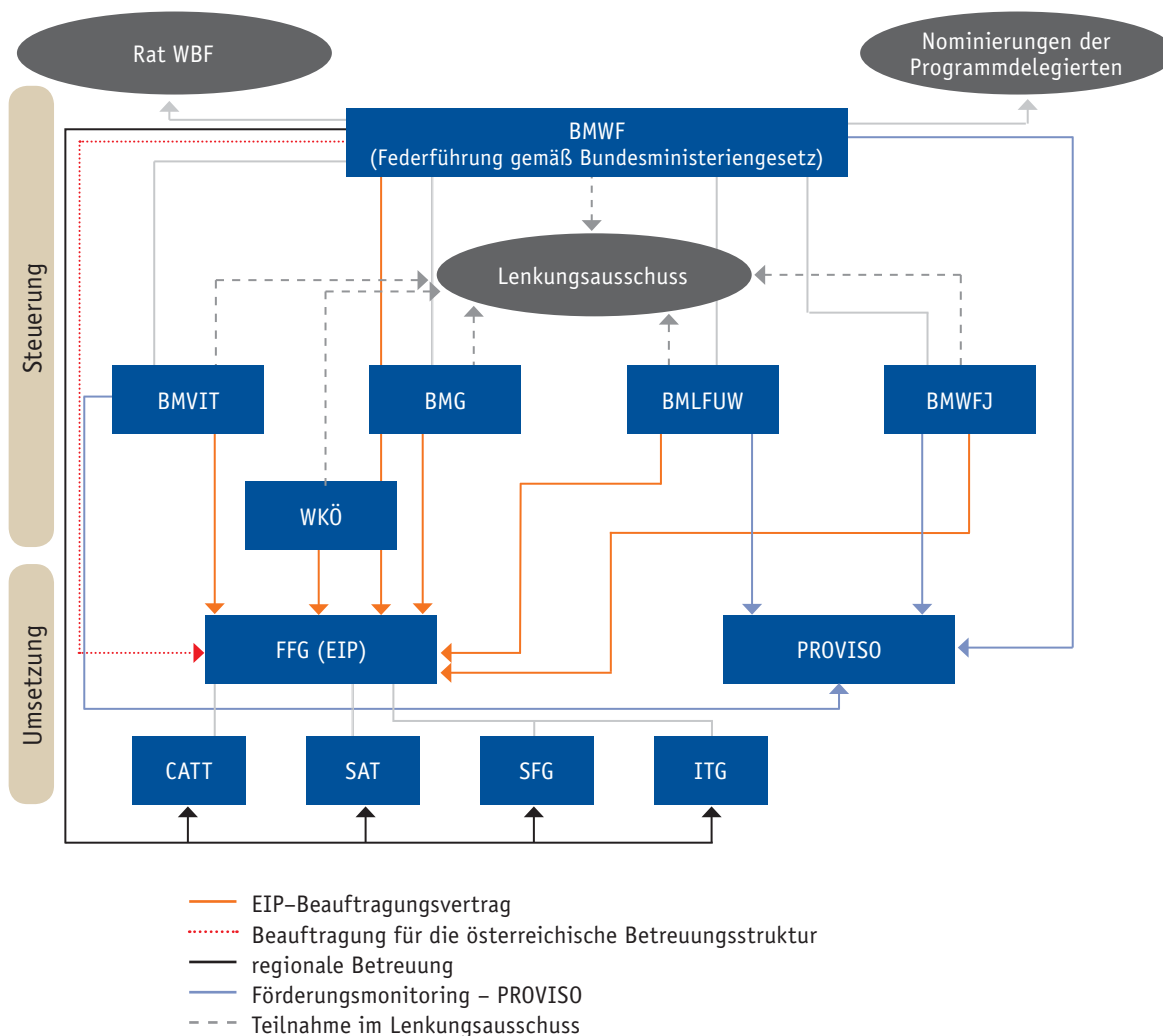
4.1 (1) Die Vertragsbeziehung der Förderung aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm bestand in Form eines Grant Agreement (Finanzhilfvereinbarung) direkt zwischen der Europäischen Kommission und dem Förderungsnehmer (bzw. dem jeweiligen Konsortium der Projektbeteiligten); auch die Zahlung der Fördermittel erfolgte unmittelbar zwischen der Europäischen Kommission und dem Förderungsnehmer (bzw. dem Konsortium) (Direktzahlungen).

Zur Information, Beratung und Betreuung der Förderungsnehmer boten die Mitgliedstaaten nationale Unterstützungsstrukturen an.

(2) Die folgende Abbildung stellt den Aufbau der österreichischen Unterstützungsstruktur zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm dar:

**Nationale Unterstützungsstruktur zum
7. EU-Forschungsrahmenprogramm**

Abbildung 1: Organigramm zur Organisation der österreichischen Unterstützungsstruktur



Rat WBF = Rat Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)
 CATT = CATT Innovation Management GmbH, Oberösterreich
 SAT = Tiroler Zukunftsstiftung – Standortagentur Tirol
 SFG = SFG – Steirische Wirtschaftsförderung GmbH
 ITG = ITG – Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH
 Quellen: FFG; BMWF

Das Konzept der österreichischen Unterstützungsstruktur sah Arbeitsaufteilungen und Verantwortlichkeiten für jeden Netzwerkpartner vor. Dieses Netzwerk bestand aus

- der Nationalen Kontaktstelle: FFG,
- den Regionalen Kontaktstellen (RKS) in
 - Oberösterreich: CATT Innovation Management GmbH,
 - Salzburg: ITG (Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH) und Land Salzburg,
 - der Steiermark: SFG (Steirische Wirtschaftsförderung GmbH),
 - Tirol: SAT (Tiroler Zukunftsstiftung – Standortagentur Tirol)
- und den Kontaktstellen: Forschungsserviceeinrichtungen an Universitäten und Kontaktstellen in Unternehmen.

(3) Die FFG war gemäß Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG-G)³ u.a. zur Durchführung von Maßnahmen und Tätigkeiten zur Unterstützung der österreichischen Wirtschaft und Wissenschaft in allen Belangen der Teilnahme an europäischen und internationalen Forschungs- und Technologieoperationen berechtigt. Die Finanzierung der Leistungen der FFG hatte u.a. aus Beauftragungsverträgen zu erfolgen.

Die Beauftragung der FFG und der Regionalen Kontaktstellen zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm erfolgte über folgende Verträge:

- **EIP-Beauftragungsvertrag:** Die mit Forschungsangelegenheiten befassten Bundesministerien (BMG, BMLFUW, BMVIT, BMWF, BMWFJ) und die WKÖ als Auftraggeber beauftragten die FFG mit Maßnahmen zur Unterstützung der Beteiligung am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm; in der FFG wickelte der Bereich „Europäische und internationale Programme (EIP)“ diese Maßnahmen ab (siehe TZ 9).

³ BGBl. I Nr. 73/2004

Nationale Unterstützungsstruktur zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm

- **(Ergänzender) Beauftragungsvertrag für die österreichische Betreuungsstruktur:** In einer Ergänzung zum EIP-Beauftragungsvertrag beauftragte das BMWF die FFG mit der Koordination und Organisation der österreichweiten Unterstützungsleistungen (siehe TZ 10).
- **Beauftragungsvertrag zur regionalen Betreuung:** Zur gezielten regionalen Betreuung der Forschenden vor Ort in den Bundesländern außerhalb des näheren Einzugsgebiets der FFG – alle Bundesländer außer Burgenland, Niederösterreich und Wien – beauftragte das BMWF regionale Agenturen (die Regionalen Kontaktstellen) in den Bundesländern mit Unterstützungsaufgaben (siehe TZ 11).

(4) Zur Koordinierung der Auftraggeber (fünf Bundesministerien und WKÖ) war ein Lenkungsausschuss eingerichtet (siehe TZ 8).

(5) Das Förderungsmonitoring oblag dem beim BMWF eingerichteten Projekt PROVISO (siehe TZ 12).

(6) Als Schnittstelle zur Europäischen Kommission fungierten die aus den Mitgliedstaaten in die Programmkomitees des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms berufenen **Programmdelegierten** (siehe TZ 16 f.).

(7) Dieses komplexe System generierte einen hohen Verwaltungsaufwand und einen hohen Koordinierungs- und Steuerungsbedarf.

4.2 Der RH wies auf die hohe Komplexität der Organisation der österreichischen Betreuungsstruktur unter Beteiligung von fünf Bundesministerien hin. Weiters verwies der RH auf seine Empfehlung zur Verwaltungsreform, Reihe Positionen 2011/1, hinsichtlich der Festlegung klarer Kompetenzen im Forschungsbereich.

FFG

Bereich Europäische und internationale Programme (EIP) der FFG

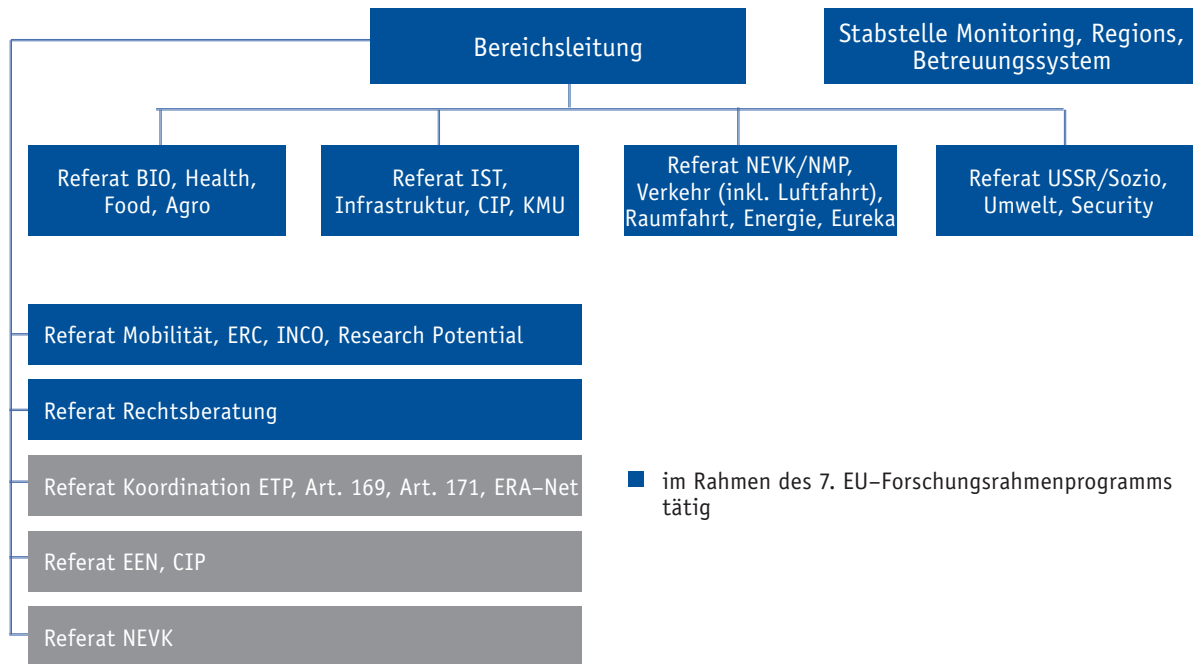
5.1 (1) Die FFG wickelte die ihr aus dem EIP-Beauftragungsvertrag übertragenen Leistungen über ihren Bereich „Europäische und internationale Programme (EIP)“ ab. Dieser gliederte sich in vier thematische und fünf horizontale Referate⁴ sowie eine Stabstelle⁵; zur Abwicklung

⁴ thematische: Referat BIO, Health, Food, Agro; Referat IST, Infrastruktur, CIP, KMU; Referat NEVK/NMP, Verkehr, Raumfahrt, Energie, Eureka und Referat USSR/Sozio, Umwelt, Security; horizontale: Referat Mobilität, ERC, INCO, Research Potential; Referat Rechtsberatung; Referat Koordination ETP, Art. 169, Art. 171, ERA-Net; Referat EEN, CIP und Referat NEVK

⁵ Monitoring, Regions, Betreuungssystem

des EIP-Bauftragungsvertrags waren die vier thematischen und zwei horizontale Referate⁶ sowie die Stabstelle eingesetzt:

Abbildung 2: Organigramm EIP



- IST = Informations- und Kommunikationstechnologie
- CIP = Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation
- NEVK/NMP = Nano-Werkstoffe-Produktion
- Eureka = europäisch-internationale Initiative für anwendungsnahe Forschung und Entwicklung (F&E) in Europa
- USSR/Sozio = Sozial- und Geisteswissenschaften
- ERC = European Research Council
- INCO = International Cooperation
- ETP = Europäische Technologieplattform
- ERA-Net = Programm zur Zusammenarbeit von nationalen und regionalen Förderungsorganisationen

Quellen: FFG; EIP

(2) Die Referate und Stabstellen spiegelten die Programmschwerpunkte des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms wider. Von den im Bereich EIP für 2013 insgesamt vorgesehenen 43,03 Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) entfielen 33,55 VBÄ (78 %) auf den EIP-Bauftragungsvertrag. Mitarbeiter der übrigen FFG nahmen kaum Aufgaben aus dem EIP-Bauftragungsvertrag wahr; ein Austausch der personellen Kapazitäten zwischen dem Bereich EIP und der übrigen FFG erfolgte in der Regel nicht.

⁶ Referat Mobilität, ERC, INCO, Research Potential und Referat Rechtsberatung

Nationale Unterstützungsstruktur zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm

(3) Diese „Eigenständigkeit“ des Bereichs EIP spiegelte sich auch im Budgeterstellungprozess wider: Die FFG erstellte gesonderte jährliche Budgets für ihre Aktivitäten zur Erfüllung des EIP-Beauftragungsvertrags. Dieser doppelte Budgetierungsprozess verursachte einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand in der FFG.

(4) In Erfüllung der Aufgaben aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm bot der Bereich EIP an:

- Informationsveranstaltungen zu europäischen Programmen und konkreten Ausschreibungen,
- Beratung der Projektwerber,
- Trainings zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm,
- Strategiegelgespräche mit führenden Unternehmen und Forschungseinrichtungen,
- Aufarbeitung und Kommunikation von Hintergrundinformationen und Dokumenten,
- Rechts- und Finanzberatung zur Antragstellung und Abwicklung sowie
- Durchsicht der Antragsunterlagen (Proposal Checks).

Er agierte dabei in enger funktionaler Abstimmung mit regionalen Partnern (bspw. Regionale Kontaktstellen) und Forschungsserviceeinrichtungen an Universitäten. Daneben unterstützte er durch Expertenfunktionen die österreichischen Programmdelegierten in den Programmausschüssen und war Nationale Kontaktstelle zur Europäischen Kommission.

5.2 (1) Der RH beurteilte die Organisation und Aufgabenerfüllung des Bereichs EIP aufgrund der Übereinstimmung mit den Programmschwerpunkten, der in Befragungen erhobenen hohen Kundenzufriedenheit sowie der höheren Bewilligungsquote bei FFG-Beratung (siehe TZ 50) als für die Abwicklung der Beauftragungsverträge geeignet.

(2) In der Fokussierung der Aufgabenwahrnehmung aus dem EIP-Beauftragungsvertrag auf den Bereich EIP dergestalt, dass ein Austausch von Mitarbeitern mit der übrigen FFG kaum stattfand, sah der RH Potenzial für eine stärkere Integration des Bereichs EIP in die FFG: Durch einen wechselseitigen Einsatz von Mitarbeitern des Bereichs EIP

und der übrigen FFG wäre ein Ausgleich des Personaleinsatzes entsprechend dem jeweiligen Arbeitsanfall leichter möglich und damit die Flexibilität des Personaleinsatzes innerhalb der FFG deutlich erhöht (TZ 21).

Darüber hinaus könnte dadurch eine doppelte Budgetierung für den Bereich EIP entfallen und damit ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung bei der FFG geleistet werden. Nach Ansicht des RH wäre bei einheitlicher, jährlicher Budgetierung der FFG darüber hinaus eine verbesserte Steuerung und Kontrolle durch die beteiligten Bundesministerien – insbesondere durch deren Vertretung im Aufsichtsrat der FFG – möglich. Der RH empfahl der FFG, für eine stärkere Integration des Bereichs EIP Sorge zu tragen.

Assoziierungsvereinbarung

- 6.1** Der RH hatte im Jahr 2007 dem BMF und dem damaligen BMWA im Zusammenhang mit der indirekten (steuerlichen) Forschungsförderung (Reihe Bund 2007/6) empfohlen, eine vorgelagerte, österreichweite, zentrale Begutachtung der Forschungsanträge hinsichtlich ihres Forschungsgehalts einzuführen. Die Einschaltung von Spezialisten wie z.B. der FFG in die sachliche Begutachtung würde darüber hinaus eine aus Forschungssicht hohe fachliche Qualität der Beurteilung der Förderungswürdigkeit mit sich bringen.

Das BMF griff die Empfehlung des RH auf und schloss im Juni 2013 hinsichtlich des Ersatzes des Aufwands der FFG aus der Beurteilung, inwieweit Forschungsprojekte die Voraussetzungen der Forschungsprämie (§ 108c Einkommensteuergesetz 1988 i.d.g.F.) erfüllten, eine Assoziierungserklärung zum Rahmenvertrag vom Jänner 2007 zwischen dem Bund, vertreten durch das BMVIT und das BMWA, und der FFG ab. Der Rahmenvertrag legte die Rechte und Pflichten sowie die Grundsätze der Finanzierung und des Controllings der FFG fest. Die Assoziierungserklärung definierte die einzelnen Bestimmungen des Rahmenvertrags für das Rechtsverhältnis zwischen BMF und FFG als anwendbar – so bspw. die Bestimmungen betreffend die Leistungsbeschreibung – oder als nicht anwendbar – so bspw. die Bestimmung betreffend die Auskunftspflicht der FFG.

- 6.2** Der RH empfahl dem BMG, dem BMLFUW, dem BMVIT, dem BMWF und dem BMWFJ, bei allfälligen zukünftigen Beauftragungen der FFG eine Assoziierungsvereinbarung mit dieser zu schließen, die den Grundsätzen der Vereinbarung zwischen dem BMF und der FFG entspricht.

Nationale Unterstützungsstruktur zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm

6.3 (1) Das BMG teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bei allfälligen zukünftigen Beauftragungen der FFG durch das BMG die empfohlene Assoziierungsvereinbarung bei den Verhandlungen berücksichtigt werde.

(2) Laut Stellungnahme des BMVIT sei die Empfehlung des RH als eine Option geprüft worden. Eine derartige Vereinbarung habe sich aus Zeitgründen als schwer realisierbar erwiesen. Aus Sicht der Auftraggeber seien Kostenvorteile nicht darstellbar gewesen.

(3) Das BMWF und das BMWFJ teilten mit, dass im Gegensatz zur erwähnten Assoziierungsvereinbarung zwischen dem BMF und der FFG bei der FFG-EIP-Beauftragung nicht nur ein Ressort betroffen sei, sondern das BMG, das BMLFUW, das BMVIT, das BMWF, das BMWFJ und die WKÖ. Daher hätten mehrere parallele (oder gemeinsame) Assoziierungsvereinbarungen geschlossen werden müssen, was eine deutliche Erhöhung der Komplexität bedeutet hätte. Die Variante Assoziierungsvereinbarung hätte daher aus Sicht des BMWF mehr Aufwand bedeutet als die Variante Beauftragungsvertrag.

6.4 Der RH wies gegenüber dem BMVIT und dem nunmehrigen BMWFW darauf hin, dass durch den Verzicht auf den Abschluss einer Assoziierungsvereinbarung mit der FFG Möglichkeiten für eine stärkere Integration des Bereichs EIP in die FFG und eine Flexibilisierung des Personaleinsatzes verabsäumt wurden (siehe TZ 5). Auch wenn diese Vorteile der stärkeren Integration und Flexibilisierung nicht, wie vom BMVIT vorgebracht, unmittelbar in Kostenvorteilen darstellbar sind, erachtete der RH die Assoziierungsvereinbarung als einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Compliance in der FFG

7.1 In der FFG bestanden mehrere Anweisungen und Richtlinien zum Thema Compliance, welche jedoch nur Teilbereiche umfassten.⁷ Seit Gründung der FFG (2004) erhielten alle Mitarbeiter bei Dienstantritt eine Vertraulichkeitsschulung zum Thema Datenschutz.

- Für Gutachter eines Teilbereichs der FFG (Basisprogramme) bestand seit 2007 eine diesbezügliche Arbeitsanweisung.

⁷ Gesamtheit der Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens zur Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien, aber auch von freiwilligen Kodizes, im Unternehmen

- Seit 2011 gab es eine Nebenbeschäftigungsrichtlinie mit Definitionen, unter welchen Voraussetzungen Nebenbeschäftigungen genehmigt werden konnten.
- Die Umsetzung eines Verhaltenskodex und einer Anti-Korruptionsrichtlinie beschloss die FFG anlässlich der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle im Februar 2013: Der Verhaltenskodex fasste die grundlegenden Verhaltensregeln der FFG zusammen. In der Anti-Korruptionsrichtlinie waren der Umgang mit Geschenken und Einladungen sowie das Thema der Befangenheit geregelt.

7.2 Der RH wies darauf hin, dass die FFG den Verhaltenskodex und die Anti-Korruptionsrichtlinie erst spät, während der Gebarungsüberprüfung des RH im Jahr 2013, beschlossen hatte.

Er anerkannte aber die Arbeitsanweisungen, den Verhaltenskodex und die Richtlinien der FFG zum Thema Compliance.

Der RH empfahl der FFG, die Compliance-Anweisungen und Richtlinien im Bedarfsfall anzuwenden.

7.3 *Die FFG teilte hierzu mit, dass die Arbeiten am Verhaltenskodex und an der Anti-Korruptionsrichtlinie aufgrund der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Korruptionsstrafrechts bereits im Jahr 2012 und gänzlich unabhängig von der Gebarungsüberprüfung aufgenommen worden seien.*

7.4 Der RH verwies abermals auf den – ungeachtet der Aufnahme der Arbeiten im Jahr 2012 – späten Beschluss des Verhaltenskodex und der Anti-Korruptionsrichtlinie erst im Februar 2013.

Lenkungsausschuss

8.1 (1) Zur Gesamtsteuerung der nationalen Unterstützungsstruktur war gemäß EIP-Beauftragungsvertrag ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Seine Aufgaben, Zusammensetzung und Funktionsweise waren in der Geschäftsordnung vom 9. Mai 2007 geregelt.

Der Lenkungsausschuss setzte sich – unter Vorsitzführung des BMWF – zusammen aus

- ständigen Mitgliedern (Vertreter der fünf Bundesministerien und die WKÖ) und
- kooptierten Mitgliedern (Geschäftsführung und Bereichsleitung des Bereichs EIP und Vertreter von BMeiA und BMF).

Nationale Unterstützungsstruktur zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm

(2) Ziel des Lenkungsausschusses war die Koordination der Auftraggeber (die fünf Bundesministerien und die WKÖ) in Hinblick auf alle Angelegenheiten, die sich aus dem EIP-Beauftragungsvertrag ergaben.

Der Lenkungsausschuss diente auch als Plattform zur Einbettung des EIP-Beauftragungsvertrags in die Gesamtaktivitäten des Bereichs EIP und als Forum zur gemeinsamen Umsetzung der österreichischen Betreuungsstruktur.

(3) Die in den Lenkungsausschusssitzungen getroffenen Empfehlungen (bspw. einen qualitätsorientierten Support als leitendes Ziel des Leistungsangebots der FFG einzuführen) setzte die FFG um.

8.2 Der RH beurteilte die direkte Vertretung der in Österreich mit dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm befassten Bundesministerien und der WKÖ im Lenkungsausschuss positiv, weil dadurch eine direkte und gesamthafte Steuerung der Betreuungstätigkeiten der FFG und der Regionalen Kontaktstellen, die Abstimmung der Arbeitsprogramme und ein abgestimmtes Berichts- und Abrechnungswesen erfolgten.

EIP-Beauftragungsvertrag

9.1 (1) Im Juli 2007 schlossen die Republik Österreich (vertreten durch das BMG, das BMLFUW, das BMVIT, das BMWF und das BMWFJ) und die WKÖ mit der FFG einen Beauftragungsvertrag (sogenannter EIP-Beauftragungsvertrag). Zweck der Beauftragung war die Sicherstellung einer bestmöglichen Information, Beratung und Betreuung von Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung in Bezug auf die Teilnahme am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm.

(2) Die Beauftragung der FFG umfasste den Leistungszeitraum von Anfang 2007 bis Ende 2013.

(3) Als Auftragsentgelt wurde ein Höchstbetrag von 25,45 Mio. EUR vereinbart (siehe TZ 21). Bund und WKÖ brachten das Auftragsentgelt gemeinsam auf: Der Bund verpflichtete sich, maximal 21,4 Mio. EUR (84,1 %), die WKÖ 4,05 Mio. EUR (15,9 %) an Leistungsentgelt zur Verfügung zu stellen. Vom Bundesanteil (84,1 %) entfielen

- jeweils 27,1 % (höchstens 6,9 Mio. EUR) auf BMVIT, BMWF und BMWFJ,
- 2,1 % (höchstens 0,525 Mio. EUR) auf das BMLFUW und
- 0,7 % (höchstens 0,175 Mio. EUR) auf das BMG.

Die Aufteilung des Bundesanteils auf die Bundesministerien war das Ergebnis eines Verhandlungsprozesses.

Ein allfälliger, aus einer Unterschreitung des veranschlagten Jahresgesamtbetrags resultierender abgerechneter Differenzbetrag stand in den Folgejahren für Leistungen im Rahmen der Beauftragung – nach Genehmigung durch den Lenkungsausschuss – zur Verfügung.

(4) Die FFG legte gemäß EIP-Beauftragungsvertrag einen jährlichen Tätigkeitsbericht zur Aufgabenwahrnehmung aus dem EIP-Beauftragungsvertrag inklusive der mit den Programmdelegierten abgestimmten Tätigkeitsberichte der EIP-Referate. Der Lenkungsausschuss genehmigte die Tätigkeitsberichte der FFG. Auch übermittelte die FFG die jährliche Abrechnung ihrer Leistungen dem Lenkungsausschuss. Vertragsgemäß wird zum 30. Juni 2014 durch die FFG ein Endbericht vorzulegen sein, der neben dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2013 einen zusammenfassenden Bericht über die insgesamt im Beauftragungszeitraum erbrachten Leistungen zu enthalten hat.

(5) Gemäß EIP-Beauftragungsvertrag erteilten im ersten Halbjahr 2009 die Auftraggeber einen Auftrag an eine unabhängige Einrichtung, die Tätigkeit der FFG in Erfüllung des EIP-Beauftragungsvertrags begleitend zu evaluieren. Das Ergebnis dieser Evaluierung diente den Vertragspartnern als Grundlage einer allfälligen Abänderung des EIP-Beauftragungsvertrags und für die Erstellung der folgenden Arbeitsprogramme.

9.2 Nach Ansicht des RH bestand aufgrund der gemeinsamen Beauftragung der FFG durch die beteiligten Bundesministerien und die WKÖ ein koordinierter und einheitlicher Rahmen für die Betreuung der Teilnehmer am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm.

Ergänzende Beauftragung für die österreichische Betreuungsstruktur

10.1 (1) Das BMWF beauftragte als Ergänzung des EIP-Beauftragungsvertrags die FFG mit Vertrag vom Juni 2007 mit der Koordination und Organisation jener österreichischen Betreuungsstrukturen für das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm, deren ausschließliche Zuständigkeit im Bereich des BMWF lag. Aufbauend auf dem Ergebnis der 2009 durchgeführten Evaluierung verlängerte das BMWF diese Beauftra-

Nationale Unterstützungsstruktur zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm

gung mit Vertrag vom Februar 2011 – erweitert um die Betreuungsstrukturen von Joint Programming Initiativen⁸ – bis Ende 2013.

(2) Inhalte und Ziele der (ergänzenden) Beauftragung waren u.a.

- die Implementierung einer nationalen Betreuungsstruktur mit komplementärem Charakter und klaren Verantwortlichkeiten;
- die inhaltliche Aufsicht der Umsetzung der Beauftragungsverträge mit den Regionalen Kontaktstellen;
- die Durchführung von Trainings zu inhaltlichen und administrativ-technischen Aspekten des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms;
- die Zusammenführung der Betreuungsdaten, der Ausbau der Kooperation mit PROVISIO und eine jährliche Analyse der österreichischen Beteiligung am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm.

(3) Als Auftragsentgelt für den Zeitraum 2007 bis 2010 vereinbarte das BMWF mit der FFG einen Höchstbetrag von 600.000 EUR. Das maximale Auftragsentgelt für den Verlängerungszeitraum 2011 bis 2013 betrug 390.000 EUR.

10.2 Der RH beurteilte die Beauftragung der FFG mit der Koordination und Organisation der österreichischen Betreuungsstruktur als zur Umsetzung der EU-Vorgaben notwendig und verwies auf seine Feststellungen in TZ 24.

Beauftragung zur
regionalen Betreuung

11.1 (1) Zur gezielten regionalen Betreuung der Forschenden vor Ort in den außerhalb des näheren Einzugsgebiets der FFG liegenden Ländern schloss die Republik Österreich, vertreten durch das BMWF, mit regionalen Agenturen (Regionale Kontaktstellen) in den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol folgende Verträge:

⁸ Das waren neue europäische Initiativen zur verbesserten Abstimmung und Koordination zwischen nationalen und europäischen Forschungsbemühungen. Ziel dieser Initiativen war es, die zentralen gesellschaftlichen Herausforderungen, wie Klimawandel, Energie- und Ernährungssicherheit und Gesundes Altern, die auf nationaler Ebene alleine nicht lösbar sind, gemeinsam in Angriff zu nehmen. Sie stellten eine alternative Förderungsmöglichkeit zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm dar.

Tabelle 1: Verträge für regionale Betreuung					
Bundesland ¹	Vertragspartner	Vertragslaufzeit		Leistungsentgelte (Höchstbeträge)	Summe
				in EUR	
Oberösterreich	CATT	1. Jänner 2007	31. Dezember 2008	218.000	817.500
	CATT	1. Jänner 2009	31. Dezember 2010	218.000	
	CATT	1. Jänner 2011	30. Juni 2014	381.500	
Salzburg	ITG	1. Jänner 2007	31. Dezember 2008	217.954	701.954
	ITG	1. Jänner 2009	31. Dezember 2010	176.000	
	ITG	1. Jänner 2011	31. Dezember 2011	88.000	
	Land Salzburg ²	1. Jänner 2012	30. Juni 2014	220.000	
Steiermark	APS	1. Jänner 2007	31. Dezember 2008	218.000	812.000
	SFG	1. Jänner 2009	31. Dezember 2010	216.000	
	SFG	1. Jänner 2011	30. Juni 2014	378.000	
Tirol	BEP	1. Jänner 2007	31. Dezember 2008	218.000	817.500
	BEP	1. Jänner 2009	31. Dezember 2010	218.000	
	SAT	1. Jänner 2011	30. Juni 2014	381.500	
Summe					3.148.954

CATT = CATT Innovation Management GmbH

ITG = ITG – Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH

APS = Verein zur Förderung der Europäischen Kooperation in Forschungs-, Entwicklungs- und Bildungsprogrammen (APS)

SFG = SFG – Steirische Wirtschaftsförderung GmbH

BEP = Büro für Europäische Programme (BEP)

SAT = Tiroler Zukunftsstiftung – Standortagentur Tirol

¹ Forschende in Vorarlberg wurden durch die Regionale Kontaktstelle in Tirol, jene in Kärnten durch die Regionale Kontaktstelle in der Steiermark mitbetreut.

² Aufgrund von Bedenken, dass die ITG bedingt durch einen Eigentümerwechsel nicht mehr zu 100 % im Eigentum des Landes Salzburg stand, ging das BMWF als Vertreter des Bundes mit dem Land Salzburg einen Kooperationsvertrag ein. Das Land Salzburg wurde darin verpflichtet, die Finanzmittel an die ITG weiterzuleiten.

Quelle: RH

(2) Die Finanzierung der Regionalen Kontaktstellen erfolgte sowohl durch den Bund (BMWF) als auch durch die Länder. Zur Einbindung der Länder ging der Bund mit den Landesregierungen Kofinanzierungsvereinbarungen ein (TZ 26).

Nationale Unterstützungsstruktur zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm

Die Regionalen Kontaktstellen boten überwiegend Basisinformationen und -beratungen an (bspw. Beratungen hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen, Unterstützung bei der Antragstellung oder bei der Rechnungslegung), die auch die FFG bereitstellte (Näheres zu Leistungen und Kosten der Regionalen Kontaktstellen in TZ 26 und 27). Weiters waren Lerneffekte infolge der oftmals langjährigen Teilnahme von Universitäten und Unternehmen an den EU-Forschungsrahmenprogrammen vorhanden.

(3) Die Regionalen Kontaktstellen stimmten ihre Arbeitsprogramme jährlich mit der FFG ab und legten jährliche Tätigkeitsberichte an die FFG. Nach Annahme der jährlichen Tätigkeitsberichte durch die FFG wurden diese gemeinsam mit den Gebarungsberichten dem BMWF vorgelegt.

(4) Eine vom BMWF beauftragte Evaluierung der Regionalen Kontaktstellen⁹ vom März 2013 wies u.a. darauf hin, dass die Regionalen Kontaktstellen ihre Funktion als Wegweiser im niederschweligen Bereich (Basisinformationen und -beratung) weitgehend erfüllten, aber nicht zwingend erforderlich seien. Der Wegfall der Beratungsleistungen durch die Regionalen Kontaktstellen würde angesichts ihrer relativ niedrigen Relevanz für eine überschaubare Zielgruppe keinen „Flurschaden“ anrichten, weil die Regionalen Kontaktstellen ein vergleichsweise niedriges Wirkungsspektrum aufwiesen, das vor allem in der Sensibilisierung regionaler KMU für europäische Förderungsprogramme liege.

(5) Neben den Regionalen Kontaktstellen bestanden in den Ländern regionale Beratungseinrichtungen im Rahmen des Enterprise Europe Network¹⁰ (EEN). Dieses unterstützte primär kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Forschungseinrichtungen europaweit bei Förderungen und Kooperationen (bspw. durch Rechtsauskünfte, Informationen zu EU-Förderungsmöglichkeiten, Unternehmenskooperationen). Die Kosten trugen zu je 50 % die EU und das BMWFJ.

Die regionalen Beratungseinrichtungen erbrachten ähnliche Beratungsleistungen (bspw. EU-Rechtsauskünfte, Informationen zu EU-Förderungen) wie die Regionalen Kontaktstellen.

⁹ Zwischenevaluierung der vom BMWF beauftragten Regionalen Kontaktstellen (RKS), technopolis, März 2013

¹⁰ Das Enterprise Europe Network umfasst 600 Partnerorganisationen in 46 Ländern mit mehr als 3.000 Experten.

11.2 Der RH sah Doppelgleisigkeiten in der Aufgabenwahrnehmung der Regionalen Kontaktstellen und der FFG: Die Regionalen Kontaktstellen boten überwiegend Basisinformationen und -beratungen an, die auch die FFG bereitstellte. Darüber hinaus wies der RH auf die bereits eingetretenen Lerneffekte bei den Universitäten und Unternehmen sowie darauf hin, dass moderne Informations- und Kommunikationstechnologien die regionale Präsenz von Beratungseinrichtungen immer weniger erforderlich machten. Nach Ansicht des RH war daher die Finanzierung der Serviceleistungen der Regionalen Kontaktstellen durch den Bund nicht mehr erforderlich.

Darüber hinaus bestanden nach Ansicht des RH auch Doppelgleisigkeiten zwischen den Regionalen Kontaktstellen und den regionalen Beratungseinrichtungen im Rahmen des EEN. Die EEN-Beratungseinrichtungen, die im Unterschied zu den Regionalen Kontaktstellen zu 50 % EU-finanziert waren, erbrachten ähnliche Leistungen wie die Regionalen Kontaktstellen.

Auch verwies der RH auf das Ergebnis einer vom BMWF beauftragten Evaluierung vom März 2013, wonach Regionale Kontaktstellen nicht zwingend erforderlich seien.

Er empfahl daher dem BMWF, zur Vermeidung von Parallelstrukturen mit der FFG und den primär für die Beratung der KMU zuständigen EEN-Beratungseinrichtungen die Finanzierung der Regionalen Kontaktstellen einzustellen.

Förderungsmonito-
ring – PROVISO

Projekt PROVISO

12 Zur laufenden Verfolgung der Entwicklungen im 7. EU-Forschungsrahmenprogramm war beim BMWF das Projekt PROVISO eingerichtet. PROVISO stellte den zuständigen Ressorts für die Strategie- und Maßnahmenentwicklung ein kontinuierliches und begleitendes Monitoring der österreichischen Teilnahme und der Mittelrückflüsse zur Verfügung. Zu den Leistungen von PROVISO gehörten insbesondere

- eine Forschungsförderungsdatenbank,
- die Sammlung, Aktualisierung und Aufbereitung von Daten betreffend die österreichische Beteiligung,
- programmübergreifende Analysen und Spezialauswertungen.

Nationale Unterstützungsstruktur zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm

Leistungserbringung durch Verein

13.1 (1) Seit 1998 war seitens des BMWF, des BMVIT, des BMWFJ und des BMLFUW ein Verein mit der Durchführung des Monitorings im Rahmen des Projekts PROVISO beauftragt. Der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Geltung stehende Dienstleistungsvertrag mit dem Verein schloss nahtlos an den im Juni 2007 ausgelaufenen Vertrag mit dem Verein an und war bis Juni 2014 (sechs Monate nach dem Ende des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms) begrenzt. Der Vertrag sah jährliche vom BMWF zu genehmigende Arbeitsprogramme vor, um den beauftragenden Bundesministerien die Anpassung der Tätigkeiten von PROVISO zu ermöglichen. Weiters sah der Vertrag eine Evaluierung der Leistungserbringung von PROVISO vor.

(2) Neun Mitarbeiter des Vereins (rd. 6,5 bis rd. 7,0 VBÄ) waren bei PROVISO beschäftigt. Arbeitsaufträge an die Mitarbeiter von PROVISO erteilten entweder die für EU-Forschungspolitik und -koordination zuständige Abteilung des BMWF (v.a. ressortübergreifende Arbeitsaufträge) oder die einzelnen Programmdelegierten der Bundesministerien.

(3) Das vertraglich vorgesehene Auftragsentgelt an den Verein für die Leistungen von PROVISO während der Gesamtlaufzeit belief sich auf einen Höchstbetrag von 3,81 Mio. EUR. Davon entfielen

- 51,48 % (1,96 Mio. EUR) auf das BMWF,
- 31,11 % (1,19 Mio. EUR) auf das BMVIT,
- 11,30 % (rd. 430.000 EUR) auf das BMWFJ und
- 6,11 % (rd. 230.000 EUR) auf das BMLFUW.

Der Verteilungsschlüssel kam aufgrund von Verhandlungen der beteiligten Bundesministerien zustande.

(4) Den an den Verein zu leistenden, im Auftragsentgelt enthaltenen Personalkosten für das Projekt PROVISO lag das Vertragsbedienstetenschema des Bundes zugrunde. Das Auftragsentgelt für PROVISO – und damit auch die Personalkosten für die Mitarbeiter, die im Rahmen von PROVISO beim Verein beschäftigt waren – wurde aus dem Sachaufwand des BMLFUW, des BMVIT, des BMWF und des BMWFJ bestritten.

(5) Mitarbeiter von PROVISO konnten an Weiterbildungsprogrammen des BMWF teilnehmen. Die Infrastruktur für PROVISO (Büroräumlichkeiten, IT, Telefonanlagen etc.) und die Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Veranstaltungen) stellte das BMWF zur Verfügung.

- 13.2** Der RH kritisierte, dass aufgrund der De-facto-Eingliederung der Mitarbeiter von PROVISO in das BMWF „graue Planstellen“ – über den vom Nationalrat genehmigten Personalplan hinaus – geschaffen wurden und mit dem Zukauf von Personal im Wege des Dienstleistungsauftrags mit dem Verein Ausgaben für dauerhaft beschäftigtes Personal als Sachaufwand verrechnet wurde. Dies widersprach dem Grundsatz der Budgetwahrheit.

Der RH empfahl dem BMLFUW, dem BMVIT, dem BMWF und dem BMWFJ, im Sinne einer transparenten Budgetierung und Verrechnung in Hinkunft die Aufstockung des Personalstandes durch Dienstleistungsverträge zu vermeiden.

- 13.3** *Laut Stellungnahme des BMVIT werde es für Horizon 2020 (Nachfolgeprogramm zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm) die FFG mit dem Förderungsmonitoring beauftragen. Schon bisher habe es im Bereich „EU-Programmbegleitung“ keine Dienstleistungsverträge abgeschlossen.*

Monitoringdaten

- 14.1** (1) Die Grunddaten für PROVISO entstammten insbesondere den Datenbanken E-CORDA¹¹ und CORDIS¹² der Europäischen Kommission¹³. Die Datenbank CORDIS umfasste nur die Projektwerber, mit denen tatsächlich Verträge abgeschlossen worden waren. Die Daten waren nicht immer aktuell, daher war eine Datenaktualisierung durch die Mitarbeiter von PROVISO erforderlich. Eine regelmäßige tieferegehende Interpretation der Daten durch PROVISO erfolgte in der Regel nicht.

(2) Die FFG und die Regionalen Kontaktstellen konnten benötigte Informationen und Auswertungen durch PROVISO nicht unmittelbar, sondern nur unter Einschaltung der Programmdelegierten bzw. des

¹¹ E-CORDA ist eine Datenbank der EU mit Daten (z.B. Teilnehmer, bewilligte Anträge) aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm.

¹² CORDIS (Forschungs- und Entwicklungsinformationsdienst der EU) ist eine Informationsplattform für europäische Maßnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung und Technologietransfer.

¹³ Die Dateneingabe und -wartung erfolgte ausschließlich durch die Europäische Kommission.

Nationale Unterstützungsstruktur zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm

BMWF anfordern. Ein Zwischen-Assessment des Projekts PROVISO vom Juni 2012¹⁴ stellte daher eine mangelnde Kundenorientierung von PROVISO sowie einen restriktiven Umgang mit Daten und Informationen fest.

(3) Die FFG verfügte über ein Monitoring für ihre eigenen Programme (Basis- und thematische Programme) sowie für von ihr abgewickelte multilaterale Programme (bspw. Joint Technology Initiatives, Artemis, Clear Sky). Das Monitoring oblag einem Mitarbeiter der FFG. Das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm war von diesem Monitoring nicht umfasst. Laut Auskunft der FFG könnte die Monitoringleistung für das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm innerhalb der FFG kostengünstiger erfolgen.

(4) Eine Gesamtanalyse der Daten des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms und der seitens der FFG abgewickelten Programme erfolgte in der Regel nicht.

14.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die FFG und die Regionalen Kontaktstellen benötigte Informationen und Auswertungen durch PROVISO nicht unmittelbar anfordern konnten.

(2) Nach Ansicht des RH war eine Gesamtsicht und -analyse sämtlicher Daten von Forschungsprogrammen auf nationaler und internationaler Ebene erforderlich, um die Abstimmung auf beiden Ebenen zu ermöglichen. Ein gemeinsames Monitoring von EU- und nationalen Programmen ermöglicht deren integrierte Beurteilung, die Abstimmung hinsichtlich ihres Inhalts und des Zeitpunkts ihrer Ausschreibung, die Identifikation unerwünschter Mehrfachförderungen und Parallelstrukturen sowie die Optimierung des Förderungsmix. Weiters könnten dadurch die Aussagekraft und Qualität von Datenanalysen auf EU- und nationaler Ebene (bspw. durch Abstimmung der Daten betreffend Höhe und Zeitpunkt von Förderausschreibungen) gesteigert werden.

Der RH empfahl daher dem BMG, dem BMLFUW, dem BMVIT, dem BMWF und dem BMWFJ, die Monitoringaufgaben hinsichtlich der EU-Forschungsrahmenprogramme nach dem Auslaufen des bestehenden Vertrags mit dem beauftragten Verein (siehe TZ 13) an die FFG zu übertragen und das Monitoring für EU-Forschungsrahmenprogramme mit dem bestehenden Monitoring der FFG für nationale und multilaterale Programme in einem gemeinsamen Monitoringsystem zusammenzuführen. Dadurch würden die Kosten der Beauftragung von PROVISO

¹⁴ technopolis group, Juni 2012

(bis zu 3,81 Mio. EUR – siehe TZ 13) entfallen und es sollten aufgrund der Nutzung von Synergien im Personalbereich geringere Kosten und eine höhere Effizienz für die Bereitstellung der Monitoringleistungen innerhalb der FFG entstehen.

Der RH empfahl der FFG, nach Übertragung der Monitoringaufgaben hinsichtlich der EU-Forschungsrahmenprogramme dafür Sorge zu tragen, dass erforderliche Informationen von Stakeholdern unmittelbar angefordert werden können.

(3) Weiters empfahl der RH dem BMG, dem BMLFUW, dem BMVIT, dem BMWF und dem BMWFJ, bei der Europäischen Kommission darauf hinzuwirken, dass diese aktuelle und für Steuerungszwecke geeignete Daten zur Beteiligung Österreichs an EU-Forschungsrahmenprogrammen bereitstellt. Dies würde die neuerliche Bearbeitung und Aufbereitung vorhandener Grunddaten weitgehend erübrigen und dadurch zu Kosteneinsparungen im nationalen Monitoring führen.

(4) Der RH kritisierte, dass PROVISIO die Daten in der Regel keiner tiefergehenden Interpretation unterzog. Fundierte Auswertungen und Interpretationen der Monitoringdaten sollten nach Ansicht des RH die Entscheidungen in der österreichischen Betreuungsstruktur vorbereiten.

Der RH empfahl der FFG, nach Übertragung des Monitorings die Daten aus nationalen und internationalen Forschungsförderungsprogrammen verstärkt zu analysieren und zeitnah allen Stakeholdern im Forschungsbereich zur Verfügung zu stellen.

14.3 (1) *Das BMG teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bisher operativ nicht in die Monitoring-Aufgaben der EU-Forschungsrahmenprogramme eingebunden sei und dies auch in Zukunft nicht der Fall sein werde. Die Kontaktnahme mit der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der Bereitstellung aktueller Daten zur Messung der Beteiligung Österreichs an den Programmen falle nicht in die Zuständigkeit des BMG.*

(2) *Das BMVIT teilte mit, dass sich die Empfehlung der RH, das Beteiligungsmonitoring an die FFG zu vergeben, bereits in Umsetzung befinde. Ebenso werde die Zusammenführung des Monitorings für EU-Forschungsrahmenprogramme mit jenem für nationale und multilaterale Programme geprüft. Schließlich sei im Rahmen der Verhandlungen zu Horizon 2020 bei der Europäischen Kommission mit Erfolg darauf hingewirkt worden, Daten für das Beteiligungsmonitoring zur Verfügung gestellt zu bekommen.*

Nationale Unterstützungsstruktur zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm

(3) Laut Stellungnahme der FFG wären durch die Integration von PROVISIO in die FFG Gesamtanalysen im Zusammenspiel zwischen nationalen, europäischen und multilateralen Beteiligungen effizienter als bisher möglich. Damit seien voraussichtlich aber auch ein verändertes Leistungsportfolio und eine veränderte Kostenkalkulation verbunden. Die Empfehlungen betreffend die verstärkte Datenanalyse und die zeitnahe Zurverfügungstellung von Daten an alle Stakeholder im Forschungsbereich werde im Rahmen des Beauftragungsprozesses berücksichtigt.

Auftragsvergabe an den Verein

- 15.1** (1) Das BMWF als für Angelegenheiten der europäischen Forschungsrahmenprogramme federführend zuständiges Bundesministerium¹⁵ nahm im April 2007 die Auftragsvergabe betreffend das Monitoring für das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm vor.

Das BMWF schätzte den Auftragswert auf höchstens 2,87 Mio. EUR. Der Dienstleistungsauftrag fiel somit in den Oberschwellenbereich (mehr als 130.000 EUR) gemäß § 12 Bundesvergabegesetz (BVerG). Das BMWF wählte das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Bieter, das nach dem Ausnahmetatbestand gemäß § 30 Abs. 2 Z 2 BVerG dann anzuwenden war, wenn der Dienstleistungsauftrag aus technischen Gründen nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden konnte. Das BMWF begründete die Wahl des Vergabeverfahrens damit, dass die Weiterführung des Projekts PROVISIO nur durch die Mitarbeiter des bereits seit 1998 beauftragten Vereins möglich sei; sowohl die bestehende Datenbank als auch die entwickelten Verfahren sowie die spezifische Fachkompetenz des Teams könnten als technischer Grund im Sinne des BVerG interpretiert werden.

(2) Der Verein legte im Juli 2007 ein Anbot für PROVISIO in Höhe von höchstens 3,81 Mio. EUR. Das BMLFUW, das BMVIT, das BMWF und das BMWFJ schlossen daraufhin einen Dienstleistungsvertrag mit dem Verein, der das Auftragsentgelt des Anbots ungekürzt annahm.

- 15.2** Der RH kritisierte die Auftragsvergabe unter Ausschluss des Wettbewerbs. Die Begründung des BMWF für die Anwendung des Ausnahmetatbestands nach § 30 Abs. 2 Z 2 BVerG war nach Ansicht des RH nicht ausreichend. Sie verwies nur auf die technischen Gegebenheiten der Auftragserfüllung durch den Verein, ohne die ausschließliche Eig-

¹⁵ gemäß Anlage 1 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, i.d.g.F.

nung dieses Vereins für die technischen Anforderungen zu substantiieren.

Der RH empfahl dem BMWF, die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen sicherzustellen und Auftragsvergaben oberhalb des maßgeblichen Schwellenwerts öffentlich auszuschreiben, um den Wettbewerb im Vergabeverfahren zur Erreichung größtmöglicher Preisangemessenheit zu nutzen. Zudem wäre auch bei sachlich begründeten Ausnahmefällen des § 30 Abs. 2 Z 2 BVergG und bei Direktvergaben sicherzustellen, dass auch Vergleichsangebote eingeholt werden.

15.3 *Laut Stellungnahme des BMWF habe der geschätzte Auftragswert von rd. 2,81 Mio. EUR nur den Anteil des BMWF umfasst. In der Kostenschätzung des Vereins seien die Gesamtkosten mit rd. 4,40 Mio. EUR veranschlagt worden. Der Wert der Gesamtbeauftragung habe laut Vertrag schließlich maximal rd. 3,81 Mio. EUR betragen. Der Anteil des BMWF an der Gesamtbeauftragung sei mit maximal rd. 1,96 Mio. EUR deutlich unterhalb der ursprünglich für den BMWF-Anteil genehmigten Summe gelegen. Für die Anteile der anderen beteiligten Ressorts seien jeweils eigene Grundsatzgenehmigungen eingeholt worden.*

15.4 Der RH nahm die Präzisierung des Auftragswerts zur Kenntnis. Da jedoch dessen ungeachtet der festgestellte Sachverhalt den Ausnahmetatbestand des § 30 Abs. 2 Z 2 BVergG nicht erfüllte, bekräftigte er seine Kritik an der rechtswidrigen Auftragsvergabe. Durch diese Vorgangsweise war die Erreichung der größtmöglichen Preisangemessenheit nicht sichergestellt.

Schnittstelle zur Europäischen Kommission

16.1 (1) Mit Entscheidung des Europäischen Rates vom 19. Dezember 2006 über die Spezifischen Programme des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms wurden Programmkomitees mit Vertretern aus den Mitgliedstaaten (Programmdelegierte) eingerichtet. Die Aufgabe der Programmdelegierten bestand insbesondere in der Mitwirkung bei Beschlüssen der EU-Arbeitsprogramme, der Ausschreibungsbudgets und der Projekte mit Mitteln oberhalb eines festgelegten Schwellenwerts.

Die Programmdelegierten bildeten die Schnittstelle zwischen der Europäischen Kommission und den Forschenden in den Mitgliedstaaten. Ihr Aufgabenspektrum umfasste daher insbesondere die Vertretung der Interessen der nationalen Forschungscommunity auf EU-Ebene (u.a. Teilnahme an Programmkomiteesitzungen vier bis sechs Mal pro Jahr) und die Informationsweitergabe auf nationaler Ebene sowie die Mitbestimmung inhaltlicher Schwerpunkte in EU- und nationalen Programmen.

Schnittstelle zur Europäischen Kommission

(2) Den einzelnen Programmdelegierten standen jeweils ein bis drei nationale Experten (zumeist Mitarbeiter der Bundesministerien) zur Verfügung, die sie fachlich unterstützten.

(3) Die Mehrzahl der österreichischen Programmdelegierten waren Mitarbeiter der für die Forschungs- und Technologiepolitik verantwortlichen Bundesministerien: elf aus dem BMWF, fünf aus dem BMVIT, zwei aus dem BMWFJ, jeweils einer aus dem BMLFUW und der FFG.

(4) Aufgrund seiner Zuständigkeit für die EU-Forschungsrahmenprogramme hatte das BMWF die österreichischen Programmdelegierten gegenüber der Europäischen Kommission zu nominieren. Das BMWF war dabei an die Vorschläge der fachspezifischen Ministerien gebunden.

Die als Programmdelegierte nominierten Personen wechselten zum Teil häufig.

(5) Ein einheitlicher Anforderungskatalog für die Tätigkeit der Programmdelegierten sowie eine allgemeine oder ressortspezifische Aufgabenbeschreibung fehlten in Österreich. Aufgrund der dadurch potenziell unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung der einzelnen Programmdelegierten war ein durchgängiger, qualitativ einheitlicher wechselseitiger Informationsfluss zwischen EU- und nationaler Ebene nicht sichergestellt.

16.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass ein durchgängiger, qualitativ einheitlicher Informationsfluss zwischen EU- und nationaler Ebene nicht sichergestellt war.

Um einen möglichst lückenlosen Informationsfluss zwischen EU- und nationaler Ebene über die Schnittstelle Programmdelegierte zu etablieren, empfahl der RH dem BMWF, einen Anforderungskatalog für Programmdelegierte sowie einheitliche verbindliche, schriftliche Aufgabenbeschreibungen zu erstellen. Diese sollten als Mindeststandard festlegen, in welcher Weise regelmäßig Berichte über die Arbeiten in den Programmausschüssen und Programmkomitees erstellt und an welche Empfänger diese verteilt werden sollten, sowie Vorgaben über die Zusammenarbeit mit den (Nationalen und Regionalen) Kontaktstellen enthalten.

17.1 (1) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag ein Gesamtüberblick über die Kosten für die Tätigkeit der Programmdelegierten und der Experten – mangels Aufzeichnungen darüber in den Bundesministerien – nicht vor.

(2) Der RH ermittelte auf Grundlage des durch die Bundesministerien geschätzten Arbeitseinsatzes die im Zeitraum 2007 bis 2012 angefallenen anteiligen Lohnkosten der Programmdelegierten mit 2,02 Mio. EUR¹⁶, jene der Experten mit rd. 630.000 EUR (in Summe rd. 2,65 Mio. EUR).

17.2 Der RH kritisierte, dass die Bundesministerien keine Aufzeichnungen über die angefallenen Kosten der Programmdelegierten und Experten führten und daher ein Gesamtüberblick fehlte.

Er empfahl dem BMG (dieses stellte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine Programmdelegierten), dem BMLFUW, dem BMVIT, dem BMWF und dem BMWFJ, entsprechende Aufzeichnungen zu führen und die angefallenen Kosten zu ermitteln. Die angefallenen Kosten sollten im Sinne der Kostentransparenz jährlich dem für die EU-Forschungsrahmenprogramme zuständigen BMWF übermittelt werden.

17.3 (1) *Das BMG merkte hiezu an, dass es bisher keine Programmdelegierten und Experten gestellt habe und dies auch in Zukunft nicht beabsichtigt sei.*

(2) *Das BMVIT teilte mit, dass seitens des BMWF in Abstimmung mit anderen betroffenen Stellen ein Anforderungskatalog für Delegiertentätigkeit erarbeitet werde. Zeitaufzeichnungen zu führen, würde der bisherigen Arbeitspraxis in den Ressorts widersprechen; dies müsse gesondert geklärt werden. Eine Detaillierung der angefallenen Kosten für die Programmdelegierten und Experten erscheine mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nur schwer durchführbar.*

17.4 Der RH bekräftigte gegenüber den betroffenen Bundesministerien seine Empfehlungen im Interesse des gebotenen Gesamtüberblicks und der erforderlichen Kostentransparenz; dem steht die wirtschaftlich bestmögliche Umsetzung seiner Empfehlungen nicht entgegen.

¹⁶ Die Beträge wurden auf Grundlage der von den entsendenden Bundesministerien gemeldeten tatsächlichen Lohnkosten lt. Jahreslohnkonten sowie gemäß den gemeldeten %-Sätzen für Delegiertentätigkeiten (zwischen 10 % und 50 %) berechnet. Unterblieb die Bekanntgabe der Anteilsätze, so setzte der RH 30 % an.

Nationaler Ressourceneinsatz

Überblick

18.1 (1) Österreich gab im überprüften Zeitraum 2007 bis 2012 zur Betreuung von Forschern und Forschungsorganisationen sowie für Förderungen im Zusammenhang mit dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm 44,03 Mio. EUR aus:

- 29,23 Mio. EUR davon waren (als Kosten) notwendig, um EU-Mittel aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm zu lukrieren (der Anteil der Kosten an den EU-Rückflüssen der Jahre 2007 bis 2012 (806,40 Mio. EUR) betrug 3,62 %).
- 14,80 Mio. EUR gab Österreich (als Förderungen) für nationale Förderungsprogramme aus: die EU-Zusatzfinanzierung, die EU-Anbahnungsfinanzierung sowie das TOP-EU-Förderungsprogramm.

(2) Die nachfolgende Tabelle gibt einen Gesamtüberblick über den nationalen Ressourceneinsatz. Die dargestellten Kosten stellen den in den jeweiligen Jahren abgerechneten Mitteleinsatz dar, bei den Förderungen (siehe auch TZ 28 ff.) handelte es sich um die ausbezahlten Beträge:

Tabelle 2: Gesamtübersicht über den nationalen Ressourceneinsatz

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe 2007 bis 2012
	in 1.000 EUR ⁶						
in den jeweiligen Jahren abgerechnete Kosten							
FFG EIP-Beauftragungsvertrag	3.103	2.563	3.313	3.450	3.493	3.838	19.760
FFG Österreichische Betreuungsstrukturen ¹	124	119	112	243	160	90	849
regionale Betreuung ¹	436	436	414	414	371	370	2.441
Kofinanzierung der regionalen Betreuung durch die Bundesländer ²	137	132	131	135	118	121	774
PROVISO-Beauftragung ³	147	387	448	482	544	532	2.540
FFG EIT-Beauftragung ⁴	–	9	102	54	37	8	210
Programmdelegierte und Experten	392	425	442	455	465	474	2.653
Summe Kosten	4.339	4.072	4.962	5.233	5.188	5.433	29.227
Förderungen							
EU-Zusatzfinanzierung	–	49	2.463	2.532	1.120	480	6.644
EU-Anbahnungsfinanzierung	699	1.534	1.566	1.547	1.337	182	6.865
TOP-EU-Förderungsprogramm	–	–	–	–	122	643	765
Abwicklungskosten der Förderungen ⁵	111	111	111	111	73	12	529
Summe Förderungen	810	1.694	4.140	4.190	2.652	1.317	14.803
Gesamtsumme nationaler Ressourceneinsatz	5.149	5.766	9.102	9.423	7.840	6.750	44.030

¹ mehrere Vertragsperioden

² Die Kofinanzierung der Bundesländer beinhaltet keine Beträge, die im Rahmen der Basisfinanzierung der jeweiligen Gesellschaften abgedeckt wurden. Diese betragen in Oberösterreich insgesamt rd. 692.000 EUR und in der Steiermark insgesamt rd. 353.000 EUR.

³ Die erste PROVISO-Zwischenabrechnung betraf den Zeitraum von Juli 2007 bis Dezember 2008; die Aufteilung auf die betreffenden Jahre erfolgte aufgrund der Abrechnungsdetails.

⁴ Beauftragung der FFG durch das BMWF: „Stärkung der österreichischen Beteiligung am EIT – European Institute of Innovation and Technology“; Beträge sind Ist-Kosten

⁵ Abwicklungskosten des BMWF waren nicht erfasst; Werte entsprechen dem Zahlungsplan gemäß Vertrag

⁶ Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: RH

Nationaler Ressourceneinsatz

Die gesamten Kosten ohne Berücksichtigung von nationalen Förderungsprogrammen (EU-Anbahnungsfinanzierung, EU-Zusatzfinanzierung, TOP-EU-Förderungsprogramm und deren Abwicklungskosten – siehe TZ 29 bis 47) stiegen von rd. 4,34 Mio. EUR (2007) auf rd. 5,43 Mio. EUR (2012) um insgesamt rd. 25,2 %¹⁷.

Die EU-Rückflüsse stiegen von 80,70 Mio. EUR im ersten Jahr des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms auf 157,70 Mio. EUR (2012) und somit um rd. 95,4 %.

Tabelle 3: Anteil der abgerechneten Kosten an den EU-Rückflüssen							
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe 2007 bis 2012
	in Mio. EUR ²						
Summe Kosten	4,34	4,07	4,96	5,23	5,19	5,43	29,23
EU-Rückflüsse RP 7 ¹	80,70	152,80	132,10	136,60	146,50	157,70	806,40
	in % ²						
Kosten gemessen an den EU-Rückflüssen	5,38	2,66	3,76	3,83	3,54	3,45	3,62

¹ tatsächlich nach Österreich zurückgeflossene Mittel aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm pro Jahr

² Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: FFG, „Bericht zum EU-Haushalt“ des BMF; Berechnung RH

Der Anteil der gesamten abgerechneten Kosten von 2007 bis 2012 an der Summe der EU-Rückflüsse der Jahre 2007 bis 2012 (806,40 Mio. EUR) betrug 3,62 %. Die jährlichen Anteilswerte lagen in einer Bandbreite von 2,66 % (2008) bis 5,38 % (2007).

18.2 Der RH beurteilte die Steigerungen der EU-Rückflüsse um insgesamt rd. 95,4 % von 2007 bis 2012 positiv. Den durch die Beratungen und Betreuungen von 2007 bis 2012 insgesamt entstandenen Kosten von 29,23 Mio. EUR standen EU-Rückflüsse von 806,40 Mio. EUR gegenüber. Er wies in diesem Zusammenhang auf die deutlich höheren Erfolgsaussichten von Projekten mit Beratung durch die FFG hin (TZ 50).

¹⁷ Die Steigerungen ab 2007 weisen Ungenauigkeiten auf, weil in der Startphase 2007 nicht alle Ressourcen gleichmäßig beansprucht wurden (siehe TZ 31).

19.1 Die Daten für den nationalen Ressourceneinsatz lagen überwiegend beim BMWF als federführendes Bundesministerium vor. Das BMWF verfügte jedoch nicht über Daten betreffend die Kofinanzierung der regionalen Betreuung durch die Länder sowie die Kosten der Programmdelegierten und Experten (vgl. TZ 17); diese Daten mussten im Zuge der Gebarungsüberprüfung durch den RH erst erhoben werden.

19.2 Der RH kritisierte erneut (vgl. TZ 17), dass kein vollständiger Überblick über die Gesamtkosten für den nationalen Ressourceneinsatz bestand.

Anknüpfend an die Empfehlung in TZ 17 empfahl der RH dem BMWF, im Sinne der Kostentransparenz in Hinkunft auch die Daten der Kofinanzierung der regionalen Betreuung durch die Länder zu erheben, um eine Gesamtübersicht über die eingesetzten Ressourcen sicherzustellen.

Leistungen der FFG
aus dem EIP-Beauftragungsvertrag

20.1 (1) Die Leistungen der FFG im Rahmen des EIP-Beauftragungsvertrags umfassten neben der Durchführung von Veranstaltungen und Trainings (in der FFG-Akademie) insbesondere die persönliche Beratung und Betreuung der Förderungswerber.

Die FFG-Akademie bot insbesondere Kurse und Trainings (bspw. „EU-Forschungsrahmenprogramm für Newcomer“, „Projektentwicklung und Antragstellung“) an, die Standardinformationen für potenzielle Antragsteller im 7. EU-Forschungsrahmenprogramm vermittelten. Diese Kurse und Trainings waren gegenüber Einzelberatungen kostensparend. Darüber hinaus betrieb die FFG-Akademie Plattformbetreuung für Universitäten und EU-Networking-Veranstaltungen (bspw. Expertendiskussionen).

(2) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über ausgewählte, quantifizierbare Leistungen im Rahmen des EIP-Beauftragungsvertrags:

Tabelle 4: Leistungen der FFG						
	2007	2008	2009	2010	2011	2012
	Anzahl					
Kurzberatungen ¹	3.059	5.112	5.573	5.092	4.584	4.816
Langberatungen ¹	3.281	1.971	2.012	1.764	1.436	1.198
Summe der Beratungen	6.340	7.083	7.585	6.856	6.020	6.014
Veranstaltungen ²	106	77	103	95	96	76
Teilnehmer an den Veranstaltungen insgesamt (Anzahl gerundet)	3.300	2.700	3.300	3.200	3.500	3.370
Teilnehmer an Trainings der FFG-Akademie	244	381	317	337	332	434
dafür eingesetztes Personal in VBÄ³	31,51	34,18	34,78	34,31	33,94	34,97

¹ Kurzberatungen bis 15 Minuten; Langberatungen ab 15 Minuten

² Veranstaltungen als Haupt- und als Mitveranstalter in Summe

³ Quelle für Anzahl der VBÄ: Jahresabrechnungen der FFG zum EIP-Beauftragungsvertrag

Quellen: FFG, Statistische Analysen in den Tätigkeitsberichten zur Betreuung des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms

Die quantifizierbaren Leistungen der FFG im Rahmen des EIP-Beauftragungsvertrags schwankten von 2007 bis 2012. Die Schwankungen spiegelten teilweise den Programmzyklus wider, mit weniger Förderungen – und damit auch weniger Bedarf an Betreuungsleistungen – im ersten und den letzten Jahren der Programmperiode im Vergleich zu den dazwischen liegenden Jahren.

(3) Zur Wirkung der Betreuungsleistungen der FFG vgl. TZ 48 ff.

20.2 (1) Der RH stellte fest, dass die quantifizierbaren Leistungen gemäß den statistischen Analysen der FFG deutliche Schwankungen aufwiesen, ein eindeutig positiver oder negativer Trend nicht erkennbar war.

(2) Der RH beurteilte die Einrichtung einer FFG-Akademie – v.a. wegen der gegenüber Einzelberatungen kostensparenden Trainings mehrerer Personen – positiv. Er empfahl der FFG, das Leistungsportfolio der FFG-Akademie in Hinblick auf die verstärkten Beratungserfordernisse weiter auszubauen. Potenzielle Interessenten wären verstärkt anzusprechen, um dadurch im Vergleich zu Einzelberatungen Kosteneinsparungen und Effizienzgewinne zu erzielen.

Miteinsatz in der FFG für den EIP-Beauftragungsvertrag

Kosten und Mitarbeiter

21.1 (1) Mit dem im EIP-Beauftragungsvertrag in Höhe von höchstens 25,45 Mio. EUR vereinbarten Entgelt an die FFG waren alle für die Vertragserfüllung anfallenden Kosten wie insbesondere die Personalkosten, Büro- und Materialkosten, Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für die Durchführung von Veranstaltungen abgedeckt. Die FFG hatte ihre Leistungen jährlich nach dem tatsächlichen Stunden- und Sachaufwand abzurechnen bzw. nachzuweisen.

(2) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die von 2007 bis 2012 aus dem EIP-Beauftragungsvertrag an die beteiligten Bundesministerien und an die WKÖ insgesamt verrechneten Kosten sowie über die für die Erfüllung der Aufgaben eingesetzten Mitarbeiter in VBÄ:

Tabelle 5: Kosten aus dem EIP-Beauftragungsvertrag								
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe 2007 bis 2012	Veränderung 2007 bis 2012
	in 1.000 EUR ⁵							in %
Personalkosten ¹	1.674	1.994	2.096	2.165	2.300	2.446	12.675	+ 46,1
Sachkosten ²	1.088	1.029	976	993	1.153	1.134	6.375	+ 4,2
Overheadkosten der FFG	835	699	907	939	954	1.085	5.419	+ 30,0
Summe Kosten	3.597	3.722	3.979	4.097	4.407	4.665	24.469	+ 29,7
abzüglich Finanzergebnis	- 166	- 667	- 120	- 80	- 212	- 123	- 1.370	- 26,3
abzüglich andere Erlöse ³	- 328	- 492	- 546	- 567	- 702	- 704	- 3.339	+ 114,7
Abrechnungsbetrag gemäß Beauftragungsvertrag	3.103	2.563	3.313	3.450	3.493	3.838	19.760	+ 23,7
	in VBÄ ⁵							in %
eingesetztes Personal in VBÄ ⁴	31,51	34,18	34,78	34,31	33,94	34,97	203,69	+ 11,0
	in 1.000 EUR ⁵							
Personalkosten je VBÄ	53	58	60	63	68	70	-	+ 31,7

¹ Personalkosten können aufgrund der Verteilung auf Kostenstellen im Rahmen der Internen Leistungsverrechnung nur näherungsweise errechnet werden.

² Sachkosten beinhalten auch einmalige Kosten wie bspw. eine Auftaktkampagne um rd. 106.000 EUR im Jahr 2007 oder Korrekturbuchungen in einzelnen Jahren in Höhe von jeweils rd. 29.000 EUR. Die Veränderung der Sachkosten ohne einmalige Kosten beträgt von 2007 bis 2012 15,9 %.

³ Andere Erlöse beinhalten überwiegend Erlöse und Kostenersätze aus EU-Initiativen wie bspw. einem Netzwerkprojekt der Nationalen Kontaktstellen oder einem Projekt zur Unterstützung forschungsintensiver High-Tech-KMU.

⁴ Quelle für Anzahl der VBÄ: Jahresabrechnungen der FFG zum EIP-Beauftragungsvertrag

⁵ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: FFG, Abrechnungen zum EIP-Beauftragungsvertrag

Wie aus der Tabelle ersichtlich, stieg die Anzahl des eingesetzten Personals (in VBÄ) von 2007 bis 2012 um insgesamt rd. 11 %. Dies war u.a. auf eine Kapazitätsausweitung in der Startphase der Beauftragung zurückzuführen. Die Steigerung (in VBÄ) von 2007 auf 2008 betrug 8,5 %. Aufgrund der Startphase erhöhten sich auch die Personalkosten von 2007 auf 2008 um 19,1 % überdurchschnittlich. Die jährlichen Steigerungen der Personalkosten von 2008 bis 2012 lagen in einer Bandbreite von 3,3 % bis 6,4 %. Die Abrechnungsbeträge gemäß EIP-Beauftragungsvertrag stiegen von 2007 bis 2012 um insgesamt 23,7 %.

(3) Auf Basis der eingesetzten VBÄ und der durch die FFG ermittelten Personalkosten errechnete der RH die Personalkosten je VBÄ. Diese stiegen von rd. 53.000 EUR im Jahr 2007 auf rd. 70.000 EUR im Jahr 2012. Dies entsprach einer Steigerung von insgesamt 31,7 % und war auf jährliche Valorisierungen der Gehälter, auf leistungsorientierte Gehaltserhöhungen und Biennien sowie auf Umstellungen von Dienstverträgen aus den Vorgängerorganisationen der FFG zurückzuführen. Die Steigerung bei den Kosten wurde durch positive anteilige Finanzergebnisse bzw. durch die Position „andere Erlöse“ gedämpft: Während das anteilige Finanzergebnis insbesondere im Jahr 2008 den Abrechnungsbetrag maßgeblich reduzierte, stieg die Position „andere Erlöse“ von 2007 bis 2012 kontinuierlich um insgesamt 114,7 % und verringerte ihrerseits die Kosten.

- 21.2** Der RH wies kritisch auf die insgesamt um 29,7 % gestiegenen Kosten für den Bund aus dem EIP-Beauftragungsvertrag hin, wobei insbesondere die Personalkosten um 46,1 % stiegen.

Er empfahl der FFG, künftig durch kostendämpfende Maßnahmen im Personalbereich (wie bspw. restriktive Personalpolitik und Personaleinstufungen) Kostensteigerungen im Sinne einer sparsamen Leistungserbringung entgegenzuwirken.

- 21.3** *Laut Stellungnahme der FFG sei der Anpassungsprozess hinsichtlich der Umstiege aus Dienstverträgen von Vorgängerorganisationen nun abgeschlossen. Für die Zukunft seien Kostensteigerungen nur noch im Rahmen der allgemein gültigen Regelungen der FFG zu erwarten.*

Einsparungen aus dem EIP-Beauftragungsvertrag

- 22.1** Gemäß EIP-Beauftragungsvertrag waren für die Leistungen der FFG maximale Jahresbeträge vorgesehen. Die folgende Tabelle zeigt die Gegenüberstellung dieser maximalen Jahresbeträge mit den von der FFG tatsächlich abgerechneten Kosten:

Tabelle 6: Gegenüberstellung maximale Jahresbeträge und tatsächliche Abrechnungen bzw. Budgetwert für 2013

Jahre	Maximalbetrag gemäß Vertrag	abgerechneter Betrag (2013: Budgetwert)	Einsparung/Überschreitung (-) ¹
	in 1.000 EUR ²		
2007	3.661	3.103	559
2008	3.622	2.563	1.058
2009	3.621	3.313	308
2010	3.622	3.450	172
2011	3.631	3.493	139
2012	3.642	3.838	- 197
Summe	21.799	19.760	2.039
Budget 2013	3.651	4.030	- 379
Summe EIP-Beauftragungsvertrag	25.450	23.790	1.660

¹ Überschreitungen des Maximalbetrags gemäß EIP-Beauftragungsvertrag genehmigte der Lenkungsausschuss.

² Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Abrechnungen der FFG, EIP-Beauftragungsvertrag

Die Gegenüberstellung der Maximalbeträge gemäß EIP-Beauftragungsvertrag mit den abgerechneten Beträgen ergab bis 2012 eine Unterschreitung der Maximalkosten um rd. 2,04 Mio. EUR. Unter Hinzurechnung des für 2013 budgetierten Werts zur Summe der abgerechneten Beträge würden sich für die gesamte Vertragsdauer Kosten aus dem EIP-Beauftragungsvertrag von rd. 23,79 Mio. EUR ergeben, was eine Unterschreitung um rd. 1,66 Mio. EUR bedeuten würde.

22.2 Der RH wies auf die in den Jahren 2007 bis 2011 erzielten Unterschreitungen der Maximalbeträge hin.

Er empfahl der FFG, im Jahr 2013 und somit im letzten Jahr der Vertragslaufzeit besonders auf die Einhaltung des budgetierten Betrags zu achten, um die insgesamt bereits erzielten Einsparungen zumindest beizubehalten.

Overheadkosten EIP–Beauftragungsvertrag

23.1 (1) Ein wesentlicher Teil der gemäß EIP–Beauftragungsvertrag abgerechneten Kosten betraf die Overheadkosten der FFG. Diese lagen zwischen rd. 699.000 EUR (2008) und rd. 1,09 Mio. EUR (2012) und betragen von 2007 bis 2012 insgesamt rd. 5,42 Mio. EUR.

(2) Der Anteil der Overheadkosten an den Personal– und Sachkosten gemäß EIP–Beauftragungsvertrag (Tabelle 7) betrug von 2007 bis 2012 durchschnittlich 28,4 %. Der jährliche Anteil lag in einer Bandbreite von 23,1 % (2008) bis 30,3 % (2012). Die auf den EIP–Beauftragungsvertrag entfallenden Overheadkosten stiegen von 2007 bis 2012 um insgesamt rd. 30 %:

Tabelle 7: Anteil der Overheadkosten an den Personal– und Sachkosten zum EIP–Beauftragungsvertrag								
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe 2007 bis 2012	Veränderung 2007 bis 2012
	in 1.000 EUR ¹							in %
Personal– und Sachkosten	2.762	3.023	3.072	3.158	3.453	3.580	19.050	+ 29,6
Overheadkosten der FFG	835	699	907	939	954	1.085	5.419	+ 30,0
	in % ¹							
Anteil der Overheadkosten an den Personal– und Sachkosten	30,2	23,1	29,5	29,7	27,6	30,3	28,4	–

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: FFG, Abrechnungen zum EIP–Beauftragungsvertrag

(3) Die Overheadkosten setzten sich aus den Kosten jener Abteilungen zusammen, die der Führung und Verwaltung der FFG dienten wie bspw. Geschäftsführung, Strategie, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit oder Informationstechnik (IT). Ab dem Jahr 2011 wurde die Abteilung „Projektcontrolling und Audit“ – mit 8,82 VBÄ im Jahr 2010 – nicht mehr den Overheads zugerechnet.

Die Verteilung der Overheadkosten auf die Bereiche der FFG erfolgte aufgrund der tatsächlich eingesetzten Personalressourcen (VBÄ–Schlüssel).

Im Jahr 2012 lagen die Overhead–VBÄ um 3,2 % über dem Wert von 2007.

23.2 Der RH wies kritisch auf die Steigerung der Overheadkosten gemäß EIP-Beauftragungsvertrag von 2007 bis 2012 um rd. 30 % sowie auf die Steigerung der VBÄ um 3,2 % hin: Obwohl die Abteilung „Projektcontrolling und Audit“ ab 2011 nicht mehr unter den Overheadkosten ausgewiesen und der Overheadbereich damit um eine Abteilung verkleinert wurde, waren Kosten und VBÄ im Overheadbereich gestiegen.

Er empfahl der FFG in den Overhead-Abteilungen eine restriktivere Personalbewirtschaftung und eine Verringerung der Sachkosten, um Kostenreduktionen in diesen Organisationseinheiten zu erzielen.

23.3 *Die FFG sagte die Berücksichtigung der Empfehlung des RH zu. Aufgrund der Forschungsstrategie des Bundes seien alle operativen Geschäftsfelder der FFG in den Jahren 2007 bis 2012 stark gewachsen, was auch eine Anpassung der Ressourcen in den „Overhead-Abteilungen“ erfordert habe. Weiters seien auch neue Aufgaben für diese Abteilungen hinzugekommen.*

23.4 Der RH sah der Berücksichtigung der Empfehlung durch die FFG entgegen. Insbesondere unter dem Aspekt, dass der Overhead-Bereich seit dem Jahr 2011 eine Abteilung mit 8,82 VBÄ weniger umfasste, die Overheadkosten aber dennoch gestiegen waren, betonte er die Notwendigkeit einer restriktiven Personalbewirtschaftung.

(Ergänzender) Beauftragungsvertrag für die österreichische Betreuungsstruktur

24.1 Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen des (Ergänzenden) Beauftragungsvertrags für die österreichische Betreuungsstruktur (Vertrag vom Juni 2007 und Verlängerung mit Vertrag vom Februar 2011) von der FFG abgerechneten Beträge:

Tabelle 8: Kosten aus den Beauftragungsverträgen zur österreichischen Betreuungsstruktur							
Bezeichnung	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe 2007 bis 2010 bzw. 2011 bis 2012
	in 1.000 EUR ²						
abgerechnete Kosten Vertrag Juni 2007 ¹	124	119	112	243	–	–	599
abgerechnete Kosten Verlängerung Februar 2011 ¹	–	–	–	–	160	90	250
	in VBÄ ²						
eingesetztes Personal in VBÄ	1,02	1,19	0,96	1,43	1,05	0,59	–

¹ Die abgerechneten Kosten beinhalten Personal- und Sachkosten sowie Overheadkosten.

² Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: FFG, Abrechnungen zum Beauftragungsvertrag

In den ersten drei Jahren der Vertragslaufzeit verrechnete die FFG Kosten für Tätigkeiten aus diesem Beauftragungsvertrag von insgesamt rd. 356.000 EUR bzw. rd. 59 % des gesamten maximalen Auftragsentgelts von 600.000 EUR. Im letzten Jahr der Vertragslaufzeit verrechnete die FFG Kosten von rd. 243.000 EUR und schöpfte so das maximale Auftragsentgelt der gesamten Vertragslaufzeit nahezu zur Gänze aus.

Die FFG begründete die Mehrkosten in Bezug auf die Jahre 2007 bis 2009 (Tabelle 8) im Wesentlichen mit der Beauftragung einer Studie¹⁸ um rd. 38.000 EUR sowie mit Arbeiten für eine EDV-technische Anbindung der Regionalen Kontaktstellen an die Datenbank der FFG um rd. 45.000 EUR. Zusätzlich waren die für diesen Beauftragungsvertrag im Jahr 2010 geleisteten Stunden höher als in den vorangegangenen Jahren.

24.2 Der RH wies kritisch auf die nahezu gänzliche Ausschöpfung des restlichen Auftragsentgelts im letzten Jahr der Vertragslaufzeit hin.

¹⁸ Studie: „Beteiligung, Positionierung und Vernetzung österreichischer Akteure im 7. Rahmenprogramm“

Leistungen der Regionalen Kontaktstellen

25.1 (1) Die vertraglichen Leistungen der Regionalen Kontaktstellen bestanden aus Information und Betreuung von potenziellen Teilnehmern am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm sowie der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten quantifizierbaren Leistungen im Rahmen der Verträge, wobei im Sinne einer übersichtlichen Darstellung statt der zum Teil wechselnden Rechtsträger nur das jeweilige Bundesland angeführt ist:

Tabelle 9: Leistungen der Regionalen Kontaktstellen						
	2007	2008	2009	2010	2011	2012
	Anzahl					
Beratungen¹						
Oberösterreich	394	410	364	398	382	434
Salzburg	76	55	42	40	147	437
Steiermark	451	307	57	202	222	184
Tirol	405	426	410	380	247	199
Veranstaltungen²						
Oberösterreich	54	41	34	27	21	19
Salzburg	20	18	18	22	32	27
Steiermark	34	25	25	23	18	30
Tirol	19	17	19	17	10	14

¹ Beratungen: Summe aus Kurz- und Langberatungen

² Summe aus eigenen Veranstaltungen und von Beiträgen zu Veranstaltungen Dritter, Trainings, Workshops und Sprechtagen

Quellen: FFG, Statistische Analysen in den Tätigkeitsberichten zur Betreuung des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms

Wesentliche Abweichungen in den Leistungen einzelner Bundesländer – wie bspw. die geringere Anzahl an Beratungen in Salzburg – waren u.a. auf eine unterschiedliche Auslegung des Begriffs „Beratung“ zurückzuführen. Die Universitäten in Innsbruck und Graz hatten bereits interne Forschungsserviceeinrichtungen aufgebaut, während die Universität Linz noch vermehrt die diesbezüglichen Leistungen der Regionalen Kontaktstelle in Anspruch nahm.

Ein weiterer Grund für stärkere Schwankungen lag im Wechsel der beauftragten Regionalen Kontaktstelle – wie bspw. 2009 in der Steiermark –, wodurch ein erneuter Aufbau von Know-how erforderlich war. Weiters waren die Abweichungen auch durch regionale Gegeben-

heiten begründet: Beispielsweise benötigten Großbetriebe eine andere Art von Unterstützungsleistung als kleine und mittlere Unternehmen.

(2) Die Regionalen Kontaktstellen legten über ihre Tätigkeit jährliche Berichte an das BMWF. Zusammenfassende Auswertungen oder vergleichende Darstellungen der Leistungen der Regionalen Kontaktstellen durch das BMWF erfolgten nicht.

- 25.2** Der RH wies kritisch auf die teils unterschiedlich ausgelegten Begriffe sowie auf fehlende Zusammenfassungen oder Vergleiche durch das BMWF hin. Die unterschiedlichen Begriffsauslegungen erschwerten zudem die Vergleichbarkeit der Leistungen.

Der RH verwies auf seine Empfehlung in TZ 11, derzufolge das BMWF die Finanzierung der Regionalen Kontaktstellen einstellen sollte.

Mitteleinsatz bei den Regionalen Kontaktstellen

Förderungen an die Regionalen Kontaktstellen

- 26.1** (1) Zusätzlich zur Finanzierung durch das BMWF (TZ 11) förderten die jeweiligen Länder ihre Regionalen Kontaktstellen in unterschiedlicher Höhe:

- Die Länder Salzburg, Tirol und Steiermark (nur 2007 und 2008) gewährten den jeweiligen Regionalen Kontaktstellen eine Kofinanzierung in Höhe von rd. 34 % bis 100 % des Beitrags des BMWF in Form von Zuschüssen an die jeweilige beauftragte Gesellschaft.
- Das Land Oberösterreich unterstützte die mittelbar im überwiegenden Landesbesitz stehende CATT Innovation Management GmbH als Regionale Kontaktstelle im Rahmen seiner Basisförderung und gewährte ihr keinen direkten weiteren Zuschuss¹⁹.

¹⁹ Das Ausmaß dieser Basisförderung für Tätigkeiten als Regionale Kontaktstelle betrug nach Auskunft der CATT zumindest 50 % der Kosten des RKS-Gesamtprojekts und dadurch ebenso viel wie die Förderung durch das BMWF (rd. 109.000 EUR jährlich). Zusätzlich galt der nicht durch das BMWF getragene Anteil der Kosten als Kofinanzierung des Landes Oberösterreich (bis zu rd. 21.000 EUR jährlich). Die Kofinanzierung des Landes Oberösterreich betrug von 2007 bis 2012 insgesamt rd. 692.000 EUR. Diese Beträge sind in der Tabelle 10 nicht enthalten.

- Das Land Steiermark gewährte nach der Übernahme der Tätigkeit der Regionalen Kontaktstelle durch die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG) ab 2009 ebenfalls keine direkte Kofinanzierung. Die bei der SFG für ihre Tätigkeit als Regionale Kontaktstelle angefallenen Kosten, welche über die Förderung durch das BMWF hinausgingen, galten als Kofinanzierung des Landes.²⁰

(2) Die folgende Tabelle zeigt die durch das BMWF an die Regionalen Kontaktstellen in den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol geleisteten Beträge. In den zugrunde liegenden Verträgen waren Maximalbeträge vereinbart. Darüber hinausgehende, abgerechnete Kosten waren im Rahmen von Kofinanzierungen durch das jeweilige Bundesland oder aus der Basisfinanzierung bzw. aus Eigenmitteln der jeweiligen Kontaktstelle zu finanzieren (die Tabelle beinhaltet nicht jene Kosten, die im Rahmen der Basisförderung bzw. aus Eigenmitteln der Gesellschaft zu bedecken waren):

Tabelle 10: Förderungen des BMWF und der Länder an die Regionalen Kontaktstellen							
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe 2007 bis 2012
in 1.000 EUR							
abgerechnetes Auftragsentgelt, durch BMWF finanziert¹							
Oberösterreich	109	109	109	109	109	109	654
Salzburg	109	109	88	88	88	88	570
Steiermark	109	109	108	108	108	108	650
Tirol	109	109	109	109	66	65	567
Summe BMWF	436	436	414	414	371	370	2.441
Kofinanzierung durch die Bundesländer							
Oberösterreich	-	-	-	-	-	-	-
Salzburg	55	43	74	74	85	88	419
Steiermark	45	45	-	-	-	-	90
Tirol	37	44	57	61	33	33	265
Summe Kofinanzierung	137	132	131	135	118	121	774

¹ Die tatsächlichen Zahlungen an die Regionalen Kontaktstellen weichen in zeitlicher Hinsicht von den in dieser Tabelle dargestellten Werten ab. Die Auftragsentgelte gemäß Vertrag stellen Maximalbeträge dar, die gemäß den jeweiligen Abrechnungen in den meisten Fällen – zumindest geringfügig – überschritten wurden.

Quellen: Abrechnungen und Aufstellungen der Regionalen Kontaktstellen

²⁰ Diese Kofinanzierung durch das Land Steiermark im Wege der SFG betrug von 2009 bis 2012 insgesamt rd. 353.000 EUR. Diese Beträge sind in der Tabelle 10 nicht enthalten.

Die vertraglich vorgesehenen Förderungen an die Regionalen Kontaktstellen wurden mit Ausnahme von Tirol in den Jahren 2011 und 2012 zur Gänze ausgeschöpft.

- 26.2** Der RH kritisierte die unterschiedlichen Regelungen zur Kofinanzierung in den einzelnen Ländern.

Er empfahl dem BMWF, bei künftigen Kofinanzierungen durch mehrere Partner auf einheitliche Regelungen hinzuwirken. Im Übrigen sollte das BMWF seine Finanzierung der Regionalen Kontaktstellen einstellen (TZ 11).

Overheadkosten der Regionalen Kontaktstellen

- 27.1** (1) Die Regionalen Kontaktstellen hatten dem BMWF die angefallenen Kosten mittels Abrechnungen nachzuweisen. Neben Personal-, Reise- und Sachkosten verrechneten die Regionalen Kontaktstellen auch Overheadkosten zur Deckung von Personal- und Sachkosten, die nicht direkt Projekten zugerechnet werden konnten.

Die verrechneten Overheadkosten variierten – in Abhängigkeit von der jeweiligen Berechnungsbasis – stark und betrugten

- bei der CATT 47,3 % bis 52,9 % der Personalkosten (inkl. Lohnnebenkosten),
- beim Büro für Europäische Programme (BEP) 25 % bis 30 %,
- bei der Standortagentur Tirol 20 % und
- bei der SFG 30 %.

Bei der Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH (ITG) betrugten die Overheadkosten zwischen 7,85 EUR und 15,02 EUR je verrechneter Arbeitsstunde und der Verein APS verrechnete als Overhead bspw. Beträge für Miete, Werbung oder Büromaterial in Höhe von rd. 14.200 EUR bis rd. 19.300 EUR.

- (2) Das BMWF akzeptierte die unterschiedlichen Overheadsätze bzw. -berechnungen bei den Regionalen Kontaktstellen, während im Beauftragungsvertrag mit der FFG festgehalten war, dass deren Overheadkosten nach den internen Regeln der Kostenrechnung der FFG abzurechnen waren.

7. EU-Forschungsrahmenprogramm

27.2 Der RH wies kritisch auf die nicht vertragskonforme unterschiedliche Ermittlung und Verrechnung von Overheadkosten durch die Regionalen Kontaktstellen hin.

Er empfahl dem BMWF, bei ähnlichen vertraglichen Regelungen mit mehreren Partnern in Hinkunft Vorgaben für eine einheitliche Ermittlung der Overheadkosten wie im Beauftragungsvertrag vorgesehen (bspw. durch eine Deckelung) in den Verträgen vorzusehen.

Nationale Förderungen

Übersicht

28 Ein prioritäres Ziel der österreichischen Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik war eine intensive Beteiligung österreichischer Forscher an den EU-Forschungsrahmenprogrammen. Dazu gewährte der Bund für durch EU-Forschungsrahmenprogramme geförderte Projekte zusätzliche nationale Förderungen:

- entweder zur Bedeckung der durch die EU-Mittel nicht voll finanzierten Projektkosten: EU-Zusatzfinanzierung (1994 bis 2009) und ab 2011 TOP-EU-Förderungen oder
- zur Unterstützung der Vorbereitung von Projektanträgen: EU-Anbahnungsfinanzierung (1995 bis 2010).

Im Zeitraum 2007 bis 2012 wendeten das BMVIT und das BMWF insgesamt 14,80 Mio. EUR zur Finanzierung und Abwicklung der nationalen Förderungen im Zusammenhang mit dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm auf. Die anderen als Auftraggeber im EIP-Beauftragungsvertrag fungierenden Bundesministerien (BMG, BMLFUW, BMWFJ) leisteten in diesem Zusammenhang keine Förderungen.

EU-Zusatzfinanzierung

Allgemein

29 (1) Die Europäische Kommission förderte nicht sämtliche Kosten der von ihr genehmigten Forschungsprojekte in EU-Forschungsrahmenprogrammen (siehe TZ 2). Das BMWF gewährte mit der EU-Zusatzfinanzierung Förderungen für diesen nicht durch die Europäische Kommission finanzierten Anteil.

(2) Das Förderungsprogramm EU-Zusatzfinanzierung wurde zum 4. EU-Forschungsrahmenprogramm der Europäischen Kommission (1994 bis 1998) geschaffen und entsprechend den Änderungen des 5., 6. und 7. EU-Forschungsrahmenprogramms adaptiert.

(3) Im Juli 2009 entschied der damalige Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, dass eine Weiterführung der EU-Zusatzfinanzierung des BMWF „im Lichte der generellen budgetären Neustrukturierung mit klaren Schwerpunktsetzungen, wie etwa zugunsten der strategischen Investitionen in europäische Forschungsinfrastruktur und angesichts der nur begrenzten Wirksamkeit der Förderung der österreichischen Beteiligungen an den Europäischen Rahmenprogrammen nicht mehr möglich ist“. Die Antragsfrist für die EU-Zusatzfinanzierung lief mit Ende August 2009 aus.

Sonderrichtlinie

- 30.1** (1) Nach den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)²¹ durften Förderungen grundsätzlich nur im Rahmen von Förderungsprogrammen auf Grundlage von Sonderrichtlinien gewährt werden.

Für das Zustandekommen einer Sonderrichtlinie im Sinne der ARR 2004 war

- das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen,
- die Sonderrichtlinie dem RH vorzulegen und
- diese im Amtsblatt der Wiener Zeitung sowie im Internet zu veröffentlichen.

(2) Das BMWF erließ Förderungsrichtlinien für die EU-Zusatzfinanzierung, die es auf seiner Homepage veröffentlichte. Die weiteren Voraussetzungen für das Zustandekommen von Sonderrichtlinien, wie sie die ARR 2004 vorschrieben, waren nicht erfüllt. Das BMWF begründete das Fehlen der Herstellung des haushaltsrechtlichen Einvernehmens mit dem BMF mit dem Verzicht auf eine formelle Sonderrichtlinie gemäß ARR 2004.

- 30.2** Der RH kritisierte, dass das BMWF auf eine formelle Sonderrichtlinie verzichtete und dass die vorhandenen Förderungsrichtlinien für die EU-Zusatzfinanzierung nicht den Vorgaben der ARR 2004 entsprachen.

²¹ BGBl. II Nr. 51/2004 i.d.g.F.

30.3 *Laut Stellungnahme des BMWF habe es – da es sich um die Weiterführung einer bewährten Förderungsschiene gehandelt habe und das Prozedere in der österreichischen Forschungslandschaft bereits hinlänglich bekannt sei – von der Ausnahmeregelung des § 40 Abs. 1 ARR 2004 Gebrauch gemacht. Die Grundlagen und Voraussetzungen für die Gewährung einer Zusatzfinanzierung seien jederzeit der Homepage des BMWF zu entnehmen gewesen. Inhaltlich habe das Verfahren zur Förderungsgewährung weitestgehend den Vorgaben der ARR 2004 entsprochen. Da es zu keiner formellen Richtlinienerlassung gekommen sei, sei auch ein formelles Einvernehmen mit dem BMF nicht hergestellt worden; die Existenz und die Modalitäten der EU-Zusatzfinanzierung seien aber dem BMF bekannt gewesen.*

30.4 Der RH wies darauf hin, dass gemäß § 40 Abs. 1 ARR 2004 Förderungen grundsätzlich nur im Rahmen von Förderungsprogrammen auf Grundlage von Sonderrichtlinien gewährt werden dürfen, sofern dies bestimmte Förderungsbereiche zweckmäßig erscheinen lassen. Seiner Ansicht nach handelte es sich bei der EU-Zusatzfinanzierung um einen Förderungsbereich, für den die Erlassung einer Sonderrichtlinie bspw. aus Gründen der Publizität notwendig gewesen wäre.

Förderungsvolumen

31.1 (1) Das BMWF förderte von Anfang 2007 bis Ende 2012 EU-Zusatzfinanzierungen mit 16,22 Mio. EUR. Davon entfielen 9,57 Mio. EUR auf das 6. und 6,64 Mio. EUR auf das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm. Aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm bestanden noch vertragliche Zahlungsverpflichtungen des BMWF bis voraussichtlich 2015 von weiteren rd. 790.000 EUR.

(2) Im Juli 2009 sah das BMWF Budgetmittel für den Zeitraum 2009 bis Ende 2013 von 8,66 Mio. EUR zur Bedeckung der vertraglichen Verpflichtungen von noch offenen Restraten vor. Im selben Monat erfolgte die Genehmigung der Schließung des Programms EU-Zusatzfinanzierung per Ende August 2009. In diesem Zeitraum (von Juli bis Ende August 2009) trafen 171 Anträge mit einer Gesamtförderungssumme von 6,36 Mio. EUR im BMWF ein (insgesamt wurden im Programm EU-Zusatzfinanzierung 200 Anträge mit einer Gesamtförderungssumme von 7,44 Mio. EUR eingereicht).

Da keine Deckelung des Förderungsvolumens vorgesehen war, kam es zu einer Überschreitung der für 2009 vorgesehenen Mittel um 1,03 Mio. EUR. Für 2010 betrug die Überschreitung rd. 530.000 EUR, für 2011 rd. 170.000 EUR; im Jahr 2012 lag ein Überschuss von

rd. 48.000 EUR vor. Für den Auslaufzeitraum des Programms erhob der RH Mehraufwendungen von 1,98 Mio. EUR gegenüber dem geplanten Förderungsvolumen. Um diese Mehraufwendungen zu bedecken, wurden 2009 und 2010 innerhalb des Budgetansatzes Umschichtungen durchgeführt, 2011 wurden die Mittel durch Rücklagenauflösungen bedeckt.

- 31.2** Der RH kritisierte, dass das BMWF ein um 1,98 Mio. EUR höheres Förderungsvolumen zusagte, als für den Auslaufzeitraum geplant war. Weiters wies er kritisch darauf hin, dass aufgrund der Dauer der Förderungsprojekte dem BMWF finanzielle Belastungen voraussichtlich bis 2015 entstanden.

Der RH empfahl dem BMWF, bei künftigen Förderungsprogrammen die vorgegebenen Höchstbeträge nicht zu überschreiten.

- 31.3** *Laut Stellungnahme des BMWF habe es zur Gewährleistung einer höchstmöglichen Anzahl an EU-Zusatzfinanzierungen bzw. an qualitativ hochwertigen Anträgen innerhalb des EU-Rahmenprogramms eine Deckelung des Programmgesamtvolumens bewusst nicht vorgenommen.*

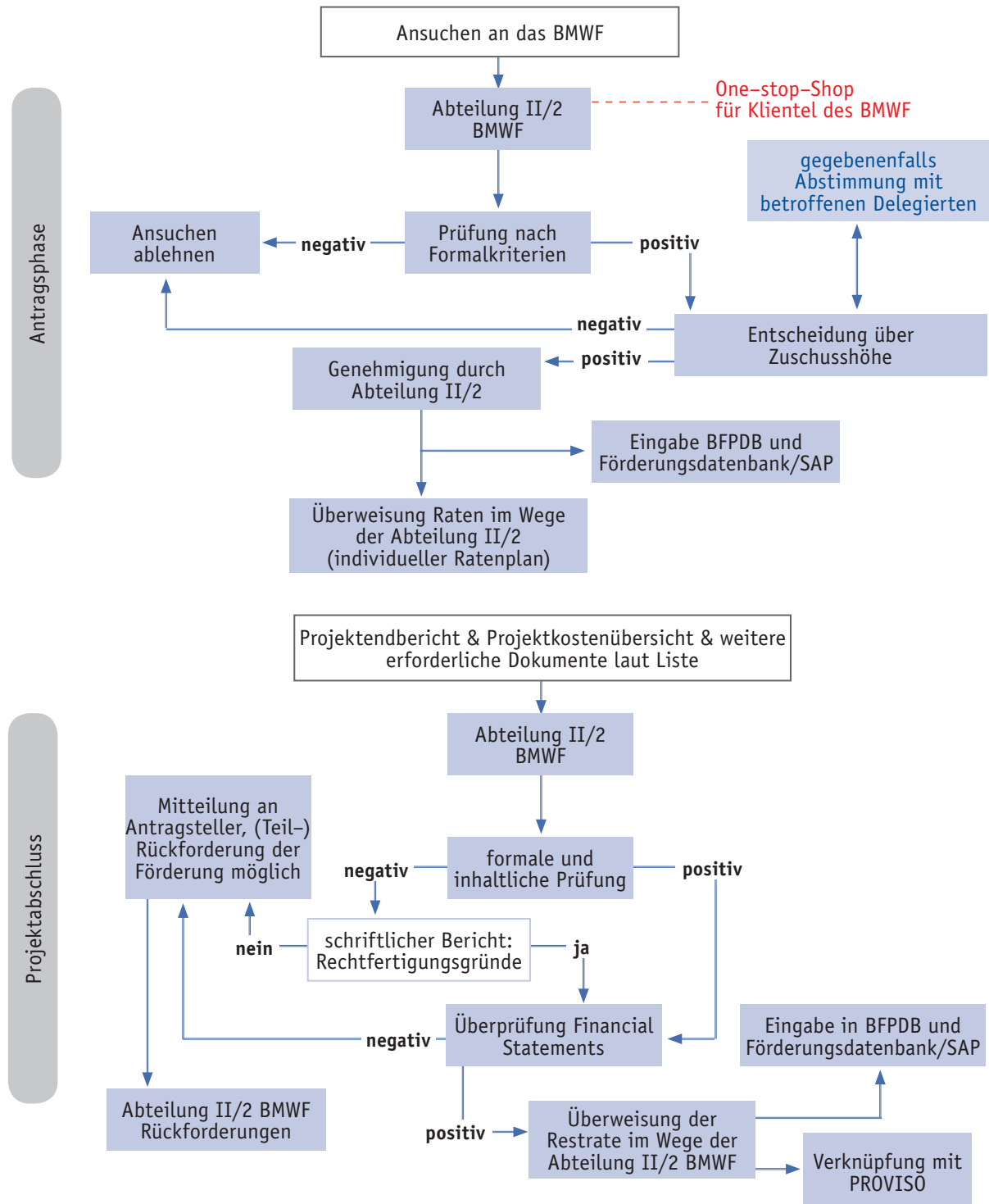
- 31.4** Der RH entgegnete dem nunmehrigen BMWFW, dass Finanzplanungen von einem Vollzug, der eine Deckelung der Ausgaben „bewusst nicht vornimmt“, ad absurdum geführt werden. Die Ziele, eine höchstmögliche Anzahl an EU-Zusatzfinanzierungen bzw. an qualitativ hochwertigen Anträgen zu gewährleisten, sollten auch schon bei Planung des Förderungsvolumens bekannt gewesen sein. Der RH erneuerte daher mit Nachdruck seine Empfehlung, bei Förderungsprogrammen die vorgegebenen Höchstbeträge nicht zu überschreiten.

Förderungsablauf

- 32.1** (1) Bei der Abwicklung des Förderungsprogramms EU-Zusatzfinanzierung bediente sich das BMWF keiner Förderungsagentur, sondern wickelte es nach dem One-stop-shop-Prinzip über seine Abteilung Rechts- und Budgetangelegenheiten, Controlling (Abteilung II/2) ab. Die eingehenden Anträge wurden aktenmäßig erfasst. Das Vier-Augen-Prinzip wurde durch den ministeriellen Genehmigungsweg gesichert. Die zuständige Sektionsleitung war in den Genehmigungsweg eingebunden.

Das Ablaufschema für EU-Zusatzfinanzierungen im BMWF ist aus der folgenden Abbildung ersichtlich:

Abbildung 3: Ablaufschema der EU-Zusatzfinanzierung



BFPDB: Bundesforschungsprojektdatenbank

Quelle: BMWF

Das BMWF prüfte das Förderungsansuchen nur nach Formalkriterien; es übernahm mit Beginn des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms die Förderungsentscheidung der Europäischen Kommission, die die Förderungswürdigkeit und die wissenschaftliche Qualität der Projektanträge im Rahmen eines internationalen Peer-Review-Verfahrens prüfte. Durch den Wegfall der nationalen Projektbegutachtung sollten im Vergleich zur Förderungsabwicklung bei den früheren EU-Forschungsrahmenprogrammen Zeit und Kosten gespart werden.

(2) Im BMWF bestand keine ausreichende Struktur für ein effizientes Förderungsmanagement, bspw. fehlten geeignete Datenbanklösungen, geeignete IT-Schnittstellen und ein automatisiertes Mahnwesen für ein effizientes Förderungsmanagement. Weiters war aus den vorhandenen Daten der aktuelle Stand der Förderung, wie bspw. die ausbezahlten Raten oder die Fristen der Vertragslaufzeit, nicht erkennbar. Auch ein ausreichendes Förderungsmonitoring war nicht gewährleistet.

(3) Ende 2012 waren 48 Projekte mit einem Förderungsvolumen von 1,74 Mio. EUR oder 23,43 % aller Förderungen abgerechnet. 56 Förderungsnehmer hatten ihren Projektendbericht und ihre Projektkostenabrechnung nicht fristgerecht vorgelegt. Mangels integrierter Datenverwaltung lösten Überschreitungen von Vertragsfristen nicht automatisch Mahnungen aus.

(4) Das BMWF mahnte die Berichte und Abrechnungen der 56 säumigen Förderungsnehmer erstmals zu Beginn der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle (Ende 2012) ein. Somit erfolgte die erstmalige Mahnung um bis zu 19 Monate verspätet. 13 der 56 säumigen Förderungsnehmer legten nach diesem Mahnlauf ihre Projektkostenabrechnungen; 42 Förderungsnehmern gewährte das BMWF eine Nachfrist. Ein Förderungsnehmer war durch Konkurs ausgefallen: Durch die nicht zeitnahe Mahnung hatte das BMWF so spät von der Insolvenz erfahren, dass eine Geltendmachung einer Rückforderung im Insolvenzverfahren nicht mehr möglich war (vgl. dazu auch TZ 47).

32.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass das BMWF in seiner Förderungsentscheidung das Ergebnis der Antragsprüfung durch die Europäische Kommission übernahm.

(2) Der RH kritisierte, dass bis Ende 2012 erst weniger als ein Viertel der Projekte vertragskonform mit dem BMWF abgerechnet war und dass das BMWF die EU-Zusatzfinanzierung abwickelte, ohne über ein zur Förderungsabwicklung geeignetes Förderungsmanagement zu verfügen.

Er kritisierte weiters, dass das BMWF auf ein zeitnahes Mahnwesen verzichtete und dadurch bspw. in einem Fall keine Kenntnis von der Insolvenz des Förderungsnehmers hatte, dadurch keine Projektabrechnung als Nachweis für einen zweckentsprechenden Mitteleinsatz erhielt und in der Folge auch keine Forderungen beim Masseverwalter einbringen konnte. Er wies darauf hin, dass sich durch die aus dem nicht zeitnahen Mahnwesen resultierenden verspäteten Abrechnungen der Förderungszeitraum bis mindestens 2015 verschob.

Der RH empfahl dem BMWF, die Abwicklung von Forschungsförderungen künftig an dafür eingerichtete Förderungsagenturen des Bundes zu übertragen. Dadurch wären ein entsprechendes Förderungsmanagement sowie die Trennung zwischen strategischen Aufgaben des BMWF und der operativen Umsetzung der Förderungsabwicklung gewährleistet.

Der RH empfahl dem BMWF weiters, für eine adäquate Förderungskontrolle der noch laufenden Förderungsfälle aus der EU-Zusatzfinanzierung zu sorgen.

- 32.3** *Das BMWF teilte hiezu in seiner Stellungnahme mit, dass bei Förderungsprogrammen des BMWF grundsätzlich eine klare Trennung zwischen strategischen Maßnahmen und operativer Tätigkeit vorgenommen und eine geeignete Abwicklungsstelle mit der Umsetzung beauftragt werde. Im vorliegenden Fall sei ausnahmsweise von einer Auslagerung der operativen Tätigkeiten Abstand genommen worden, weil keine Prüfung der Förderungswürdigkeit nach qualitativen, wissenschaftlichen Kriterien vorzunehmen, sondern lediglich das Vorliegen bestimmter „formeller“ Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung ausschlaggebend gewesen sei. Dies habe nicht zuletzt zu einer Einsparung von Folgekosten der Inanspruchnahme einer Abwicklungsstelle (Entgelt, Overheadkosten) geführt.*

Die Mahnungen von Berichten und Abrechnungen erst zur Zeit der Gebarungsüberprüfung seien auf eine personelle Nachbesetzung zurückzuführen gewesen. Die beim BMWF in Verwendung stehende Förderungsdatenbank mit Schnittstellen zu SAP erlaube, bereits ausbezahlte bzw. vorgemerkte Förderungen je Förderungsfall auszuweisen; gemeinsam mit der manuell erstellten Mahnliste sei eine adäquate Kontrolle der noch laufenden Projekte gewährleistet.

- 32.4** Der RH wies auf den erheblichen Aufwand hin, den eine manuelle Erstellung von Mahnlisten verursacht.

Förderungsabrechnung

33.1 (1) Zum Förderungsprogramm EU-Zusatzfinanzierung reichten 205 Antragsteller ein, wovon 200 Anträge (97,56 %) eine Förderungszusage erhielten. Der RH unterzog aufgrund einer Teilerhebung 24 der 200 Geschäftsfälle einer tiefergehenden Prüfung. Außer dem in TZ 47 abgebildeten Fall ergab die Prüfung des RH hinsichtlich der Abrechnung keine Beanstandungen.

(2) Die Endabrechnung von Förderungsprojekten im BMWF setzte voraus, dass die Europäische Kommission in der sogenannten „Prüfung der Projektdaten“ die Projektabrechnung bereits geprüft hatte. Das BMWF übernahm das Ergebnis dieser Prüfung.

Von den 48 zur Zeit der Gebarungsüberprüfung abgerechneten Projekten mit einem Förderungsvolumen von 1,76 Mio. EUR anerkannte das BMWF 1,74 Mio. EUR als förderungswürdig.

(3) Die Europäische Kommission sah einen weiteren Prüfungsprozess (Second-level-Prüfung) vor, in dessen Rahmen nachgängige und tiefergehende Stichprobenprüfungen durchgeführt wurden. Das BMWF hatte mangels diesbezüglicher Mitteilungen der Europäischen Kommission keine Kenntnis über allfällige Rückforderungen aufgrund dieser Prüfungen. Im Fall einer Kürzung der Förderung der Europäischen Kommission hätte das BMWF auch die EU-Zusatzfinanzierung anteilig zu kürzen.

33.2 Der RH wies drauf hin, dass das BMWF auch das Ergebnis der Prüfung der Projektdaten durch die Europäische Kommission bei der Förderungsabrechnung übernahm.

Er wies auch kritisch darauf hin, dass hinsichtlich allfälliger Rückforderungen durch die Europäische Kommission eine Informationslücke beim BMWF bestand. Der RH empfahl dem BMWF daher, bei der Europäischen Kommission darauf hinzuwirken, dass diese in Hinkunft Mitteilungen über allfällige Rückforderungen nach Second-level-Prüfungen an das BMWF übermittelt. Dadurch könnte das BMWF seinerseits anteilige Rückforderungen im Rahmen der EU-Zusatzfinanzierung geltend machen.

33.3 *Das BMWF sagte in seiner Stellungnahme zu, die Empfehlung des RH aufzugreifen und ein Schreiben an die Europäische Kommission mit der Bitte um entsprechende Information zu veranlassen.*

Gleichstellungsprüfung

34.1 Die Förderungsrichtlinien des BMWF für die EU-Zusatzfinanzierung sahen die Erhebung genderrelevanter Daten zur Gleichstellungsprüfung (Gender Impact Assessment) vor. Das BMWF erhob diese Daten, verzichtete jedoch auf deren Auswertung.

34.2 Der RH kritisierte, dass das BMWF genderrelevante Daten zwar erhoben hatte, deren Auswertung im Sinn einer Gleichstellungsprüfung aber unterließ. Der RH wies darauf hin, dass Gleichstellungsprüfungen dazu dienen, bestehende Ungleichheiten in Förderungsprojekten zu vermeiden.

Er empfahl dem BMWF, künftig bei allen Förderungsprogrammen Gleichstellungsprüfungen vorzunehmen und die diesbezüglichen Auswertungen in das Design künftiger Forschungsprogramme einfließen zu lassen.

EU-Anbahnungsfinanzierung

Inhalt und Beauftragung

35 (1) Um die Teilnahme österreichischer Forscher am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm zu erleichtern, bot die FFG im Auftrag des BMWF und des BMVIT finanzielle Zuschüsse zur Unterstützung der Vorbereitung von Projektanträgen (Anbahnungsfinanzierung Wissenschaft bzw. Anbahnungsfinanzierung Wirtschaft) an.

Die Beauftragung an die FFG zur Abwicklung erfolgte

- für die EU-Anbahnungsfinanzierung Wissenschaft BMWF im Dezember 2006 (Übergangsregelung) bzw. Mitte 2007,
- für die EU-Anbahnungsfinanzierung Wissenschaft BMVIT im März 2008,
- für die EU-Anbahnungsfinanzierung Wirtschaft BMVIT mit Gründung der FFG 2004.

(2) Mit der Beauftragung zur Abwicklung an die FFG folgte das BMWF einer Empfehlung des Rates für Forschung und Technologieentwicklung (RFTE) vom November 2004:

Da die EU-Anbahnungsfinanzierung in den früheren EU-Forschungsrahmenprogrammen getrennt nach Wissenschaft und Wirtschaft unterschiedlich gefördert worden war, hatte der RFTE die Zusammenfüh-

rung der EU-Anbahnungsfinanzierung Wissenschaft (BMWF) und der EU-Anbahnungsfinanzierung Wirtschaft (BMVIT) in einer zentralen Institution, der FFG empfohlen. Dadurch sollten einheitliche Richtlinien, einheitliche Antrags- und Abwicklungsmodalitäten zur Verwaltungsvereinfachung und eine Kosteneinsparung erzielt sowie mögliche Synergien freigesetzt werden.

(3) Aufgrund der in der Regierungsklausur in Loipersdorf am 22. und 23. Oktober 2010 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen, die im Bundesfinanzgesetz 2011 vom Nationalrat beschlossen wurden, erfolgte die Einstellung der EU-Anbahnungsfinanzierung.

Kosten der Beauftragung

36.1 Die Höhe des Abwicklungsentgelts der EU-Anbahnungsfinanzierung war mit dem BMF im haushaltsrechtlichen Einvernehmen mit maximal 5 % des Förderungsvolumens vereinbart.

- Das Abwicklungsentgelt vom BMWF für die EU-Anbahnungsfinanzierung Wissenschaft betrug 482.560 EUR. Es belief sich damit auf 9,03 % des genehmigten Förderungsvolumens von rd. 5,35 Mio. EUR²² und überstieg die maximal 5 % des haushaltsrechtlichen Einvernehmens deutlich.
- Das Abwicklungsentgelt vom BMVIT für die EU-Anbahnungsfinanzierung Wissenschaft betrug 17.594 EUR. Es belief sich damit auf 3,29 % des genehmigten Förderungsvolumens von rd. 530.000 EUR und entsprach dem haushaltsrechtlichen Einvernehmen.
- Die EU-Anbahnungsfinanzierung Wirtschaft BMVIT wickelte die FFG im eigenen Wirkungsbereich ab, dafür fielen im BMVIT keine Abwicklungskosten an.

36.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass trotz der Reduktion der Förderungssumme durch die Abwicklung der FFG (siehe TZ 38) das dem BMWF verrechnete Abwicklungsentgelt nahezu doppelt so hoch war, wie mit dem BMF im haushaltsrechtlichen Einvernehmen vereinbart worden war.

²² Kosten für die Abwicklung der EU-Anbahnungsfinanzierung Wissenschaft (GZ BMVIT 610.984/0001-III/2/2008). In Tabelle 12 ist das gesamte Förderungsvolumen des BMVIT für die EU-Anbahnungsfinanzierung (Wissenschaft und Wirtschaft) dargestellt.

Der RH empfahl dem BMWF und der FFG, künftig im haushaltsrechtlichen Einvernehmen getroffene Vereinbarungen einzuhalten.

Sonderrichtlinie

37.1 Auch für die EU-Anbahnungsfinanzierung galten die ARR 2004 (TZ 30). Das BMWF erließ eine Sonderrichtlinie zur EU-Anbahnungsfinanzierung und stellte das Einvernehmen mit dem BMF im Sinne der ARR 2004 her. Das BMWF unterließ es aber, die Sonderrichtlinie dem RH vorzulegen.

37.2 Der RH kritisierte, dass das BMWF die Vorlage der Sonderrichtlinie an den RH unterließ.

Er empfahl dem BMWF, Sonderrichtlinien künftig dem RH vorzulegen.

Förderungsvolumen

38.1 Die nachstehenden Tabellen 11 und 12 geben einen Überblick über die im Rahmen der EU-Anbahnungsfinanzierung eingereichten und genehmigten Projekte sowie über die Förderungsbeträge im Zeitraum 2007 bis 2010:

Tabelle 11: Anzahl der Projekte zur EU-Anbahnungsfinanzierung			
Förderungslinien	eingereichte Projekte	genehmigte Projekte	Genehmigungsrate
	Anzahl		in %
AF BMVIT-Wissenschaft ¹	135	86	63,70
AF BMVIT-Wirtschaft	390	270	69,23
AF BMWF-Wissenschaft ²	1.227	978	79,71
Summe Projekte	1.752	1.334	76,14

¹ betrifft den außeruniversitären Bereich

² betrifft den universitären Bereich

Quelle: FFG

Die EU-Anbahnungsfinanzierung für das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm verzeichnete von 2007 bis zu seiner Einstellung 2010 insgesamt 1.752 Anträge, von denen 1.334 oder 76,14 % genehmigt wurden. Von den genehmigten Anträgen waren 978 oder 73 % dem BMWF, die übrigen 356 dem BMVIT zuzurechnen.

Tabelle 12: Förderungsvolumina EU-Anbahnungsfinanzierung				
	Gesamt- projekt-kosten	geförderte Kosten	davon Förderung	
			BMWF	BMVIT
in 1.000 EUR ¹				
von Förderungsnehmer beantragt	13.893	10.051	6.749	3.302
nach Antragsprüfung genehmigt	10.490	7.836	5.345	2.491
anerkannte Kosten nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen	10.057	6.865	4.644	2.221
Differenz Antragssumme zu geprüfter Abrechnung		3.185	2.105	1.080
Differenz (in %)		31,69 %		

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FFG

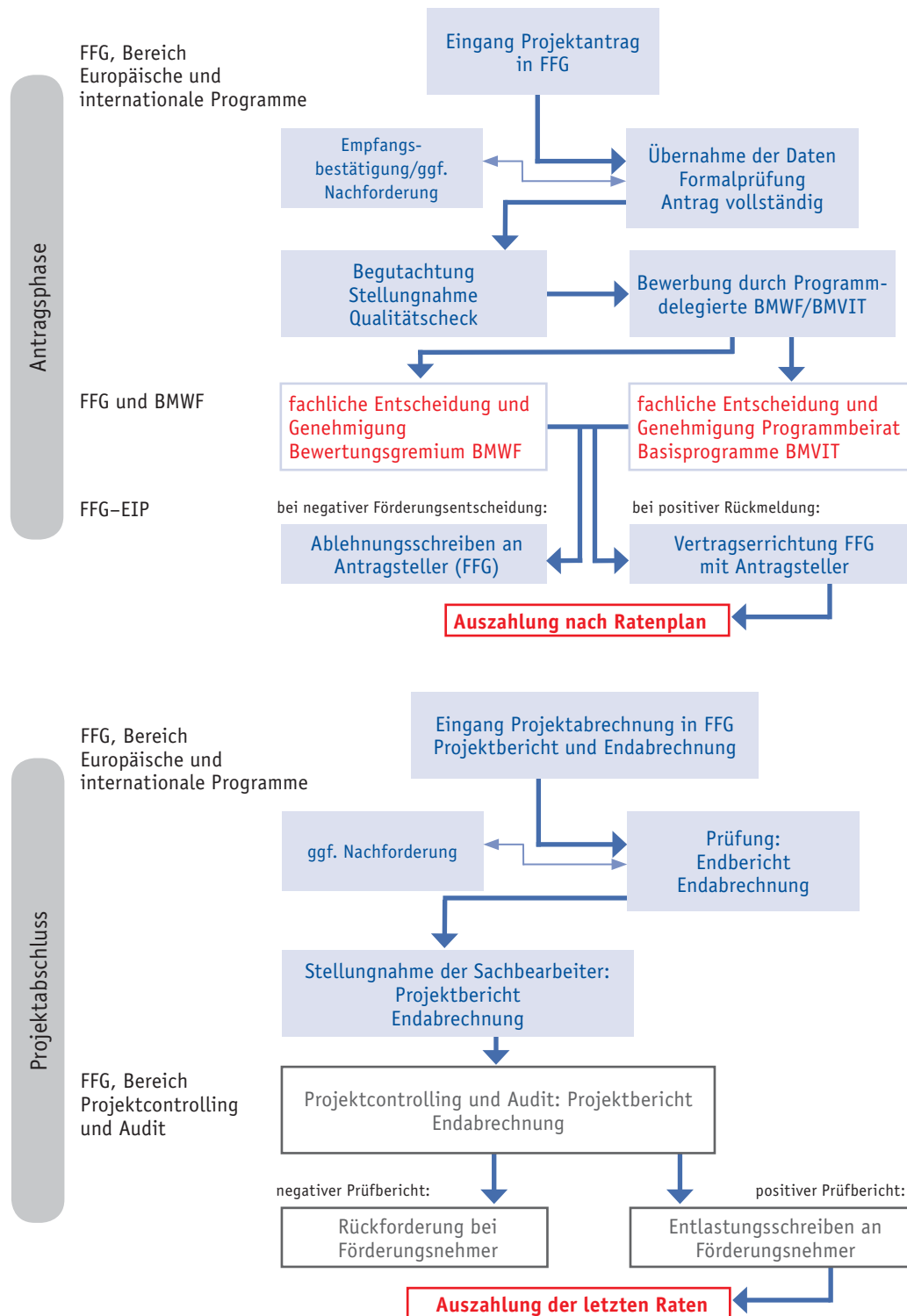
Die Gesamtprojektkosten für die genehmigten 1.334 Förderungsanträge betragen rd. 13,89 Mio. EUR. Die Förderungsansuchen beliefen sich auf insgesamt rd. 10,05 Mio. EUR. Die FFG vereinbarte mit den Förderungsnehmern – nach Antragsprüfung durch die FFG – Förderungen in Höhe von insgesamt rd. 7,84 Mio. EUR. Nach Abrechnung der Projekte anerkannte die FFG rd. 6,87 Mio. EUR an Förderungen. Durch die Prüfung der Förderungsanträge und die Prüfung der Förderungsabrechnungen konnte die FFG die beantragten Förderungen um insgesamt rd. 3,19 Mio. EUR bzw. um 31,69 % reduzieren.

38.2 Der RH wies auf die erhebliche Reduktion der beantragten Förderungssumme von 31,69 % im Zuge der Prüfungen durch die FFG hin.

Förderungsablauf

39 Die FFG wickelte die EU-Anbahnungsfinanzierung nach folgendem Ablaufschema ab:

Abbildung 4: Ablaufschema der EU-Anbahnungsfinanzierung Wissenschaft und Wirtschaft



Quellen: FFG; RH

Der mit der Abwicklung betraute Bereich EIP der FFG begutachtete und bewertete die Förderungsanträge. Zur fachlichen Entscheidung und Genehmigung war für das BMVIT der Programmbeirat für den Bereich Basisprogramme zuständig, für das BMWF dessen Bewertungsgremium. Nach Vorliegen des Projektendberichts und der Endabrechnung erfolgte deren Prüfung durch das Projektcontrolling der FFG sowie die Auszahlung der letzten Förderungsrate.

Förderungsfälle

- 40** Der RH prüfte von den 1.334 genehmigten Förderungsfällen der EU-Anbahnungsfinanzierung aufgrund einer Teilerhebung 70 Förderungsfälle.

In allen überprüften Fällen waren die Formalprüfung der Anträge, die Begutachtung, die Bewertung und der Qualitätscheck nachvollziehbar dokumentiert. Der Projektabschluss war durch eine getrennte Bearbeitung und Kontrolle des Projektberichts und der Endabrechnung nach dem Vier-Augen-Prinzip ordnungsgemäß. Die Förderungsnehmer wiesen die abgerechneten Kosten – mit Ausnahme des in TZ 47 abgebildeten Falls einer Förderung von 19.850 EUR – nach.

Die FFG forderte bei nicht anerkannten Leistungen sowie bei Nichtvorlage des Antrags zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm die Förderung ganz oder teilweise zurück.

Gleichstellungsprüfung

- 41.1** Wie die Richtlinie zur EU-Zusatzfinanzierung (TZ 34) sah auch die Sonderrichtlinie zur EU-Anbahnungsfinanzierung Wissenschaft die Erhebung genderrelevanter Daten zur Gleichstellungsprüfung (Gender Impact Assessment) vor. Auch hier erhob das BMWF die Daten, unterließ jedoch deren Auswertung.
- 41.2** Der RH kritisierte abermals (vgl. TZ 34) das Unterbleiben der Datenauswertung und wiederholte gegenüber dem BMWF seine Empfehlung, Gleichstellungsprüfungen bei allen Förderungsprogrammen durchzuführen.

Programmevaluierung

- 42.1** (1) Im Vertrag zur Abwicklung der EU-Anbahnungsfinanzierung zwischen dem BMWF als Auftraggeber und der FFG als Auftragnehmer vereinbarten die Partner begleitende Evaluierungen der Tätigkeit des Auftragnehmers.

Ein externer Evaluator erhob in einer Zwischenevaluierung im November 2010, dass die EU-Anbahnungsfinanzierung auffällig hohe Mitnahmeeffekte²³ hatte, große Defizite aufwies und die angestrebte Wirkung verfehlte. Der Evaluator empfahl, das Programm zu beenden. Er ortete zudem in außeruniversitären Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen als Förderungsnehmer eine strukturschwache Minderheit, die organisatorischer Maßnahmen zum Weiterbestand bedurften. Das BMWF solle daher die strukturellen Probleme dieser Minderheit (bspw. zu geringe Eigenfinanzierung) direkt – bspw. durch organisatorische Änderungen – lösen, nicht über Forschungsförderungen.

(2) Das BMWF stellte daraufhin die EU-Anbahnungsfinanzierung ein und löste den Abwicklungsvertrag mit der FFG einvernehmlich im November 2011 auf. In weiterer Folge schuf das BMWF das Programm TOP-EU-Förderungen (TZ 43 ff.), um Härten zu mildern und um von einer leistungsunabhängigen Förderung zu einer Kofinanzierung exzellenter Projekte überzuleiten.

- 42.2** Der RH hob positiv hervor, dass das BMWF die Wirkung der EU-Anbahnungsfinanzierung extern evaluieren ließ und als Folge davon die EU-Anbahnungsfinanzierung einstellte. Der RH bemängelte jedoch, dass das BMWF den Empfehlungen des Evaluators hinsichtlich der Lösung der strukturellen Probleme, z.B. Forschungsexzellenzen in bestehende Strukturen zu integrieren, nicht ausreichend nachkam, sondern das Programm TOP-EU-Förderung zur Sicherung der EU-Rückflüsse im Bereich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften schuf.

²³ Als Mitnahmeeffekt wird die Inanspruchnahme von Subventionen bezeichnet für ein Verhalten, das auch ohne zusätzliche Anreize stattgefunden hätte. Es wird damit die Lenkungswirkung von Anreizmaßnahmen verringert.

Nationale Förderungen

TOP–EU–Förderungs-
programm

Entstehung

- 43.1** Die Bundesregierung beschloss in einem Ministerratsvortrag im Oktober 2010 Einsparungen²⁴ von rd. 7,9 Mio. EUR u.a. durch die Einstellung der Basissubventionen für außeruniversitäre Institute im Bereich der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften (GSK). Dies löste ein negatives Echo in der Science Community aus. Die damalige Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung sagte daraufhin die Einrichtung von drei thematischen Säulen zur Milderung der Auswirkungen des Wegfalls der Basissubventionen für die GSK zu.

Eine dieser Säulen war das Anfang 2011 geschaffene TOP–EU–Förderungsprogramm mit einem geplanten Förderungsvolumen von rd. 3,5 Mio. EUR. Es sollte außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Bereich der GSK nicht rückzahlbare Zuschüsse für exzellente Forschungsprojekte gewähren, die bereits die Europäische Kommission innerhalb des 7. EU–Forschungsrahmenprogramms förderte.

- 43.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Einführung des TOP–EU–Förderungsprogramms die gemäß Ministerratsvortrag ursprünglich geplanten Einsparungen von rd. 7,9 Mio. EUR um rd. 3,5 Mio. EUR verringerte.

- 43.3** *Laut Stellungnahme des BMWF seien durch die im Oktober 2010 von der Bundesregierung getroffenen Einsparungen von rd. 7,9 Mio. EUR – u.a. durch die Einstellung der Basissubventionen für außeruniversitäre Institute im Bereich der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften – zum Teil Schmälerungen institutioneller, für die erfolgreiche Teilnahme an europäischen Forschungsprogrammen essentieller Kapazitäten zu befürchten gewesen. Dies habe außeruniversitäre Forschungseinrichtungen getroffen, die im Vergleich mit den facheinschlägigen universitären Instituten bislang besonders erfolgreich an EU–Programmen teilgenommen hätten.*

In der Folge habe dies zu einer Schwächung der lukrierbaren Rückflüsse aus den EU–Programmen, der Konkurrenzkraft und des Ansehens Österreichs auf den diesbezüglichen wissenschaftlichen Programmfeldern geführt. Die vom BMWF in diesem Zusammenhang implementierte Strategie (z.B. Integration von außeruniversitären Einrichtungen in Universitäten und in die Österreichische Akademie der Wissenschaften bzw. die TOP–EU–Förderung) sei aus Sicht des BMWF für eine nachhaltige Sicherung des hohen Niveaus der österreichischen Beteiligung am 7. EU–Forschungsrahmenprogramm unabdingbar gewesen.

²⁴ Konsolidierungsmaßnahme UG 31: EU–Anbahnungsfinanzierung; Summe 2011 bis 2014 minus 7,9 Mio. EUR

43.4 Im Sinne der von allen Bereichen des Staatshaushalts zu erbringenden Haushalts- und Planungsdisziplin verblieb der RH bei seiner Kritik, Planungen im Ausmaß von 7,9 Mio. EUR um fast die Hälfte wieder zurückzufahren.

Sonderrichtlinie und Beauftragung

44 (1) Das BMWF erließ eine Sonderrichtlinie für die TOP-EU-Förderung, stellte das haushaltsrechtliche Einvernehmen gemäß ARR 2004 im Mai 2011 her und übermittelte die Sonderrichtlinie dem RH zur Kenntnis.

(2) Gleichzeitig beauftragte das BMWF die FFG mit der Förderungsabwicklung. Als Abwicklungsentgelt für den Förderungszeitraum von 2011 bis 2015 vereinbarten die Vertragspartner 82.198 EUR. Gemessen am geplanten Förderungsvolumen (3,5 Mio. EUR) waren dies 2,35 %.

Förderungsvolumen

45.1 (1) Für das TOP-EU-Förderungsprogramm waren für die Jahre 2011 bis 2015 insgesamt rd. 3,5 Mio. EUR vorgesehen. Förderungsnehmer erhielten daraus im Jahr 2011 122.730 EUR und im Jahr 2012 642.910 EUR.

(2) Bis Ende 2012 verzeichnete das TOP-EU-Förderungsprogramm 40 Projektanträge, von denen 33 genehmigt und drei abgelehnt wurden. Vier Projekte befanden sich im Stadium der Prüfung. Die 33 genehmigten Projekte wiesen ein Förderungsvolumen von 1,86 Mio. EUR auf. Von den Förderungswerbern der 33 genehmigten Projekte hatten 32 ihren Sitz in Wien. Mehr als die Hälfte des Förderungsvolumens entfiel auf drei renommierte Wirtschaftsforschungsinstitute und einen Verein für Rechts- und Kriminalsoziologie.

45.2 Der RH hielt fest, dass die Hälfte des bisher zu insgesamt 33 Projekten genehmigten Förderungsvolumens auf vier Förderungsnehmer entfiel, wovon drei renommierte Wirtschaftsforschungsinstitute waren. Angesichts dessen und des Evaluierungsergebnisses zur EU-Anbahnungsfinanzierung (TZ 42), wonach Förderungen ein wenig geeignetes Mittel sind, um bestehende Strukturprobleme zu beheben, empfahl der RH dem BMWF, das laufende TOP-EU-Förderungsprogramm einer Zwischenevaluierung zu unterziehen.

45.3 *Laut Stellungnahme des BMWF befinde sich ein Großteil der geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute in Wien. Die Teilnahme sei allen geistes- und sozialwissenschaftlichen außeruniversitären Forschungsinstituten offen gestanden, es habe keine Begrenzung hinsichtlich der Größe eines Instituts oder Deckelungen der Förderungshöhe gegeben.*

Die größeren Förderungsvolumina bei den vier genannten Instituten lägen u.a. darin begründet, dass diese Institute aufgrund ihrer Größe an umfangreicheren Projekten teilnehmen könnten, was aber nichts daran ändere, dass auch bei diesen Projekten Finanzierungslücken vorhanden gewesen seien.

Das TOP-EU-Förderungsprogramm sei lediglich ein Instrument in einer Gesamtstrategie gewesen, die vor allem auch die langfristige strukturwirksame Maßnahme der Integration von außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Universitäten bzw. der Österreichischen Akademie der Wissenschaften beinhaltet habe. Eine isolierte Betrachtung der TOP-EU-Förderung sei aus der Sicht des BMWF nicht zielführend.

Hinsichtlich der fehlenden Zwischenevaluierung merkte das BMWF an, dass im Rahmen der Vergabesitzungen zur TOP-EU-Förderung – an der sowohl Vertreter des BMWF als auch der FFG teilgenommen hätten – auch generelle Diskussionen über die Treffsicherheit der TOP-EU-Förderungen geführt worden seien.

45.4 Der RH gab zu bedenken, dass gerade die geführten Diskussionen über die Treffsicherheit und die möglichen Verbundwirkungen für die Durchführung einer Zwischenevaluierung sprechen. Er bekräftigte deshalb seine Empfehlung.

Förderungsablauf

46.1 (1) Der Förderungsablauf im TOP-EU-Förderungsprogramm entsprach jenem bei der EU-Anbahnungsfinanzierung (vgl. TZ 39), mit der Maßgabe, dass beim TOP-EU-Förderungsprogramm nur ein Auftraggeber (BMWF) zur Bewertung und Entscheidung berufen war.

Eine materielle Entscheidung seitens der FFG unterblieb hier ebenso wie bei der EU-Zusatzfinanzierung, weil das TOP-EU-Förderungsprogramm die Förderungsentscheidung der Europäischen Kommission übernahm und bis zu 75 % des Eigenmittelanteils der Förderungswerber finanzierte.

(2) Wie schon im Falle der EU-Zusatzfinanzierung des BMWF (TZ 33) hatte auch die FFG bei Second-level-Prüfungen durch die Europäische Kommission mangels Mitteilung der Europäischen Kommission keine Kenntnis über allfällige Rückforderungen aufgrund dieser Prüfungen. Im Fall einer Kürzung der Förderung der Europäischen Kommission hätte die FFG auch die Förderung aus dem TOP-EU-Förderungsprogramm anteilig zu kürzen.

46.2 (1) Abermals wies der RH auf die nur formelle Förderungsentscheidung des BMWF und die Übernahme der Entscheidung der Europäischen Kommission hin (vgl. TZ 32).

(2) Der RH hielt erneut (vgl. TZ 33) die Informationslücke der programmabwickelnden Stelle, diesfalls der FFG, hinsichtlich allfälliger Rückforderungen durch die Europäische Kommission fest und wiederholte seine Empfehlung an das programmverantwortliche BMWF, Mitteilungen der Europäischen Kommission über allfällige Rückforderungen nach Second-level-Prüfungen an die programmabwickelnde Stelle zu erwirken, damit jene ihrerseits anteilige Rückforderungen geltend machen kann.

46.3 *Das BMWF teilte mit, dass die Förderungsentscheidung der Europäischen Kommission im 7. EU-Forschungsrahmenprogramm nach genauer Prüfung und in einem kompetitiven Antragsverfahren erfolge. Dadurch sei es sowohl sachlich als auch im Hinblick auf die Projektbudgets gerechtfertigt, die Förderungsentscheidung der Europäischen Kommission zu übernehmen. Eine neuerliche Prüfung würde eine unverhältnismäßige Doppelung des schon geleisteten bürokratischen Aufwands bedeuten.*

Betreffend die Second-level-Prüfungen seien die Förderungsnehmer vertraglich verpflichtet, Second-level-Prüfungen an die FFG zu melden und deren Ergebnis bekanntzugeben. Die Empfehlung des RH betreffend Rückforderungen werde aufgegriffen und ein Schreiben an die Europäische Kommission mit der Bitte um entsprechende Information veranlasst werden.

Einzelfeststellung

47.1 (1) Im Zuge der tiefgehenden Prüfung einzelner Förderungsfälle aus allen drei Förderungsschienen stellte der RH in einem Fall folgende Verschränkung eines Förderungsfalles aus dem TOP-EU-Förderungsprogramm mit Förderungsfällen der EU-Anbahnungsfinanzierung und der EU-Zusatzfinanzierung fest:

Nationale Förderungen

Ein Verein suchte bei den Förderungsschienen EU-Zusatzfinanzierung und EU-Anbahnungsfinanzierung um Förderungen an und erhielt Förderungen in Höhe von insgesamt 53.850 EUR (34.000 EUR EU-Zusatzfinanzierung und 19.850 EUR EU-Anbahnungsfinanzierung). Im Juli 2011 wurde das Insolvenzverfahren gegen den Verein eröffnet. Der Verein hatte für die bereits erhaltenen Förderungen weder dem BMWF (EU-Zusatzfinanzierung) noch der FFG (EU-Anbahnungsfinanzierung) Projektabrechnungen oder Projektendberichte zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel vorgelegt. Eine Vertragskündigung und Rückforderung der Anzahlung bis Ende 2011 erfolgten nicht.

Im August 2011 trat eine Privatstiftung, deren Stiftungsvorstand gleichzeitig Obmann des insolventen Vereins war, anstelle des Vereins in ein von Juni 2009 bis September 2012 laufendes Projekt ein und beantragte im April 2012 bei der FFG eine TOP-EU-Förderung in Höhe von 25.900 EUR. Im August 2012 genehmigte die FFG diese Förderung und überwies der Privatstiftung eine Rate von 12.950 EUR.

Zwischen der Privatstiftung und dem Verein bestanden – neben der Personenidentität des Vertretungsbefugten – auch finanzielle Verflechtungen: Die Privatstiftung hatte eine Bankgarantie für den Verein abgegeben und haftete für das Kreditkonto des Vereins. Diese Verflechtungen waren der FFG bekannt.

- 47.2** Der RH kritisierte, dass das BMWF und die FFG auf eine Vertragskündigung und Rückforderung der Anzahlung verzichtet hatten, obwohl der Verein keinen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der bereits erhaltenen Fördermittel erbracht hatte. Der RH kritisierte, dass die FFG darüber hinaus sogar noch Fördermittel im Jahr 2012 an die Privatstiftung überwies, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt Kenntnis über die Insolvenz des Vereins, die Personenidentität des Vereinsobmanns und des Stiftungsvorstands sowie über die finanziellen Verflechtungen des insolventen Vereins mit der Privatstiftung hatte.

Der RH empfahl der FFG, eine allfällige missbräuchliche Ausnutzung der rechtlichen Gestaltungsfreiheit von Förderungsnehmern – wie bspw. die Personenidentität von vertretungsbefugten Personen bei mehreren Rechtsträgern – im Rahmen der Projektprüfung zu unterbinden.

- 47.3** *Das BMWF und die FFG teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass es zu keiner Vertragskündigung und Rückforderung gekommen sei, weil ein insolventes Unternehmen keine Projektabrechnungen und -berichte vorlegen könne. Eine Kündigung und Rückforderung widerspreche dem § 25b Abs. 2 der Insolvenzordnung. Zur missbräuchlichen Ausnutzung*

Wirkungen der nationalen Unterstützungsmaßnahmen

Tabelle 13: Entwicklung vom 4. zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm

	4. RP	5. RP	6. RP	7. RP
	1994 bis 1998	1998 bis 2002	2002 bis 2006	Datenstand 11/2012
bewilligte österreichische Beteiligungen	1.923	1.987	1.972	2.622
Anteil bewilligter österreichischer Beteiligungen an den insgesamt bewilligten Beteiligungen	2,30 %	2,40 %	2,60 %	2,50 %
bewilligte Projekte mit österreichischer Beteiligung	1.444	1.384	1.324	1.882
bewilligte österreichische Koordinatoren	270	267	213	300
Anteil der österreichischen Koordinatoren an Gesamt	1,70 %	2,80 %	3,30 %	3,40 %
vertraglich gebundene Förderungen für bewilligte österreichische Partnerorganisationen und Forschende in Mio. EUR	194	292	425	729
Rückflussindikator (österreichischer Anteil an rückholbaren Fördermitteln)	1,99 %	2,38 %	2,56 %	2,66 %
Rückflussquote gemessen am österreichischen Beitrag zum EU-Haushalt ¹	70 %	104 %	117 %	126 %

¹ Quelle: Europäische Kommission – EU-Haushalt 2011 Finanzbericht; seit 2007 beziehen sich die Rückflüsse ausschließlich auf die EU-Forschungsrahmenprogramme.

Quelle: PROVISO

Von den bis November 2012 gültig eingereichten 104.331 Projektvorschlägen wurden insgesamt 18.111 bewilligt (Bewilligungsquote: 17,4 %).

Fördermittel des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms in Höhe von 27,4 Mrd. EUR waren vertraglich gebunden. Von diesen 27,4 Mrd. EUR konnten rd. 729 Mio. EUR (2,66 %) österreichischen Forschern bzw. Forschungsorganisationen zugeordnet werden. Österreichische Forscher bzw. Forschungsorganisationen waren 2.622-mal in 1.882 Projekten vertreten. Somit stellten sie 2,5 % aller bisher erfolgreichen Beteiligungen des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms²⁸. Damit nahm Österreich innerhalb der EU-27 anteilmäßig den zehnten Platz ein.

(3) Bezogen auf die Anzahl bewilligter Beteiligungen je 1.000 Forscher²⁹ am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm lag Österreich mit 75,6 am achten Platz der EU-27.

²⁸ Ende 2012 nahmen österreichische Koordinatoren den neunten Platz innerhalb der EU-27 ein.

²⁹ Forscher, Wissenschaftler, Ingenieure (VBÄ); laut OECD Frascati Manual, 2002

Ende 2012 wurden 3,4 % aller als förderungswürdig eingestuften Projekte im 7. EU-Forschungsrahmenprogramm von österreichischen Koordinatoren betreut.

48.2 Der RH hielt fest, dass die Entwicklung der österreichischen Beteiligungen an den EU-Forschungsrahmenprogrammen insgesamt einen positiven Verlauf zeigte. Diese Entwicklung war nach Ansicht des RH auch auf die österreichischen Unterstützungsstrukturen zurückzuführen.

Der RH wies auch auf die im Ländervergleich gute Beteiligung Österreichs am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm hin.

Beteiligung nach Organisationskategorie und Region

49 (1) Ende 2012 waren 60 % der bewilligten österreichischen Beteiligungen am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen zuzuordnen, rund ein Viertel (26 %) der Beteiligungen kam aus der Wirtschaft.

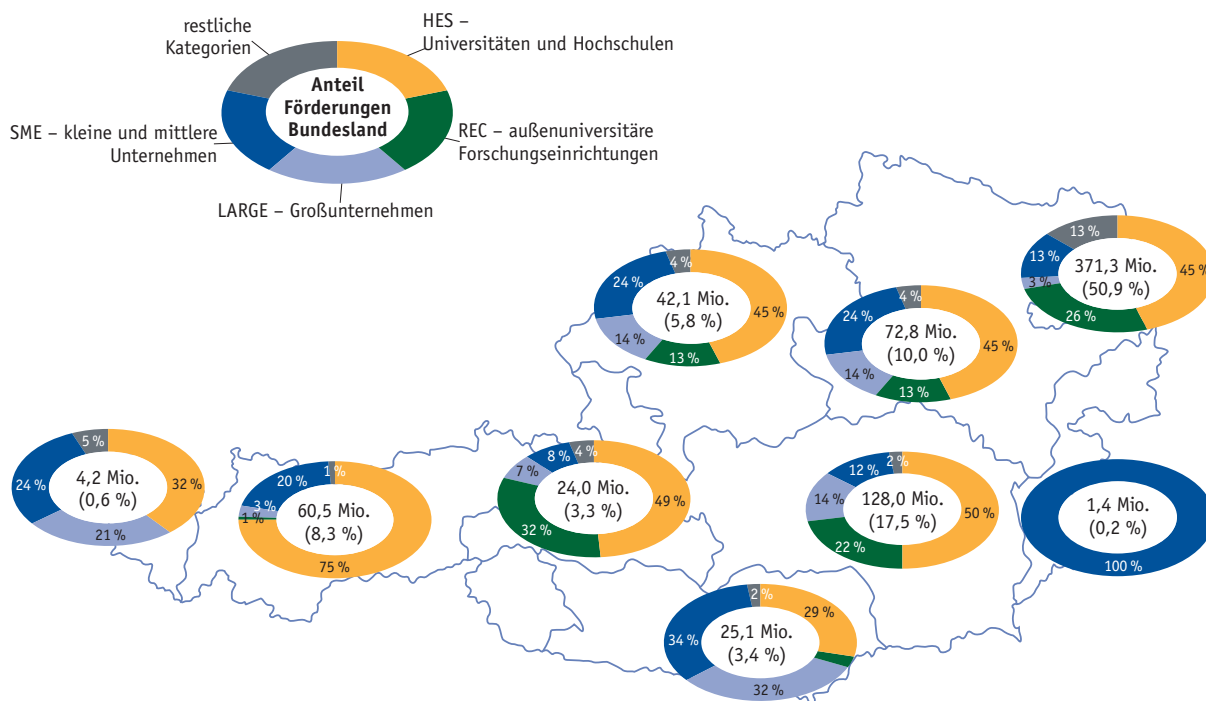
(2) Mehr als zwei Drittel der vertraglich gebundenen Förderungen³⁰ an österreichische Forscher und Forschungsorganisationen aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm in Höhe von rd. 729 Mio. EUR waren universitären (43 %) und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (25 %) zuzurechnen; mehr als ein Fünftel dieser Förderungen waren der Wirtschaft (KMU 15 %, Großunternehmen 7 %) zuzuordnen.

(3) Die regionale Verteilung der vertraglich gebundenen Fördermittel des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms auf die Länder und Organisationskategorien zeigte Ende 2012 eine starke Konzentration auf die Universitätsstandorte; bspw. entfielen auf Wien mit rd. 371 Mio. EUR 50,9 % und auf die Steiermark mit rd. 128 Mio. EUR 17,5 % aller Fördermittel. Länder ohne eigene Universitäten spielten eine untergeordnete Rolle; bspw. Burgenland rd. 1,4 Mio. EUR, Vorarlberg rd. 4,2 Mio. EUR:

³⁰ vertraglich gebundene Förderungen der mit der Europäischen Kommission verhandelten Projekte

Wirkungen der nationalen
Unterstützungsmaßnahmen

Abbildung 5: Förderungen¹ des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms nach Bundesland und Organisationskategorie (Stand November 2012); in Mio. EUR und %



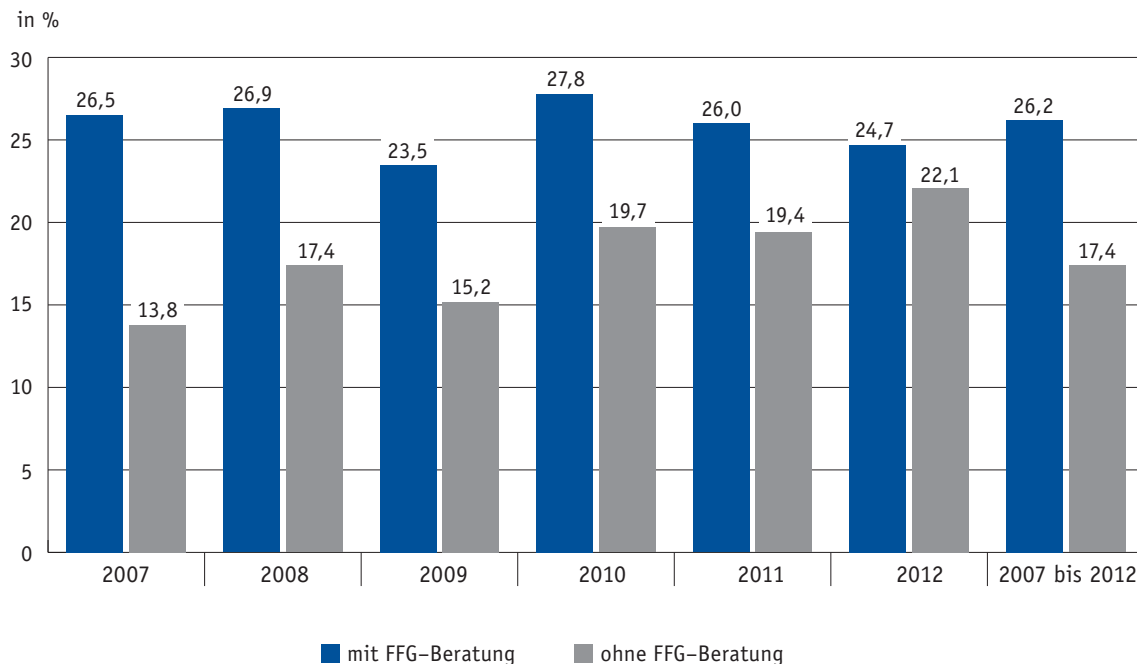
¹ Unter Förderungen sind die vertraglich gebundenen Förderungen der verhandelten Projekte zu verstehen.
Quellen: Daten: Europäische Kommission; Bearbeitung: PROVISO; Grafik: RH

Wirkungen der
Betreuungsleistungen
der FFG

50.1 (1) Die FFG unterstützte potenzielle Teilnehmer am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm bis Ende 2012 mit rd. 39.900 Beratungen, rd. 550 Informationsveranstaltungen und rd. 50 Trainings der FFG-Akademie.

(2) Projekte mit FFG-Beratung waren mit durchschnittlich 26,2 % Bewilligungsquote erfolgreicher als österreichische Projekte ohne FFG-Beratung (17,4 %) (siehe Abbildung 6). Der EU-27-Durchschnitt der Bewilligungsquote betrug im Jahr 2012 17,3 %.

Abbildung 6: Vergleich der Bewilligungsquote mit und ohne FFG-Beratung



Quellen: FFG; RH

(3) Eine Evaluierung der Unterstützungsstrukturen für das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm³¹ beurteilte die Leistungen der FFG im Bereich EIP „im Großen und Ganzen als hervorragend“. Dies gehe auch aus der sehr hohen Kundenzufriedenheit hervor. Die FFG verfüge über engagierte und hoch motivierte Mitarbeiter und erweitere und verbessere systematisch ihre Dienstleistungen.

Nach den Ergebnissen dieser Evaluierung nutzten 93 % der Forscher aus nichtuniversitären Forschungsorganisationen, 72 % der Forscher an Universitäten und 74 % der Forscher aus der Wirtschaft die Leistungen der FFG im Bereich EIP.

(4) Das Generalsekretariat der Europäischen Kommission stellte in einer Note betreffend die Analyse einer europaweit geringen Beteiligung am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm vom September 2011 fest, dass das österreichische Netzwerk von Nationalen Kontaktstellen (in den

³¹ Evaluation of Austrian Support Structures for FP 7 and Eureka and Impact Analysis of EU Research Initiatives on the Austrian Research and Innovation System, technology group, November 2010

Wirkungen der nationalen Unterstützungsmaßnahmen

Bereichen Kooperation, Ideen, Menschen und Kapazitäten)³² als besonders erfolgreiches Modell für andere EU-Staaten dienen könne.

- 50.2** Der RH beurteilte aufgrund einer regelmäßig höheren Bewilligungsquote bei Beratung durch die FFG den von der FFG erzielten Beratungserfolg positiv.

Mittelrückflüsse

- 51** Die Rückflussquote³³ ist ein Indikator für den Erfolg der Beteiligung am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm. Sie zeigt den Erfolg eines Landes beim Einwerben von EU-Fördermitteln im Verhältnis zum Beitrag dieses Landes am EU-Budget.

Die Rückflussquoten Österreichs im 7. EU-Forschungsrahmenprogramm sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 14: Rückflussquote Österreichs 2007 bis 2012 ¹							
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Durchschnitt 2007 bis 2012
	in %						
Rückflussquote ²	122	143	119	115	112	126	122,8

¹ nach Österreich durch das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm zurückgeflossene Finanzmittel im Verhältnis zum Anteil Österreichs am Budget des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms

² auf Basis der vertraglich zugesagten Fördermittel der EU für die gesamte Laufzeit des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms

Quelle: PROVISIO

Österreich nahm 2012 in der Reihung der Rückflussquoten der EU-Mitgliedstaaten mit 126 % den siebten Platz ein. Elf EU-Mitgliedstaaten – darunter Österreich – erhielten mehr an Förderungen aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm als sie anteilmäßig zum Budget des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms beitrugen; Österreich erhielt um 26 % mehr zurück, als es anteilmäßig beitrug und war daher im 7. EU-Forschungsrahmenprogramm Nettoempfänger.

³² Die Nationalen Kontaktstellen (National Contact Points) sind nationale Unterstützungsstrukturen für die Beteiligung am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm, die seitens der EU-Mitgliedstaaten eingerichtet und finanziert werden. Die Nationalen Kontaktstellen agieren österreichweit und informieren bzw. unterstützen die Antragsteller individuell bei ihrer Teilnahme am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm.

³³ Vergleich des Rückflussindikators eines Landes mit dessen Beitrag zum EU-Haushalt. Rückflussindikator ist der Anteil an rückholbaren Förderungen (nicht-rückholbare finanzielle Mittel sind bspw. die administrativen Kosten der EU und EURATOM-Mittel) pro Land an den Gesamtförderungen.

7. EU-Forschungsrahmenprogramm

**Nationale Reformschritte – Ausblick
Horizon 2020**

52.1 (1) Der Arbeitsplan des Bereichs EIP für 2013 setzte Schwerpunkte auf die konzeptionellen Vorarbeiten und die ersten Umsetzungsschritte zur Betreuung für Horizon 2020 (dem Nachfolgeprogramm zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm). Der Schwerpunkt lag dabei auf der Detailkonzipierung und Umsetzung der Services und Betreuungsstrukturen (bspw. Awareness-Aktivitäten, Beratung hinsichtlich der rechtlichen Regelungen von Horizon 2020, Trainingsvorbereitungen).

Besonderen Wert legte der Arbeitsplan 2013 auf die zukünftige Ausrichtung des nationalen Betreuungssystems hinsichtlich der Kooperation mit den Universitäten sowie hinsichtlich der Stärkung der Beteiligung der Wirtschaft an Horizon 2020. Darüber hinaus sollten die Forschungsservicestellen der Universitäten zunehmend als erste Anlaufstelle in Fragen der Forschungsförderung auf internationaler Ebene dienen.

(2) Die Österreichische Universitätskonferenz betonte im Februar 2012 in einem Workshop mit der FFG die Notwendigkeit einer verstärkten Bündelung „strategischen Orientierungswissens“: Strategische Überlegungen gewinnen im Zusammenhang mit Horizon 2020 an Bedeutung, weil Forschungsorganisationen immer stärker in große Forschungsnetzwerke eingebunden werden. Die strategische Auswahl der passenden Forschungsthemen und Netzwerke wird daher zu einem zentralen Moment des Forschungserfolgs.

(3) Betreffend Unternehmen lag der Schwerpunkt des Arbeitsplans 2013 bei deren Innovationsorientierung, weil Horizon 2020 erstmals Forschung und Innovation in einem Programm umfassen und dabei den Fokus auf Wettbewerbsfähigkeit und Marktführerschaft legen wird; die Abstimmung der Programme auf nationaler und auf EU-Ebene wird noch bedeutender. Laut Arbeitsplan 2013 sollte dazu ein Kernkundenkonzept („Core Customer Concept“) Unternehmen mit besonders hohem Potenzial für die erfolgreiche Teilnahme an Horizon 2020 identifizieren und diese intensiv betreuen.

52.2 (1) Der RH beurteilte die im Arbeitsplan 2013 festgehaltenen Reformschritte grundsätzlich positiv. Er wies jedoch darauf hin, dass durch die Verstärkung der Aktivitäten der Forschungsservicestellen der Universitäten das Risiko des Aufbaus von Parallelstrukturen mit dem Bereich EIP der FFG bestand.

Er empfahl dem BMWF und der FFG, die Aufgaben des Bereichs EIP und jene der Forschungsservicestellen der Universitäten bereits im Vorfeld von Horizon 2020 abzustimmen.

Nationale Reformschritte – Ausblick Horizon 2020

Der RH empfahl der FFG, die Universitäten bei der Identifikation von Forschungsfeldern mit höherer Erfolgswahrscheinlichkeit bei den EU-Forschungsrahmenprogrammen zu unterstützen. Weiters wären Trainings für Universitätsmitarbeiter im Forschungsbereich durch die FFG anzubieten, um die Basisberatungen durch die Forschungsservicestellen abzudecken.

(2) Betreffend den Unternehmenssektor empfahl der RH der FFG, Unternehmen mit hohem Forschungspotenzial (High Potential-Unternehmen) – insbesondere auch KMU –, deren Forschungsportfolio zu EU-Forschungsrahmenprogrammen passt, hinsichtlich ihrer möglichen Beteiligung an EU-Forschungsrahmenprogrammen zu identifizieren und einen für diese optimalen Maßnahmenmix zu entwickeln.

Der RH empfahl der FFG weiters, die allgemeine Beratung, die auch andere Einrichtungen (bspw. Forschungsservicestellen der Universitäten, EEN) wahrnehmen, im Rahmen von Horizon 2020 einzuschränken.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

53 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

**BMG, BMLFUW,
BMVIT und BMWFW**

(1) Die Monitoringaufgaben hinsichtlich der EU-Forschungsrahmenprogramme wären nach dem Auslaufen des bestehenden Vertrags mit dem beauftragten Verein an die FFG zu übertragen und mit dem bestehenden Monitoring der FFG für nationale und multilaterale Programme in einem gemeinsamen Monitoringsystem zusammenzuführen. (TZ 14)

(2) Bei allfälligen zukünftigen Beauftragungen der FFG mit der Abwicklung von Förderungsprogrammen wäre eine Assoziierungsvereinbarung mit der FFG zu schließen, die den Grundsätzen der Vereinbarung zwischen dem BMF und der FFG vom Juni 2013 entspricht. (TZ 6)

(3) Es wäre bei der Europäischen Kommission darauf hinzuwirken, dass diese aktuelle und für Steuerungszwecke geeignete Daten zur Beteiligung Österreichs an EU-Forschungsrahmenprogrammen bereitstellt. (TZ 14)

(4) Es wären Aufzeichnungen betreffend den Arbeitseinsatz der Programmdelegierten und Experten zu führen und die angefallenen Kosten zu ermitteln. (TZ 17)

**BMLFUW, BMVIT und
BMWFW**

(5) Im Sinne einer transparenten Budgetierung und Verrechnung wäre in Hinkunft die Aufstockung des Personalstandes durch Dienstleistungsverträge zu vermeiden. (TZ 13)

(6) Die für die Programmdelegierten und Experten im Zuge des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms angefallenen Kosten wären dem BMWFW als dem für die Angelegenheiten der EU-Forschungsrahmenprogramme zuständigen Bundesministerium zu übermitteln. (TZ 17)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

BMWFW und FFG

(7) Die im haushaltsrechtlichen Einvernehmen zur Höhe der Entgelte für die Abwicklung von Förderungsprogrammen getroffenen Vereinbarungen wären einzuhalten. (TZ 36)

(8) Die Aufgaben des FFG-Bereichs „Europäische und Internationale Programme der FFG“ wären mit jenen der Forschungsservicestellen der Universitäten bereits im Vorfeld von Horizon 2020 abzustimmen. (TZ 52)

BMWFW

(9) Die Finanzierung der Regionalen Kontaktstellen wäre einzustellen, um Parallelstrukturen mit der FFG und den primär für die Beratung der KMU zuständigen Beratungseinrichtungen im Rahmen des Enterprise Europe Networks (EEN) zu vermeiden. (TZ 11, 25, 26)

(10) Die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen wäre sicherzustellen und Auftragsvergaben oberhalb des Schwellenwerts öffentlich auszuschreiben, um den Wettbewerb im Vergabeverfahren zur Erreichung größtmöglicher Preisangemessenheit zu nutzen. (TZ 15)

(11) Auch bei sachlich begründeten Ausnahmefällen des § 30 Abs. 2 Z 2 Bundesvergabegesetz und bei Direktvergaben wäre sicherzustellen, dass Vergleichsangebote eingeholt werden. (TZ 15)

(12) Um einen möglichst lückenlosen Informationsfluss zwischen EU- und nationaler Ebene über die Schnittstelle Programmdelegierte zu etablieren, sollten ein Anforderungskatalog für Programmdelegierte sowie einheitliche verbindliche, schriftliche Aufgabenbeschreibungen erstellt werden. Diese sollten als Mindeststandard festlegen, in welcher Weise regelmäßig Berichte über die Arbeiten in den Programmausschüssen und Programmkomitees erstellt und an welche Empfänger diese verteilt werden sollten, sowie Vorgaben über die Zusammenarbeit mit den (Nationalen und Regionalen) Kontaktstellen enthalten. (TZ 16)

(13) Die Daten der Kofinanzierung der regionalen Betreuung durch die Bundesländer wären zu erheben, um – im Sinne der Kostentransparenz – eine Gesamtübersicht über die eingesetzten Ressourcen sicherzustellen. (TZ 19)

(14) Bei künftigen Kofinanzierungen von Förderungsprogrammen durch mehrere Partner wäre auf einheitliche Regelungen hinzuwirken. (TZ 26)

(15) Bei vertraglichen Regelungen mit mehreren Partnern in Förderungsprogrammen wären Vorgaben für eine einheitliche Ermittlung der Overheadkosten, wie im Beauftragungsvertrag vorgesehen (bspw. durch eine Deckelung), in den Verträgen vorzusehen. (TZ 27)

(16) Bei künftigen Förderungsprogrammen wären die vorgegebenen Höchstbeträge nicht zu überschreiten. (TZ 31)

(17) Die Abwicklung der Forschungsförderungen wäre künftig an dafür eingerichtete Förderungsagenturen des Bundes zu übertragen, um u.a. auch die Trennung zwischen strategischen Aufgaben des BMWFW und der operativen Umsetzung der Förderungsabwicklung zu gewährleisten. (TZ 32)

(18) Es wäre für eine adäquate Förderungskontrolle der noch laufenden Förderungsfälle aus der EU-Zusatzfinanzierung zu sorgen. (TZ 32)

(19) Bei der Europäischen Kommission wäre darauf hinzuwirken, dass diese Mitteilungen über allfällige Rückforderungen nach Second-level-Prüfungen an die programmabwickelnde Stelle übermittelt. (TZ 33, 46)

(20) Gleichstellungsprüfungen wären künftig bei allen Förderungsprogrammen vorzunehmen und die diesbezüglichen Auswertungen sollten in das Design künftiger Forschungsprogramme einfließen. (TZ 34, 41)

(21) Sonderrichtlinien zu Förderungsprogrammen wären gemäß den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln dem RH vorzulegen. (TZ 37)

(22) Das laufende TOP-EU-Förderungsprogramm wäre einer Zwischenevaluierung zu unterziehen. (TZ 45)

FFG

(23) Für eine stärkere Integration des Bereichs EIP sollte Sorge getragen werden. (TZ 5)

(24) Die Compliance-Anweisungen und Richtlinien sollten im Bedarfsfall angewendet werden. (TZ 7)

(25) Nach der Übernahme der Monitoringaufgaben für EU-Forschungsrahmenprogramme wären die Daten aus nationalen und internationalen Forschungsförderungsprogrammen verstärkt zu analysieren und zeitnah allen Stakeholdern im Forschungsbereich zur Verfügung zu stellen. (TZ 14)

(26) Nach der Übertragung der Monitoringaufgaben hinsichtlich der EU-Forschungsrahmenprogramme sollte dafür Sorge getragen werden, dass erforderliche Informationen von Stakeholdern unmittelbar angefordert werden können. (TZ 14)

(27) Das Leistungsportfolio der FFG-Akademie wäre in Hinblick auf die verstärkten Beratungserfordernisse weiter auszubauen. Potenzielle Interessenten wären verstärkt anzusprechen, um dadurch im Vergleich zu Einzelberatungen Kosteneinsparungen und Effizienzgewinne zu erzielen. (TZ 20)

(28) Kostensteigerungen wäre durch kostendämpfende Maßnahmen im Personalbereich (wie bspw. restriktive Personalpolitik und Personaleinstufungen) entgegenzuwirken. (TZ 21)

(29) Um die insgesamt bereits erzielten Einsparungen in der Abwicklung des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms zumindest beizubehalten, wäre im Jahr 2013, dem letzten Jahr der Vertragslaufzeit des EIP-Beauftragungsvertrags, besonders auf die Einhaltung des budgetierten Betrags zu achten. (TZ 22)

(30) Um Kostenreduktionen im Overheadbereich zu erzielen, wären in den Overhead-Abteilungen eine restriktivere Personalbewirtschaftung und eine Verringerung der Sachkosten vorzunehmen. (TZ 23)

(31) Eine allfällige missbräuchliche Ausnutzung der rechtlichen Gestaltungsfreiheit von Förderungsnehmern – wie bspw. Personenidentität von vertretungsbefugten Personen bei mehreren Rechtsträgern – wäre im Rahmen der Projektprüfung zu unterbinden. (TZ 47)

(32) Die Universitäten wären bei der Identifikation von Forschungsfeldern mit höherer Erfolgswahrscheinlichkeit bei den EU-Forschungsrahmenprogrammen zu unterstützen. (TZ 52)

(33) Es wären Trainings für Universitätsmitarbeiter im Forschungsbereich anzubieten, um die Basisberatungen durch die Forschungsservicestellen der Universitäten abzudecken. (TZ 52)

(34) Unternehmen mit hohem Forschungspotenzial (High Potential-Unternehmen) – insbesondere auch KMU –, deren Forschungsportfolio zu EU-Forschungsrahmenprogrammen passt, wären hinsichtlich ihrer möglichen Beteiligung an EU-Forschungsrahmenprogrammen zu identifizieren und es wäre ein für diese optimaler Maßnahmenmix zu entwickeln. (TZ 52)

(35) Die allgemeine Förderungsberatung, die auch andere Einrichtungen wahrnehmen, wäre im Rahmen von Horizon 2020 einzuschränken. (TZ 52)

Wien, im Juli 2014

Der Präsident:

Dr. Josef Moser